

Fachhochschule fh campus wien

Diplomstudiengang Sozialarbeit – Studium für Berufstätige

Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades

Magister(FH) für sozialwissenschaftliche Berufe

Das Recht auf ein Girokonto als Bestandteil adäquater Daseinsvorsorge?

Vorgelegt von:

Thomas Valina

Personenkennzeichen: c0610220042

Erstbegutachter/in: DSA Alexander Maly

Zweitbegutachter/in: Dr. Margarete Czerny

Abgabetermin: 23.04.2010

Erklärung:

Ich erkläre, dass die vorliegende Diplomarbeit von mir selbst verfasst wurde und ich keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet bzw. mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.

Ich versichere, dass ich dieses Diplomarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland (einer Beurteilerin/einem Beurteiler zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Weiters versichere ich, dass die von mir eingereichten Exemplare (ausgedruckt und elektronisch) identisch sind.

Datum: 23.4.2010 Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **Vorwort und Danksagung**

In meiner Arbeit als Schuldenberater lerne ich immer wieder Menschen kennen, die kein Girokonto haben. Sie können keines eröffnen, weil die Banken dies verweigern. Das Fehlen eines Kontos wiegt für die Betroffenen jedoch oftmals schwerer als die Überschuldung. Banken argumentieren mit der mangelnden Bonität dieser Menschen. Die Kreditinstitute selbst haben jedoch vielfach erst dafür gesorgt, dass die Bonität dieser KundInnen nicht mehr gegeben ist. Denn die Banken haben Kredite eingeräumt, deren Rückzahlung schlichtweg unmöglich ist. Diese Doppelbödigkeit der Argumentation hat mein Interesse für dieses Thema geweckt und den Impuls gegeben die vorliegende Arbeit zu schreiben.

An erster Stelle bedanke ich mich bei meiner Lebensgefährtin Barbara für all ihre Geduld und Unterstützung, die Sie mir vor allem während der letzten 4 Jahre täglich entgegengebracht hat.

Mein besonderer Dank gilt meinem Betreuer Alexander Maly und dem gesamten Team der Schuldenberatung für die fachspezifische Expertise und die wertvollen Hinweise bei der Verfassung dieser Arbeit.

Und nicht zuletzt möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken. Sie ließen mir während meines gesamten Lebens stets jenes Maß an Hilfe und Unterstützung zu Teil werden, das mein berufliches und persönliches Fortkommen erst ermöglichte.

## **Kurzfassung**

Ein Girokonto ist für die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben unverzichtbar. Banken verwehren ca. 50.000 Menschen in Österreich das Recht ein solches Girokonto zu eröffnen. Sie verweisen auf die mangelnde Bonität dieser KundInnen und verweigern die Führung von Girokonten auf Habenbasis. Für die betroffenen Personen ist diese Ablehnung mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden. Beginnend bei gravierenden Nachteilen am Arbeitsmarkt, bis hin zu drastischen Einschränkungen im alltäglichen Konsumverhalten und Benachteiligungen bei der Bezahlungen der Existenz sichernden Kosten für Miete und Energie. In Folge führt diese finanzielle Ausgrenzung von Menschen auch zu deren sozialer Ausgrenzung mit den bekannten Auswirkungen.

Der Begriff der Daseinsvorsorge geht auf den deutschen Verwaltungsjuristen Ernst Forsthoff zurück, der dieses Konzept erstmals beschrieben hat. Es umfasst in erster Linie die öffentliche Sorge für die lebensnotwendigen Güter und Dienstleistungen. Seit der Einführung dieses Begriffes in den späten 1930er Jahren bildet sowohl der Umfang der darin enthaltenen Leistungen, als auch die Art und Weise der Erbringung einen stetigen Grund zur Diskussion. Gerade angesichts der steigenden Liberalisierungstendenzen im Bereich der öffentlichen Güterversorgung, die seit mittlerweile mehr als zwei Jahrzehnten immer vehementer Platz greifen, haben öffentliche Kommunen ein großes Interesse die von Ihnen erbrachten Leistungen unter einen besonderen Schutz zu stellen. Das Konzept der Daseinsvorsorge bietet diesen Schutz, da Dienstleistungen die in diesem Sinne definiert werden, nur eingeschränkt unter die strengen Wettbewerbsregeln der EU fallen.

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, in wie weit auch das Recht auf ein Girokonto in ein zeitgemäßes Konzept der Daseinsvorsorge eingebettet werden sollte und welche Auswirkungen eine gesetzliche Verpflichtung der Banken zur Führung von Girokonten auf Habenbasis zeigen würde.

## **Abstract**

Access to a bank account as a part of adequate services of public interest

A bank account is essential for partaking on economic life. Approximately 50.000 people in Austria are denied a giro bank account by banks - this being justified with the lack of their necessary credit standing. This denial results in a number of consequences for all relevant persons. First, it leads to major disadvantages on the employment market. Further, it entails dramatic restrictions in everyday consumer behavior and ends up in harsh discriminations when bills should be paid for ensuring one's basic existence. As an overall result, this financial discrimination leads to social exclusion combined with all known effects.

The administrative lawyer Ernst Forsthoff, who first described the concept of public services, established the term "Daseinsvorsorge" in the German language. This entails providing all essential commodities and services needed by the public. Since the implementation of this concept in the late 1930s both the amount and the modus of service provision remain a subject of continuous discussion. Having to deal with the increasing effects of global market liberalization over the past two decades, public authorities have a strong interest in protecting their services. The concept of Services of General Interest (SGI) insures that protection, because those services defined as such underlie protecting restrictions within the strict market competition regulations of the EU.

This thesis pursues the question, whether the right to have a bank account should be part of the concept of the Services of General Interest and which impact this legal right would have.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Girokonto</b> .....	<b>5</b>
2.1. Definition .....	5
2.2. Bedeutung.....	5
2.3. Nutzen eines Girokontos.....	6
2.4. Marktübersicht.....	7
2.5. Voraussetzungen für die Eröffnung eines Girokontos .....	8
2.5.1. Bonität .....	8
2.5.2. Liste unerwünschter Kontoverbindungen .....	10
2.5.3. Legitimation - Ausweis .....	10
2.5.4. Konkursverfahren des Kontoinhabers .....	10
2.5.5. Liquidität des Kontoinhabers .....	11
2.6. Kontrahierungszwang.....	11
2.6.1. Rechtliche Beurteilung des Kontrahierungszwanges .....	12
2.6.2. KfZ Haftpflichtversicherungen .....	13
2.6.3. Mitarbeitervorsorgekassen .....	14
2.6.4. Postdienste .....	15
2.6.5. Telekommunikation .....	16
2.7. Kontrahierungszwang für Banken .....	16

2.8.	Auswirkungen.....	17
2.8.1.	Konsequenzen für unerwünschte KundInnen.....	17
2.8.2.	Gesamtwirtschaftliche Konsequenzen .....	18
<b>3.</b>	<b>Finanzielle Ausgrenzung .....</b>	<b>19</b>
3.1.	Ursachen finanzieller Ausgrenzung.....	19
3.2.	Folgen finanzieller Ausgrenzung .....	20
3.2.1.	Einschränkungen am Arbeitsmarkt .....	22
3.2.2.	Bargeldloser Zahlungsverkehr .....	22
3.2.3.	Bareinzahlung von Zahl- und Erlagscheinen.....	23
3.2.4.	Ausschluss von Dienstleistungen .....	25
3.2.5.	Pensionsvorsorge .....	25
3.3.	Politische Aktivitäten gegen finanzielle Ausgrenzung.....	26
3.3.1.	Europäische Ebene.....	26
3.3.2.	Financial Services Provision and Prevention of Financial Exclusion .....	28
3.3.3.	Konsultationspapier der EU Kommission „Finanzielle Eigliederung – Ein Konto für Jedermann“ .....	28
3.3.2.1	Stellungnahme des BMASK.....	29
3.3.2.2	Stellungnahme der Bundesarbeitskammer .....	30
3.3.2.3	Stellungnahme der ASB Schuldenberatungen .....	30
3.3.2.4	Stellungnahme der Caritas der Erzdiözese Wien.....	31

3.3.2.5	Stellungnahme des EU Büro des österreichischen Sparkassenverbundes.....	32
3.3.2.6	Stellungnahme der Österreichischen Wirtschaftskammer.....	32
3.3.2.7	Stellungnahme des European Consumer Debt Network.....	33
3.3.4.	2010 Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung .....	34
3.3.5.	Aktivitäten auf nationaler Ebene.....	37
3.3.5.1.	Nationaler Aktionsplan (NAP).....	37
3.3.5.2	Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) Österreichisches Programm .....	39
3.3.5.1.	Aktivitäten des Nationalrates zum Thema Recht auf Girokonto ..	39
<b>4.</b>	<b>Bestehende Projekte im Bereich Basis Finanzdienstleistungen .....</b>	<b>41</b>
4.1.	Die Zweite Sparkasse .....	42
4.2.	Neue Chance Konto.....	44
<b>5.</b>	<b>Daseinsvorsorge .....</b>	<b>48</b>
5.1.	Begriffsabgrenzung .....	48
5.2.	Ziele der Daseinsvorsorge .....	51
5.3.	Gesetzliche Verankerung der Daseinsvorsorge .....	53
5.4.	Dienstleistungen in europäischer Perspektive – Beihilfen- und Vergaberichtlinien .....	58
5.4.1.	Altmark Trans Urteil.....	60
5.4.2.	Monti Paket .....	61
5.4.3.	Rahmenrichtlinie .....	62

5.4.4.	Vertrag von Lissabon .....	62
5.5.	Dienstleistungen von allgemeinem Interesse DAI .....	63
5.5.1.	Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse .....	64
5.5.2.	Weitere Kriterien für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse . .....	65
5.6.	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)	66
5.7.	Sozialdienstleistungen.....	67
5.8.	Exkurs: GATS .....	69
5.9.	Inhalte der Daseinsvorsorge .....	70
5.9.1.	Abfallwirtschaft .....	72
5.9.2.	Wasserversorgung .....	72
5.9.3.	Finanzsektor.....	73
5.10.	Varianten der Leistungserbringung .....	75
5.10.1.	Eigenbetriebe .....	76
5.10.2.	Public Private Partnership (PPP) .....	77
5.10.3.	Vergabe an privatwirtschaftliche Betriebe .....	77
5.11.	Kritische Anmerkungen zur Vergabe von Leistungen im Rahmen der sozialen Dienste .....	78
<b>6.</b>	<b>Beantwortung der Forschungsfragen .....</b>	<b>79</b>
6.1.	Forschungsdesign .....	79
6.2.	Welche Faktoren sprechen für die Integration von Basis Bankdienstleistungen in das Konzept der Daseinsvorsorge? .....	79

6.3. Welche Bedeutung hätte die gesetzliche Verankerung des Rechtes zur Eröffnung eines Girokontos? .....	81
Können die derzeitigen freiwilligen Angebote der Banken den Bedarf an Basis Finanzdienstleistungen decken?.....	83
<b>7. Zusammenfassung .....</b>	<b>85</b>
Mögliche Handlungsalternativen? .....	86
<b>8. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>89</b>
<b>9. Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>103</b>
<b>10. Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>104</b>
<b>11. Anhang .....</b>	<b>105</b>
11.1. Interviewleitfäden .....	105
11.1.1. Leitfaden für Interview MA 27, Interview Blaschek und Interview Wedl .....	105
11.1.2. Leitfäden für Interview Horniak, Prüller .....	106
11.1.3. Leitfaden für Interview Grohs .....	107
11.2. Einladung zur Stellungnahme an die EU Parlamentsklubs und Büro Dr. Brauner .....	109
11.3. Lebenslauf .....	112

## 1. Einleitung

*„In Wirklichkeit ist es unglaublich, dass gewisse Menschen vom Zahlungsverkehr ausgeschlossen sind.“* (Hans Grohs, Geschäftsführer ASB Schuldenberatungen)

Ein Girokonto ist in unserem täglichen Leben etwas so Selbstverständliches, dass wir üblicherweise nicht daran denken wie es wäre, wenn wir keines hätten. Die Auswirkungen wären mannigfach und finanzielle Ausgrenzung wäre die Folge. Daher wird die Forderung nach einem gesetzlich verbrieften Recht auf die Führung eines Girokontos vor allem von den Schuldenberatungen und der Arbeiterkammer seit vielen Jahren beinahe gebetsmühlenartig wiederholt (vgl. Schenk et.al.2010:165). Auch die EU Kommission hat dieses Problem längst erkannt und entsprechende Aktivitäten in die Wege geleitet. Banken beharren jedoch stets auf ihrer Privatautonomie und wehren diese Bestrebungen immer wieder erfolgreich ab. Zudem verweisen sie auf freiwillige Angebote, die mittlerweile seit einigen Jahren zu finden sind. Ob diese den Bedarf tatsächlich decken können ist nur eine der Fragen, die in dieser Arbeit beantwortet werden.

Der Begriff der Daseinsvorsorge ist ein Konstrukt des Verwaltungsrechts, das die öffentliche Versorgung der Bevölkerung mit sinnvollen und für das Zusammenleben notwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen regelt. Dies soll soziale Ausgrenzungen verhindern und bedeutet daher in erster Linie, dass diese Leistungen so ausgestaltet werden müssen, dass Sie für die Menschen tatsächlich leistbar und erreichbar sind. Das kostet der öffentlichen Hand unter Umständen Geld und macht diese Leistungen daher oftmals - auf den ersten Blick - wirtschaftlich unrentabel, aber dennoch unabdingbar.

Unter dem europäischen Blickwinkel eines möglichst freien Wettbewerbs kommt den Leistungen der Daseinsvorsorge, oder Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse wie diese auf europäischer Ebene genannt werden, noch eine andere Bedeutung zu. Dienstleistungen, die unter dem schützenden Deckmantel der Daseinsvorsorge erbracht werden, dürfen

unter Umständen auch subventioniert werden, ohne dabei gegen geltendes Gemeinschaftsrecht zu verstoßen. Daher sind Kommunen oftmals bestrebt, ihre Dienstleistungen unter diesem geschützten Status erbringen zu dürfen. Nicht zuletzt diese Zwiespältigkeit erklärt die anhaltenden Diskussionen um diesen Begriff in der öffentlichen Verwaltung und die starke Rezeption dieses Konzeptes in der aktuellen Literatur.

Der Spielraum der Sozialpolitik in den EU Mitgliedsstaaten der Euro Zone wird nicht nur durch zumeist enge finanzielle Rahmenbedingungen, sondern insbesondere auch durch Regelungen auf europäischer Ebene begrenzt. Diese zielen jedoch primär auf verbesserte Marktchancen der Wettbewerber ab und nehmen dabei die Zunahme von strukturellen Ungleichheiten, etwa die Ungleichheit der verfügbaren Einkommen in Haushalten, notgedrungen in Kauf. Mehr Gleichheit ließe sich oft nur unter Effizienzeinbußen verwirklichen, aber dies widerspricht in der Regel dann der ökonomischen Logik. (Ganßmann 2009 :194 f) *„Der Wandel in Richtung eines sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaates ist in den meisten europäischen Ländern nicht in Diskussion, selbst wenn Parteien, die selbst Mitglied in der Sozialistischen Internationale sind, in der Regierung vertreten sind.“*(Ganßmann 2009:198)

Die Europäisierung der Sozialpolitik bewirkt daher bisher keinen Ausgleich sozialer Ungleichheiten, sondern vielmehr eine nationalstaatsinterne Polarisierung, in der sich die Bewahrer der jeweils tradierten Institutionen und EU gestützte, marktliberale Reformer gegenüberstehen und bedingt dadurch einen Verlust an sozialpolitischen Optionen. (ebd:199)

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, ob das Recht auf ein Girokonto als ein Instrument gegen finanzielle und soziale Ausgrenzung in das Konzept der Daseinsvorsorge integriert werden sollte. Die Beantwortung der Frage erfolgt dabei vorrangig auf Basis vorhandener Literatur. Um einen möglichst umfassenden Blick zu ermöglichen und zur Fundierung einzelner Aspekte wurden ergänzend Leitfaden basierte ExpertInneninterviews durchgeführt und schriftliche Stellungnahmen zum Thema eingeholt. (siehe Anhang)

Das erste Kapitel beschäftigt sich vorrangig mit dem Thema Girokonto und den Voraussetzungen, unter denen ein solches eröffnet werden kann. In einem Unterkapitel wird der gesetzliche Kontrahierungszwang anhand einiger Praxisbeispiele näher beleuchtet.

Das zweite Kapitel widmet sich dem Phänomen der finanziellen Ausgrenzung und den Auswirkungen für die davon betroffenen KlientInnen. Vor allem dem Aspekt der unerwünschten Kontollosigkeit wird dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In Folge werden politische Aktivitäten gegen finanzielle Ausgrenzung näher untersucht. Einen besonderen Schwerpunkt stellt dabei das Konsultationspapier der Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission“ Finanzielle Eingliederung – Ein Konto für Jedermann.“ dar, welches im Jahr 2009 herausgegeben wurde. In den Stellungnahmen der unterschiedlichen Stakeholder, unter anderem das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, die Wirtschaftskammer Sektion Banken und Versicherung, Interessenvertreter der Banken, sowie mehrere NGOs und NPOs, kommen die unterschiedlichen Blickwinkel, Haltungen und Interessen zum Ausdruck. Anhand dieser unterschiedlichen Standpunkte wird das Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen verdeutlicht und letztlich klar ersichtlich, wieso die Lösung dieses Problems bis dato noch nicht gelungen ist.

In praktisch allen politischen Stellungnahmen zu diesem Thema werden die bestehenden Angebote der Banken, allen voran die „Zweite Sparkasse“ als erfolgreiche Maßnahme gegen finanzielle Ausgrenzung genannt.

Ob diese bisherigen Projekte im Bereich der Basis Finanzdienstleistungen in Österreich tatsächlich ausreichend sind um einen diskriminierungsfreien Zugang zu Finanzdienstleistungen ermöglichen, wird im vierten Abschnitt der vorliegenden Arbeit untersucht.

Im Kapitel 5 wird das Konstrukt der Daseinsvorsorge näher vorgestellt. Dabei kommen sowohl die Bedeutung dieses Konzeptes für die BürgerInnen, als auch die rechtlichen Aspekte auf nationaler und insbesondere auf europäischer

Ebene zum Ausdruck. Für das Verständnis der politischen Dimension der Daseinsvorsorge wird ein Einblick in Normierung und Rechtsprechung des europäischen Beihilfenrechts ermöglicht. In einem Exkurs wird das Thema Liberalisierung von Dienstleistungen unter dem Blickwinkel des GATS betrachtet.

Nach der Beantwortung der Forschungsfragen im Kapitel 6 wird im Rahmen eines abschließenden Resümees auch der Frage nach möglichen Handlungsalternativen nachgegangen.

## **2. Girokonto**

### **2.1. Definition**

Der Begriff des Konto bezieht sich in dieser Arbeit nicht auf buchhalterische Vorgänge auf einem zweiseitigen Rechenfeld<sup>1</sup>, sondern auf die Erfassung spezifischer Rechtsgeschäfte, die zwischen Bank und KundInnen getätigt werden und ihren förmlichen Niederschlag in der Führung von Konten im technischen Sinn finden. (Apathy et.al.:1)

Kontobewegungen werden zu Gunsten oder zu Lasten des Girokontos auf der Soll- oder Habenseite gebucht. Als Konto im eigentlichen Sinn kann man die Forderung des einen Partners gegen den anderen bezeichnen, die in der Verrechnung als Saldo dargestellt wird. (Apathy et.al.:2)

### **2.2. Bedeutung**

Das Girokonto ist also ein Bankkonto, das zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs benötigt wird. Es darf gemäß Bankwesengesetz nur von einem dazu autorisierten Kreditinstitut geführt werden und stellt für Banken „*das grundlegendste Bankprodukt überhaupt*“ dar. (vgl. Interview Horniak:1 Z 30).

Bank und KundInnen gehen mit der Eröffnung eines Girokontos eine Geschäftsbeziehung ein, von der im Idealfall beide Seiten profitieren. Die Bank erhält neben den Gebühren für die Kontoführung, vor allem durch die Einlagen eine neue Finanzierungsquelle und damit wieder die Möglichkeit neue Kredite zu vergeben. (Mayerhofer 2010:9f) Für KundInnen stellen sich mannigfache Nutzen dar:

---

<sup>1</sup> Brockhaus (1998) Bd7 S 472 :“ Konto ist eine zweiseitige Verrechnungsform zur art- und wertmäßigen Erfassung von Geschäftsvorfällen mit einer Soll- und einer Habenseite“

### **2.3. Nutzen eines Girokontos**

Das Girokonto wird von KundInnen in erster Linie zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eingesetzt. Einerseits werden die monatlichen Eingänge, etwa Lohn- und Gehaltszahlungen dem Konto gutgeschrieben und andererseits werden regelmäßige Zahlungen, wie Miete, Energie, Telekommunikation per Überweisung an die Zahlungsempfänger getätigt. Aber auch andere Zahlungen an unterschiedliche Lieferanten können mittels bargeldloser Überweisung abgebucht werden. Die Durchführung dieser Überweisungen kann üblicherweise auch durch Internet Zugriff, oder telefonisch veranlasst werden. Dadurch wird ein hohes Maß an Bequemlichkeit erreicht, da die KundInnen nicht unbedingt eine Bank aufsuchen müssen, um Ihre Geldgeschäfte zu erledigen. (vgl. Interview Horniak, Prüller)

Durch die Möglichkeit der sicheren Verwahrung und zugleich des zumeist einfachen und raschen Zugriffs, sinkt die Notwendigkeit viel Bargeld mit sich zu führen. Dies bedeutet nicht zuletzt einen bedeutenden Zugewinn an Sicherheit. (vgl. Europäische Kommission 2008-a:11ff)

Das Girokonto ist aber auch Voraussetzung zur Inanspruchnahme weiterer Bankdienstleistungen, wie etwa Kreditkarten, Wertpapierkonten, oder anderer Sparformen. (ebd.)

90% der ÖsterreicherInnen messen dem Girokonto aus den genannten Gründen eine sehr hohe Bedeutung im Alltag zu. (Eurobarometer 2007:149)<sup>2</sup> Diesen hohen Stellenwert hat das Konto aber vor allem auch dadurch erlangt, weil diese Konten in Österreich im überwiegenden Ausmaß als Kontokorrentkonten geführt werden und damit laufend Kredit in Anspruch genommen werden kann.(vgl. Maly 2002:104ff) Für diese Art des Kredites

---

<sup>2</sup> Auf die Frage nach der Bedeutung des Girokonto im Alltagsleben antworten 55% der Befragten mit „sehr wichtig“ und 35% mit „wichtig“. (Eurobarometer 2007:149)

(“Überziehung des Kontos”) werden nach einer Erhebung der Arbeiterkammer(2009) in der Regel zwischen 9 und 13% Zinsen verrechnet. Dies entspricht in etwa einer Verdoppelung jenes Zinssatzes, der für einen Privatkredit in Rechnung gestellt würde. Für Banken ist die Gewährung dieser formlos gewährten Kredite daher äußerst lukrativ und stellt daher in den internen Kostenrechnungen einen wichtigen Erlösfaktor dar. (vgl. Interviews Haydn, Prüller und Horniak)

## 2.4. Marktübersicht

Der Markt für Girokonten in Österreich umfasst laut Fessel GfK ca. 6,6 Mio. Konten. Dabei wird der Markt im Wesentlichen von 4 großen Bankengruppen beherrscht. Die starke Marktposition der Raiffeisen- und der Sparkassengruppen ist vor allem auf die vielfache Aufgliederung in Landesbanken und Einzelinstitute und die daraus folgende Dominanz im ländlichen Raum zurückzuführen. Laut Einschätzung von Experten (vgl. Interviews Prüller, Haydn, Horniak) ist die dem UniCredit Konzern zugehörige Bank Austria deutlicher Marktführer in Wien und auch in den Landeshauptstädten stark vertreten.

**Tabelle. 1: Marktübersicht Girokonten Österreich 2009 (Quelle: GfK)**

<b>Bank</b>	<b>Marktanteil</b>
Raiffeisengruppe	35%
Sparkassengruppe	25%
Bank Austria	16%
BAWAG/PSK	13%
Volksbank	7%
Hypobank	2%

## **2.5. Voraussetzungen für die Eröffnung eines Girokontos**

Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Girokontos sind gesetzlich nicht explizit normiert, sondern durch die jeweiligen Geschäftsbedingungen der Banken geregelt. (vgl. Mayerhofer 2010:35) Einige Kriterien sind jedoch allgemein von Bedeutung:

### **2.5.1. Bonität**

Auskunft über die Kreditwürdigkeit von KundInnen wird unter anderem durch die Konsumkreditevidenzliste(KKE), die Warenkreditliste(WKE) und die Warnliste des Kreditschutzverband von 1870 (KSV) erteilt. In diesen Datenbanken wird die Summe der gesamt aushaftenden Beträge aus bereits gewährten Krediten und Darlehen, sowie der Fälligkeit der Verbindlichkeiten geführt. Sollte es während der Laufzeit zu Zahlungsverzug gekommen sein, so können Banken dies dem KSV melden, der diese Informationen wiederum in Datenbanken für alle Gläubiger zur Verfügung stellt. *„Die WKE ist Österreichs bedeutendste Negativdatenbank. Mit diesem Informationspool steht [...] ein effizientes Instrument zur Verringerung von Forderungsausfällen im Privatkundenbereich zur Verfügung.“* (KSV 2009:1)

Die Rechtfertigung einer obligatorischen Abfrage der Bonitätsdaten erklären Banken durch die Möglichkeit zur Gewährung von Kontokorrentkrediten. (vgl. Maly 2002:47). Dieser Kontokorrentkredit kann jederzeit und ohne weitere schriftliche Vereinbarung im Rahmen der vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zu einer vereinbarten Rahmenhöhe in Anspruch genommen werden.

Bei der erstmaligen Eröffnung ist die Bonitätsabfrage selten problematisch. Vor allem Jugend und Studentenkonten werden mit dem Hintergedanken vergeben, dass die jungen KundInnen zum Schuldenmachen erzogen werden sollen.(Maly 2002:104)

Warum jedoch für die Führung eines Girokontos auf Habenbasis Kreditwürdigkeit vorausgesetzt wird, ist auf den ersten Blick nicht

nachvollziehbar, da per definitionem kein Kredit gewährt wird. Banken führen dennoch Argumente ins Treffen, wonach ausreichende Bonität zur Führung eines Kontos vorausgesetzt wird:

Das Argument, wonach regelmäßige Eingänge notwendig sind, um anfallende Bankspesen (Kontoführungsgebühren, Überweisungsgebühren, etc.) abdecken zu können, erscheint logisch und nachvollziehbar. (vgl. Leitl 2009:3)

Weniger schlüssig erscheint jedoch die Argumentation, dass Banken die Kreditwürdigkeit und Verlässlichkeit ihrer KundInnen besonders überprüfen müssen, um damit den im Bankwesengesetz (§39 BWG<sup>3</sup>) beschriebenen Verpflichtungen zu entsprechen<sup>4</sup>.(Leitl 2009:2). Scheinen doch die möglicherweise zu befürchtenden Ausfälle an eventuell nicht bezahlten Kontoführungs- und überweisungsgebühren in einem insbesondere für Banken überschaubaren und kalkulierbaren Ausmaß zu liegen. (vgl. ASB 2009:4, Caritas 2009:4, Interview Grohs, Interview Blaschek, Interview Wedl)

---

<sup>3</sup> § 39. (1) Die Geschäftsleiter eines Kreditinstitutes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 AktG anzuwenden. Dabei haben sie sich insbesondere über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu informieren, diese durch angemessene Strategien und Verfahren zu steuern, zu überwachen und zu begrenzen sowie über Pläne und Verfahren gemäß § 39a zu verfügen. Weiters haben sie auf die Gesamtertragslage des Kreditinstitutes Bedacht zu nehmen.

(2) Die Kreditinstitute haben für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind. Die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren haben weitest gehend auch bankgeschäftliche und bankbetriebliche Risiken zu erfassen, die sich möglicherweise ergeben können. Die Organisationsstruktur hat durch dem Geschäftsbetrieb angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzungen Interessens- und Kompetenzkonflikte zu vermeiden. Die Zweckmäßigkeit dieser Verfahren und deren Anwendung ist von der internen Revision mindestens einmal jährlich zu prüfen.

<sup>4</sup> E-Mail der WKO vom 2010-04-07

### **2.5.2. Liste unerwünschter Kontoverbindungen**

Banken führen sogenannte Listen unerwünschter KundInnen, mit denen keine Geschäftsbeziehung gewünscht wird. Die Basis der Daten bildet die Warnliste des KSV von 1870. (KSV 2009:1) Diese auch „schwarze“ Listen genannten Daten werden durch eigene Bonitätsberechnungen der Banken noch ergänzt und sind nicht öffentlich zugänglich.<sup>5</sup>

Nach Ansicht der Arbeiterkammer, müssten KonsumentInnen jedoch vorab informiert werden, sobald die Daten in Evidenz genommen werden. Zudem stünde den KundInnen ein Widerspruchsrecht gegen einen unberechtigten Eintrag zu. Die Arbeiterkammer mahnt in diesem Zusammenhang mehr Transparenz bei der Führung solcher Listen und verlangt zudem, dass Löschfristen verkürzt und eine Bagatellgrenze eingezogen werden soll, um vermeidbare Benachteiligungen von KonsumentInnen durch irrtümliche und unbegründete Eintragungen hintan zu halten. (Arbeiterkammer 2010:1)

### **2.5.3. Legitimation - Ausweis**

Zur Eröffnung eines Girokontos ist die Vorlage eines aktuellen Lichtbildausweises erforderlich. Diese Legitimationsverpflichtung dient vor allem der Verhinderung von der Führung von Konten für real nicht existierende Personen und unterbindet daher Geldwäsche.

### **2.5.4. Konkursverfahren des Kontoinhabers**

Wenn über das Vermögen eines Kontoinhabers der Konkurs eröffnet wird, besteht laut §21(1) KO ein außerordentliches Rücktrittsrecht bei zweiseitigen, nicht abgeschlossenen Verträgen. Unter Berufung auf diese Norm werden von

---

<sup>5</sup> Diese Auskunft wurde von einer anonym bleibenden Mitarbeiterin der UniCredit Bank Austria am 2010-02-15 erteilt. Eine entsprechende E-Mail Anfrage an den KSV v.1870 wurde nicht beantwortet.

vielen Banken die Konten geschlossen und die KundInnen damit de facto gekündigt. (vgl. Interview Horniak, Interview Prüller)

### **2.5.5. Liquidität des Kontoinhabers**

KundInnen müssen - im Regelfall durch Vorlage einer Bestätigung über den Bezug eines regelmäßigen Einkommens - einen Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, die laufend anfallenden Kontoführungsgebühren bezahlen zu können. Ein Drittel der EU25 BürgerInnen erklärt kein Konto zu haben, weil dies nicht erschwinglich ist. (Eurobarometer 2007:148)

Die Kosten für Kontoführung und Entgelte müssen den KundInnen im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind zivilrechtlich durch das Bankwesengesetz (BWG), das Überweisungsgesetz, sowie die EU Richtlinie zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen geregelt. (Koch 2004:11f)

Die Preise für die Kontonutzung betragen laut einer Erhebung der Arbeiterkammer(2009) bei durchschnittlicher Nutzung circa €70 (Medianwert) und inkludieren dabei zumeist eine Reihe zusätzlicher Funktionen, wie beispielsweise Bankomatkarte und Internetbanking.

### **2.6. Kontrahierungszwang**

Dies bedeutet eine gesetzliche Verpflichtung einen Vertrag mit einem möglicherweise unerwünschten Partner aus sozialem oder öffentlichem Interesse abzuschließen, wenn der Vertragspartner dies verlangt. Im Gegensatz dazu steht der Begriff der Vertragsfreiheit<sup>6</sup>, der in sozialen

---

<sup>6</sup> Freiheit ist nach den Institutionen Justinians (1, 3) die „natürliche Fähigkeit, das zu tun, was einem jeden zu tun beliebt, sofern es nicht durch Gewalt oder Recht verhindert wird“. Diese Freiheit autonomer rechtsgeschäftlicher, insbesondere aber vertraglicher Betätigung ist ein fundamentales Recht in freien Gesellschaften. Man spricht von Privatautonomie und meint damit, dass die Rechtsordnung es den Parteien des Rechts- und Wirtschaftslebens

Marktwirtschaften üblicherweise einer Reihe von regulatorischen Eingriffen unterworfen ist. Dadurch können systematische oder strukturelle Ungleichgewichte des Marktes, etwa Informationsdefizite der Nachfrageseite, ausgeglichen, oder zur Gänze beseitigt werden. (vgl. zivilrecht online 2009)

### **2.6.1. Rechtliche Beurteilung des Kontrahierungszwanges**

Die Rechtsprechung in Österreich hat sich mehrfach mit diesem Problem auseinandergesetzt. Die Urteile lassen dennoch einigen Spielraum offen. Zum einen stellt der OGH in seiner Entscheidung 16 Ok 23/04 fest, dass *„auch für ein marktbeherrschendes Unternehmen grundsätzlich kein Kontrahierungszwang besteht“*. (ebd.)

Andererseits stellt der OGH in seinem Rechtssatz RS 0113652 vom 13.04.2000 fest, dass eine *„Einschränkung des Grundsatzes der Privatautonomie bei Vorliegen besonderer Umstände zur Lösung schwerwiegender Interessenkollisionen in Kauf genommen wird, wie etwa im Falle monopolartiger Betriebe, denen Kontrahierungszwang zu angemessenen Bedingungen auferlegt wird. Dies wird jedoch nur in solchen Fällen zugemutet, in denen die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern oder Leistungen zu sichern ist und in denen die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Anbietern und Nachfragenden nicht anders ausgleichbar sind.“* (ebd.)

In seiner Entscheidung 4Ob214/97t führt der OGH in der rechtlichen Beurteilung aus, dass *„zwar grundsätzlich das Prinzip der Vertragsfreiheit besteht; darunter fällt vor allem die Abschluß- oder Eingehungsfreiheit, sodaß es im Belieben der Parteien steht, ob und mit wem sie kontrahieren wollen. Diese Freiheit wird jedoch in den Fällen des "Kontrahierungszwanges"*

---

überantwortet, ihre rechtlichen Fragen und Beziehungen zueinander selbst(verantwortet) zu regeln; ([http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap5\\_0.xml?section=3;section-view=true](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap5_0.xml?section=3;section-view=true), zuletzt eingesehen am 2010-02-15)

*ausnahmsweise durchbrochen So besteht in manchen Fällen kraft Gesetzes - so etwa nach § 4 NahversorgungsgG; § 6 Energiewirtschaftsg Abschluszwang. Lehre und Rechtsprechung nehmen darüberhinaus unter gewissen Voraussetzungen einen "allgemeinen" Kontrahierungszwang an. So hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, daß ein solcher Kontrahierungszwang überall dort anzunehmen sei, wo die faktische Übermacht eines Beteiligten bei bloß formaler Parität diesem die Möglichkeit der "Fremdbestimmung" über andere gibt. Eine Abschlusspflicht wird ganz allgemein für solche Unternehmen bejaht, die von der "öffentlichen Hand" betrieben werden, um eine Versorgungsaufgabe wahrzunehmen, für deren Erfüllung nach heutiger Auffassung die Allgemeinheit zu sorgen hat. Die Pflicht zum Vertragsabschlus wird aber auch dort bejaht, wo ein Unternehmen eine Monopolstellung innehat und diese Stellung durch Verweigerung des Vertragsabschlusses sittenwidrig ausnützt. Auch der Monopolist kann freilich nicht gezwungen werden, jeden von einem Dritten gewünschten Vertrag abzuschließen. Er kann vielmehr aus sachlich gerechtfertigten Gründen einen Vertragsabschlus ablehnen.“ (ebd.)*

Wie der OGH in seiner Entscheidung ausführt, sind in manchen Bereichen der Erbringung von Dienstleistungen Kontrahierungszwänge explizit geregelt. Exemplarisch werden nun folgende Bereiche näher beleuchtet:

### **2.6.2. KfZ Haftpflichtversicherungen**

Gemäß § 59 des KFG<sup>7</sup> besteht für alle BesitzerInnen von in Österreich angemeldeten Kraftfahrzeugen die Verpflichtung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Durch diese gesetzliche Verankerung wird anderen Verkehrsteilnehmern garantiert, dass ein eventuell verursachter Schaden in jedem Fall abgedeckt wird, unabhängig davon, ob der/die VerursacherIn zahlungsfähig oder –willig ist.

---

<sup>7</sup> Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen

Um zu garantieren, dass jede/r ZulassungsbesitzerIn auch eine entsprechende Versicherung abschließen kann, gibt es ein Zuweisungssystem, bei dem von drei Versicherungsunternehmen abgelehnte KundInnen vom Fachverband der Versicherungsunternehmer einem Versicherer zugewiesen werden. Dieser Anspruch ist durch das Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherungsgesetz explizit geregelt<sup>8</sup> und die abweisenden Unternehmen müssen die Ablehnung schriftlich bestätigen. (vgl dazu auch BMASK 2009:3)

### **2.6.3. Mitarbeitervorsorgekassen**

Hier wurde ein gesetzlich verankerter Kontrahierungszwang geschaffen, um eventuellen strukturellen Nachteilen von Arbeitgebern vorzubeugen, die zwar eine Verpflichtung zum Abschluss einer betrieblichen Vorsorgeversicherung trifft, die aber selbst keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung der Versicherungsleistung haben. Lehnt eine Mitarbeitervorsorgekasse den Vertragsabschluss mit einem Arbeitgeber, der zu den allgemeinen

---

<sup>8</sup> § 25. (1) Fahrzeugbesitzer, die nachweisen können, daß drei Versicherungsunternehmen, die die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland betreiben dürfen, den Abschluß eines Versicherungsvertrages für ein der Versicherungspflicht unterliegendes Fahrzeug abgelehnt haben, haben gegenüber dem Fachverband der Versicherungsunternehmungen den Anspruch, daß ihnen ein Versicherer zugewiesen wird. Die Versicherungsunternehmen, die den Abschluß des Versicherungsvertrages ablehnen, haben darüber eine schriftliche Bestätigung auszustellen. (2) Als Versicherer darf nur ein Versicherungsunternehmen zugewiesen werden, das gemäß § 4 Abs. 1 VAG zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassen ist oder diese im Dienstleistungsverkehr im Inland betreibt. (3) Das Versicherungsunternehmen, das dem Fahrzeugbesitzer zugewiesen wurde, ist verpflichtet, für das betreffende Fahrzeug einen Versicherungsvertrag in dem in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Umfang abzuschließen. (4) Für einen Versicherungsvertrag gemäß Abs. 3 kann entsprechend einer vom Versicherer getragenen Gefahr entweder ein Zuschlag zu der sich aus seinem allgemein verwendeten Tarif ergebenden Prämie von höchstens 50 vH oder ein Schadenersatzbeitrag vorgesehen werden, der für ein Versicherungsjahr das Ausmaß der Jahresprämie nicht übersteigen darf.

Geschäftsbedingungen einen Vertrag abschließen möchte, ab, so kann der Arbeitgeber schriftlich kraft der gesetzlichen Normierung<sup>9</sup> auf dem Recht zum Vertragsabschluss bestehen. (vgl. dazu auch Wirtschaftskammer 2009)

#### **2.6.4. Postdienste**

Hier ist ein Kontrahierungszwang explizit gesetzlich verankert.<sup>10</sup> Die Regelung ermöglicht jeder Person den Zugang zu den Postdiensten. Die Anzahl der Postämter ist in den letzten Jahren zwar aufgrund der kostenbedingten Schließungen vieler Postämter, insbesondere in ländlichen Regionen, stark rückläufig, jedoch wird die Anzahl sogenannter Post Partner parallel beständig aufgestockt. Das Postnetz umfasst derzeit 1667 Stellen in ganz Österreich und soll nach Ankündigungen der Betreiber weiter ausgebaut werden.<sup>11</sup>

Eine zusätzliche Regelung garantiert die flächendeckende Versorgung, sowie die Erbringung der Leistung zu „allgemein erschwinglichen Preisen“.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> §11 (3) BMSVG: Lehnt die BV-Kasse ein gesetzesgemäßes Anbot eines Arbeitgebers zum Abschluss eines Beitrittvertrages ab, hat sie trotzdem, sofern der Arbeitgeber schriftlich auf einem Vertragsabschluss besteht, das Anbot anzunehmen (Kontrahierungszwang), und zwar zu den gleichen Bedingungen wie für ihre sonst üblicherweise abgeschlossenen Beitrittsverträge mit anderen Arbeitgebern, insbesondere zu den gleichen Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5.

<sup>10</sup> Postgesetz 1997 §8: Der Betreiber ist verpflichtet, mit jedermann unter Einhaltung der Geschäftsbedingungen einen Vertrag über die Teilnahme am reservierten Postdienst und am Universaldienst abzuschließen.

<sup>11</sup> [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20100226\\_OTS0184/postnetz-immer-dichter-1667-geschaefsstellen](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100226_OTS0184/postnetz-immer-dichter-1667-geschaefsstellen)

<sup>12</sup> Postgesetz 1997 § 4 (2) Im Rahmen des Universaldienstes ist vom Betreiber zu gewährleisten, dass den Nutzern ständig Postdienstleistungen flächendeckend zu allgemein erschwinglichen Preisen und in einer solchen Qualität angeboten werden, dass den Bedürfnissen der Nutzer durch eine entsprechende Dichte an Abhol- und Zugangspunkten sowie durch die Abhol- und Zustellfrequenz entsprochen wird. Soweit vergleichbare

### **2.6.5. Telekommunikation**

Das Telekommunikationsgesetz von 2003 wurde geschaffen, um *durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.*(TKG §1 (1))

Der Paragraph 26 des TKG 2003 normiert den Begriff der Universaldienstleistung und gewährleistet dadurch allen ÖsterreicherInnen den Zugang zu adäquater Telekommunikationsinfrastruktur. Dazu werden neben Sprachdiensten (Telefon), auch explizit Fax und Datendienste (Internet) gezählt.

### **2.7. Kontrahierungszwang für Banken**

Dieser wird zwar immer wieder vehement eingefordert<sup>13</sup>, ist aber in Österreich derzeit nicht gegeben. Banken agieren ausschließlich nach den entsprechenden Normierungen des ABGB<sup>14</sup> und haben keinerlei gesetzliche Verpflichtung mit KundInnen, die von sich aus einen Vertragsabschluss wünschen, einen entsprechenden Vertrag zu den allgemeinen Vertragsbedingungen abzuschließen. Eine derartige Verpflichtung würde nach Ansicht von ExpertInnen, den Gewinn maximierenden Interessen der Banken widersprechen (vgl. Interview Prüller, Interview Grohs, Interview Blaschek). Banken argumentieren insbesondere mit ihrer Autonomie im Abschluss von

---

Voraussetzungen gegeben sind, sind gleiche Leistungen für die Nutzer zu gewährleisten. Bei der Erbringung des Universaldienstes ist auf technische Entwicklungen sowie auf gesamtwirtschaftliche, regionale und soziale Aspekte sowie auf die Nachfrage der Nutzer Rücksicht zu nehmen.

<sup>13</sup> Schuldnerberatung fordert Kontrahierungszwang für Banken, <http://help.orf.at/?story=283>, zuletzt eingesehen am 2010-02-15

<sup>14</sup> ABGB § 861ff

Verträgen, deren Beschränkung neben wirtschaftlichen Nachteilen für die Banken auch zu unerwünschten Marktverzerrungen führen könnte. (vgl. Pichler 2009)

Ein Blick nach Deutschland zeigt jedoch, dass es sehr wohl möglich ist, einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen zu finden, der die Banken zur Führung von Basiskonten verpflichtet.

In Deutschland sind die Hälfte aller Sparkassengesetze bzw. –verordnungen der deutschen Bundesländer, in deren eigener Gesetzgebungskompetenz. Diese Gesetze enthalten ausdrückliche Regelungen über die Verpflichtung zur Führung von Girokonten für Personen mit Wohnsitz in ihrem Geschäftsbezirk. Dies entspricht de facto einem Kontrahierungszwang. Entsprechende Vorschriften bestehen in den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. (vgl. Deutscher Bundestag 2006)

## **2.8. Auswirkungen**

*„In einer marktorientierten Wirtschaft konzentrieren sich die Finanzdienstleister oftmals auf jene Verbraucher, die sich in einer kommerziell attraktiven Lage befinden, und bieten schlechter gestellten Verbrauchern nicht die gleiche Palette an Produkten und Möglichkeiten an, die sicherstellen, dass ihre Interessen mitberücksichtigt werden“* (Europäische Kommission Generaldirektion Binnenmarkt 2009:3)

### **2.8.1. Konsequenzen für unerwünschte KundInnen**

Ein Leben ohne Girokonto bedeutet für die Betroffenen von finanzieller, und in weiterer Folge von sozialer Ausgrenzung betroffen zu sein. *„Ein Konto ist für Leben und Arbeiten im 21. Jahrhundert unverzichtbar“* (Schenk et al. 2010:165) Der Umstand, dass vor allem die Verfügungsgewalt über ein Girokonto eine zentraler Faktor für finanzielle Inklusion ist, wird von ExpertInnen und politischen EntscheidungsträgerInnen gleichermaßen anerkannt.

*„Ein Basiskonto muss als essentielle Dienstleistung und damit als Teil der allen BürgerInnen zu garantierenden Daseinsvorsorge verstanden werden“. (ASB 2009:5)*

*„Die Bereitstellung eines Girokontos auf Haben-Basis ist ein zentraler und wesentlicher Punkt für die finanzielle Teilhabe“. (BMASK 2009:5)*

*„Ein Girokonto ist das Bindeglied zum Wirtschaftskreislauf und damit für die gewöhnliche Lebensführung in unserer Wirtschaftswelt nicht mehr wegzudenken“ (Deutscher Bundestag 2006:1)*

*„Häufig werden kein Mietvertrag, kein Stromliefervertrag, kein Festnetzanschluss und in der Regel auch kein Arbeitsvertrag ohne die Erteilung einer Einzugsermächtigung für ein Girokonto oder den Nachweis einer Kontoverbindung abgeschlossen“. (ebd.)*

### **2.8.2. Gesamtwirtschaftliche Konsequenzen**

*„Der Zugang zu einem Bankkonto für jeden Bürger würde der gesamten Gesellschaft zu Gute kommen, da verschiedenen Arten von Sozialleistungen kosteneffizienter zugewiesen werden könnten“. (Europäische Kommission Generaldirektion Binnenmarkt 2009:4)* Kontolosigkeit der EmpfängerInnen von sozialen Transferleistungen führt in Folge zu erheblich höheren Kosten durch die Baranweisung über die Post.

Es steht außer Zweifel, dass durch die Verweigerung der Führung eines Girokontos ausgegrenzte BürgerInnen, auch für die Wirtschaft keine interessanten KundInnen mehr sein können. Durch die weitgehende Behinderung am Arbeitsmarkt besteht zudem eine erhebliche soziale Ausgrenzung der Betroffenen. (vgl. Interview Grohs)

### **3. Finanzielle Ausgrenzung**

Es existiert bis dato noch keine gemeinsame europaweit gültige Definition des Phänomens der finanziellen Ausgrenzung. Auf Basis einer solchen gemeinsamen Definition könnten statistische Daten über überschuldete Haushalte zu Vergleichszwecken erhoben werden, und damit eine Grundlage für die Umsetzung der offenen Methode der Koordinierung (OMK) bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung bilden. (vgl. 2010againstpoverty)

#### **3.1. Ursachen finanzieller Ausgrenzung**

Die Gründe für die finanzielle Ausgrenzung von Menschen sind zumeist vielschichtig. Geringes oder gänzlich fehlendes Einkommen ist jedenfalls einer der auslösenden Hauptfaktoren, aber auch fehlende Ausweise, oder die negative Erfassung in Katastern und Evidenzlisten bei Wirtschaftsauskunftsdiensten spielen dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle. (vgl. Grohs et. al. 2008:222, , Arbeiterkammer 2009: 2, Interview Grohs )

Erwerbstätigkeit verhindert nur dann finanzielle Ausgrenzung, wenn damit ein ausreichendes Erwerbseinkommen erzielt werden kann. (Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz 2008:2) *Beschäftigung allein reicht jedoch nicht immer aus, um die Betroffenen vor Armut zu bewahren, so dass die Armutsgefährdungsquote selbst bei den Beschäftigten immer noch relativ hoch ist.* (Europäisches Parlament 2008: Entschließungsgrund 17) Auch das Phänomen Armut trotz Arbeit („working poor“) ist zunehmend im Steigen begriffen. (Armutskonferenz 2009)

Niedrige Einkommen haben vor allem dann spürbare Auswirkungen auf die materiellen Teilhabechancen, wenn Haushalte für längere Zeit damit auskommen müssen. Gemäß EU-SILC<sup>15</sup> schaffen es ca. die Hälfte der

---

<sup>15</sup> SILC ist eine Erhebung, durch die jährlich Informationen über die Lebensbedingungen der Privathaushalte in der Europäischen Union gesammelt werden. Auch die Republik Österreich nimmt, vertreten durch die Bundesanstalt Statistik Österreich, an diesem Projekt teil. SILC ist

armutsgefährdeten Haushalte, spätestens nach einem Jahr ein Einkommen über den Armutsgefährdungsschwellenwerten zu erzielen. Dies gelingt hauptsächlich nur durch die Steigerung der Erwerbsintensität im Haushalt, da staatliche Transferleistungen die Armutsgrenze höchstens erreichen, aber diese de facto nicht übersteigen. Seit den 1990er Jahren hat die Dauerarmutsgefährdung in Österreich abgenommen (Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz 2008:4) und durch die geplante Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Herbst 2010 soll ein weiterer Beitrag geleistet werden, dass künftig weniger Menschen unterhalb der Armutsgrenze leben müssen.

Die Verweigerung des Zuganges zu einem Girokonto ist Ursache und Folge finanzieller Ausgrenzung zugleich. Ohne Girokonto ist unter anderem die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht möglich. Somit stellt das Fehlen eines Girokontos einen bedeutenden Faktor dar, der zu finanzieller Ausgrenzung führt. (vgl. Europäische Kommission 2009)

Zugleich verweigern Banken Geschäftsbeziehungen mit überschuldeten KundInnen, die in sogenannten Negativlisten geführt werden. (siehe vorheriges Kapitel und Arbeiterkammer 2009:2, Leitl et.al:4) Somit ist diese Verweigerung auch eine Ausprägung von finanzieller Ausgrenzung.

### **3.2. Folgen finanzieller Ausgrenzung**

Menschen mit geringem Einkommen müssen einen höheren Prozentsatz ihres Geldes zur Deckung der unmittelbaren Lebensunterhaltskosten aufbringen und sind daher den multiplen Belastungen finanzieller Ausgrenzung ausgesetzt.

---

die Abkürzung für "Community Statistics on Income and Living Conditions", das bedeutet „Gemeinschaftsstatistiken über Einkommen und Lebensbedingungen“. Seit 2005 beteiligen sich alle 25 damaligen EU-Mitgliedsstaaten sowie Norwegen und Island an SILC, seit 2007 auch Bulgarien, Rumänien, die Türkei und die Schweiz, [http://www.statistik.at/web\\_de/frageboegen/private\\_haushalte/eu\\_silc/index.html](http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/private_haushalte/eu_silc/index.html), zuletzt eingesehen am 2010-02-10

(vgl. ÖGPP: 78 ff) BezieherInnen von Einkommen unter oder an der Armutsgrenze<sup>16</sup> müssen dieses zur Deckung der Lebensunterhaltskosten in der Regel zur Gänze ausgeben. Sie haben daher keine, oder nur sehr geringe Möglichkeiten Rücklagen für etwaige Notlagen zu bilden (vgl. Beer et.al.:7ff) und sind durch indirekte Steuern, etwa durch die Umsatzsteuer, vergleichsweise mehr belastet, als BezieherInnen höherer Einkommen<sup>17</sup>.

Finanzielle Ausgrenzung wirkt sich sowohl direkt, als auch indirekt darauf aus, wie Einzelpersonen ihr Geld verwalten. Zudem ist sie auch Bestandteil von sozialer Ausgrenzung, welche die gesamten Lebensumstände der Betroffenen beeinträchtigt. Sowohl das Konsumverhalten, als auch die Möglichkeit zur Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben in der Gesellschaft sind dadurch eingeschränkt, bzw. werden durch finanzielle Ausgrenzung verhindert. (Europäische Kommission 2009:8, vgl. Interview Grohs). Eine besonders tragische Folge von finanzieller Ausgrenzung und Armut ist die Tatsache, dass sich diese auf alle Familienmitglieder und insbesondere auf Kinder auswirkt und damit zu multiplen Benachteiligungen und Diskriminierungen im Alltagsleben führt. (vgl. Krall 2008:492 ff).

Über die Folgen finanzieller Art hinaus kann die Tatsache, keinen Zugang zu einem Bankkonto zu haben oder nicht zu wissen, wie Bankdienstleistungen angemessen zu nutzen sind, dem Selbstwertgefühl der Betroffenen schaden und zu Vereinsamung führen. (Europäische Kommission 2009:8) Der Zugang zu einem Girokonto wird daher als Schlüsselfaktor für soziale Integration

---

<sup>16</sup> Als Einkommensarmutsschwelle werden 60% des Median-Pro-Kopf-Haushaltseinkommens definiert: das sind derzeit 951 Euro für einen Einpersonenhaushalt. Die meisten Einkommen armer Menschen liegen allerdings weit unter dieser Schwelle, so haben 300.000 Menschen nicht mehr als 600 Euro zur Verfügung. ([www.armutskonferenz.at/statistik](http://www.armutskonferenz.at/statistik) zuletzt eingesehen am 2010-03-05)

<sup>17</sup> Ö1 Mittagsjournal vom 4.3.2010

angesehen(ebd.:1). „Die bisher von den Mitgliedsstaaten unternommenen Anstrengungen haben jedoch noch nicht dazu geführt, dass jedem EU Bürger das Recht auf ein Girokonto gewährt wird und dadurch der Zugang zum europäischen Zahlungsverkehr für alle Bürger ermöglicht wird“ (ebd.:3) Mehr als 2% der EU-25 BürgerInnen geben an, die Ablehnung der Banken führe zu negativen Auswirkungen in ihrem Alltagsleben. (Eurobarometer 2007:146)

### **3.2.1. Einschränkungen am Arbeitsmarkt**

Eine der wesentlichen Einschränkungen, die Menschen ohne Zugang zu einem Girokonto betreffen, ist die Behinderung bei der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses, da dies eine der üblichen Voraussetzungen für die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags ist. Die Verweigerung des Girokontos bedeutet somit für viele Betroffene den weiteren Verbleib in der Arbeitslosigkeit. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ohne vorhandenes Girokonto ist deutlich erschwert. (Europäische Kommission Generaldirektion Binnenmarkt 2009: 8, vgl dazu ebenfalls Interview Grohs, Interview Prüller)

Für einige Beschäftigungsverhältnisse besteht nach Maier (2005) eine gesetzliche Verpflichtung ein Konto zu haben (§18 Vertragsbedienstetengesetz, §14 ÖBB Bundesbahn-Besoldungsordnung §11 ÖBB- Dienst-und Lohnordnung, §7 Bezügebegrenzungs-gesetz). Ferner werden bestimmte Versorgungsleistungen nur dann gewährt, wenn die anspruchsberechtigte Person ein Konto besitzt. (§14 Pensionskassenvorsorgegesetz, § 32 Bundesbahn-Pensionsgesetz)

Nicht zuletzt aus dem oben genannten Grund wird die Verfügbarkeit von Basiskonten sowohl von Arbeitnehmervertretungen (vgl. Arbeiterkammer 2004, Arbeiterkammer 2009) als auch von Vertretern der Wirtschaft und Politik (vgl. 2010againstopoverty) wiederholt gefordert.

### **3.2.2. Bargeldloser Zahlungsverkehr**

Bargeldloser Zahlungsverkehr hat in den letzten Jahren zweifelsfrei immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Die Einführung des bargeldlosen europäischen Zahlungsverkehrs SEPA<sup>18</sup> und die Forcierung durch entsprechende flankierende Maßnahmen, etwa die obligatorische Verwendung von IBAN<sup>19</sup> und BIC<sup>20</sup> haben in Folge eine deutliche Verbesserung der Sicherheit der durchgeführten Transaktionen bewirkt. Ohne die Möglichkeit über ein Konto zu verfügen, ist jedoch auch die Teilnahme am europäischen Zahlungsverkehr aus verständlichen Gründen nicht möglich. Dies stellt somit eine Diskriminierung und Benachteiligung dar.(vgl. Interview Grohs)

### **3.2.3. Bareinzahlung von Zahl- und Erlagscheinen**

Die Begleichung von Rechnungen durch direkte Einzahlung in bar, ist in der Regel für KonsumentInnen mit deutlich höheren Kosten verbunden, als die bargeldlose Bezahlung einer Rechnung durch Überweisung mittels einer stabilen Bankverbindung. (vgl. Europäische Kommission Generaldirektion Binnenmarkt 2009:8 ,vgl. Interview Grohs) Die Kosten, die bei einer Einzahlung, bzw. Überweisung in bar anfallen und der Bank zu bezahlen sind, betragen dabei laut einer Erhebung der Arbeiterkammer zwischen 2 und 7€ (Medianwert: 3,20€). Verglichen mit den Kosten für eine bargeldlose Überweisung, die

---

<sup>18</sup> <http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/Zahlungsverkehrsstrategie/sepa/sepa.jsp>, zuletzt eingesehen am 2010-03-05

<sup>19</sup>Die IBAN (International Bank Account Number) ist die international standardisierte Darstellung der Kontonummer und der Bank. Sie wurde vom europäischen Komitee für Banken-Standards – European Committee for Banking Standards, ECBS – entwickelt und vereinfacht die Auftragsabwicklung im europäischen Zahlungsverkehr. Mit der enthaltenen Prüfziffer ist es möglich, Zahlungsaufträge noch vor der Durchführung auf Richtigkeit der Kontonummer und Bankverbindung zu überprüfen. Dies stellt sicher, Fehlleitungen zu vermeiden und Aufträge ohne unnötige Verzögerungen an den Zahlungsempfänger zu leiten.  
[http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/international\\_payment\\_services/info\\_ips/info\\_zur\\_iban/informationen\\_zur\\_iban.jsp](http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/international_payment_services/info_ips/info_zur_iban/informationen_zur_iban.jsp), zuletzt eingesehen am 2010-02-10

<sup>20</sup> Die weltweit eindeutige Kurzbezeichnung einer Bank. Der BIC ersetzt die Bankleitzahl und Name/Adresse einer Bank.  
[http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/allgemeine\\_Informationen/iban\\_bic/info\\_bic/informationen\\_zum\\_bic.jsp#tcm:14-96371](http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/allgemeine_Informationen/iban_bic/info_bic/informationen_zum_bic.jsp#tcm:14-96371), zuletzt eingesehen am 2010-02-10

entweder in den Kontoführungspauschalen enthalten sind, oder mit einer sogenannten Zeilengebühr, die in der Regel zwischen € 0,50 und € 1 liegt, ergibt sich durch die Barzahlung ein eklatanter Kostennachteil für bar zahlende KundInnen, die dadurch jährlich bis zu € 115,- mehr an Transaktionsgebühren zu bezahlen haben und dadurch vergleichsweise stärker belastet werden. (vgl. Arbeiterkammer 2004:1ff)

In weiterer Folge bieten viele Dienstleistungsunternehmen für KundInnen, die im Lastschriftverfahren abbuchen lassen, ermäßigte Gebühren an. Diese Vorgehensweise ist weit verbreitet. Sowohl bei Betrieben, die Dienstleistungen im Sinne der Daseinsvorsorge erbringen, wie zum Beispiel der Energiekonzern Verbund, der bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung eine zusätzliche Gebühr von monatlich €2,- verrechnet<sup>21</sup>, als auch bei privatwirtschaftlichen Unternehmungen, wie zum Beispiel UPC Telekabel, das bei Zahlung mittels eines Erlagscheines ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt verrechnet<sup>22</sup>.

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl an Einzelhandelsunternehmen, die KundInnen mit einer Mitgliedskarte, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogrammes ausgestellt wird, niedrigere Preise für Güter und Dienstleistungen gewähren. Als Voraussetzung zur Aufnahme in diese Kundenbindungsprogramme ist wiederum eine aufrechte Kontoverbindung erforderlich.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> [https://www.verbund.at/cps/rde/xbcr/SID-6920DB31-0DCD8C0E/internet/Verbund\\_AGB.pdf](https://www.verbund.at/cps/rde/xbcr/SID-6920DB31-0DCD8C0E/internet/Verbund_AGB.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-02-10

<sup>22</sup> [http://www.upc.at/pdf/agb\\_wien.pdf](http://www.upc.at/pdf/agb_wien.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-02-10

<sup>23</sup> [http://www.weinco.at/bilder/d12/antrag\\_weinco\\_dcvc\\_1001.pdf](http://www.weinco.at/bilder/d12/antrag_weinco_dcvc_1001.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-02-10

### **3.2.4. Ausschluss von Dienstleistungen**

Mobilkom Austria nennt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Produkt big Bob, das Fehlen einer aufrechten inländischen Bankverbindung als Grund, den Vertragsabschluss mit Kunden abzulehnen.<sup>24</sup>

Ohne Bankomatkarte ist der Zigarettenkauf am Automaten nicht möglich. Seit 1. Jänner 2007 wird eine Bankomatkarte zum sogenannten Entriegeln der Automaten benötigt. Damit soll verhindert, dass Jugendliche Zigaretten am Automaten kaufen, da auf der Bankomatkarte ein Jugendschutzkennzeichen gespeichert ist.

Aktuell können Wertkartenhandys der Firmen Mobilkom (B-free und BOB), ONE, Telering, Tele2, T-Mobile und YESSS an Bankomaten geladen werden.<sup>25</sup> Von dieser Möglichkeit sind Menschen, die nicht über eine Bankomatkarte verfügen, ausgeschlossen.

### **3.2.5. Pensionsvorsorge**

Menschen ohne Girokonto, haben keinen Zugang zu weiteren Finanzdienstleistungen und können daher auch keine adäquate Altersvorsorge treffen. Dies ist insofern gesamtwirtschaftlich beachtlich, als die Bedeutung der privaten Altersvorsorge zukünftig mehr denn je wachsen wird. (vgl. Europäische Kommission 2007-a) Von finanzieller Ausgrenzung bedrohte Menschen sind zudem nicht in der Lage, die gewährten Steuervorteile für entsprechende Finanzprodukte der Altersvorsorge in Anspruch zu nehmen. (vgl. Mayerhofer 2010:39)

---

<sup>24</sup> [http://www.bob.at/final/de/Media/PDFs/bob\\_agb.pdf](http://www.bob.at/final/de/Media/PDFs/bob_agb.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-02-10

<sup>25</sup> vgl. [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at)

### 3.3. Politische Aktivitäten gegen finanzielle Ausgrenzung

#### 3.3.1. Europäische Ebene

Eine erste breite Diskussion auf europäischer Ebene wurde durch das Weißbuch zur Finanzdienstleistungspolitik 2005-2010 (Europäische Kommission 2005) ausgelöst. Unter anderem wurde explizit auf die Bedeutung des Girokontos hingewiesen:

*„Für die meisten Verbraucher ist das Bankkonto der Schlüssel zu Finanzdienstleistungen und den entsprechenden Märkten. Ein Konto wird für die Bürger immer wichtiger, um am Markt und an der Gesellschaft teilhaben zu können – erst recht bei elektronischen Zahlungen im einheitlichen Zahlungsverkehrsraum. Bei allen Arten von Konten (Girokonten, Sparkonten, Wertpapierkonten) müssen ungerechtfertigte Hindernisse beseitigt, die Auswahl für den Verbraucher vergrößert und der Wettbewerb zwischen den Anbietern verstärkt werden.“* (ebd.:17)

Im Jahr 2007 wurde die Problematik durch das Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt (Europäische Kommission 2007-a) abermals beleuchtet, wobei die inhaltlichen Schwerpunkte im Bereich des grenzüberschreitenden, europaweiten Wettbewerbs an Finanzdienstleistungen und den großen Preisunterschieden für die Verbraucher lagen. Unter anderem wurde die Frage nach der Sinnhaftigkeit von standardisierten Basis Finanzdienstleistungen, wie etwa einem Girokonto auf Habenbasis, gestellt. Diese blieb letztlich jedoch unbeantwortet. (vgl. Mayerhofer 2010: 57)

Der Europäische Rat von Lissabon forderte die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, etwas zu unternehmen, um bis zum Jahr 2010 *„die Beseitigung der Armut entscheidend voranzubringen“*. Der Europäische Rat von Lissabon einigte sich daher auf die Einführung einer offenen Methode der Koordinierung in diesem Bereich. (Europäisches Parlament 2008:4)

## **Exkurs: Offene Methode der Koordinierung (OMK)**

Die OMK funktioniert auf Basis der freiwilligen Kooperation von EU-Mitgliedsstaaten in verschiedenen Politikfeldern. Angewendet wird diese Methode beispielsweise in den Bereichen Beschäftigung und soziale Integration, Informationsgesellschaft, Forschung, Bildung sowie der Wirtschafts- und Gesundheitspolitik. Sie wirkt dabei als ein ergänzendes Politikinstrument, das die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Austausch bewährter nationaler Verfahren und Praktiken fördern soll. Dies geschieht durch die Vereinbarung gemeinsamer Ziele und Leitlinien für den jeweiligen Politikbereich. Sie ist besonders geeignet in sensiblen Politikbereichen, da sie keine gesetzgebende, reglementierende Kraft hat, sondern lediglich einen Austausch von sogenannten „best practice Modellen“ ermöglicht. Durch Vergleiche von Maßnahmen in unterschiedlichen Mitgliedsländern wird ein sogenanntes „benchmarking“ ermöglicht. (vgl. Europa digital 2003)

Die offene Methode der Koordinierung fördert also die Zusammenarbeit und den Austausch von so genannten best practice Modellen, sowie die Vereinbarung gemeinsamer Ziele und Leitlinien von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Manchmal werden diese, wie im Falle des Themenkomplexes Beschäftigung und soziale Ausgrenzung, durch entsprechende nationale Aktionspläne von den Mitgliedstaaten begleitet. Teil dieser Methode ist die regelmäßige Überwachung der bei der Verwirklichung dieser Ziele erreichten Fortschritte. *„Die gewonnenen Daten und Informationen sollten uneingeschränkt verfügbar sein und sollten die Grundlage dafür liefern, ob legislative oder programmgestützte Maßnahmen erforderlich sind, um besondere Probleme zu überwinden“.* (Kommission der europäischen Gemeinschaft 2001:28f)

Die offene Methode der Koordinierung im Bereich des Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung ist laut Ansicht des Europäischen Parlamentes ein wichtiges Instrument für die Stärkung des politischen Engagements und für den Ausbau der Fähigkeit der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihrem Streben nach größerem sozialem Zusammenhalt in

Europa.(Europäisches Parlament 2008:Entschließungsgrund 5). Die Arbeiterkammer kritisiert in der Umsetzung der OMK insbesondere das Fehlen von verbindlichen Zielvorgaben für die Mitgliedsstaaten in der nationalen Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Vorschläge für soziale Inklusion. (vgl. AK Europa 2008:3)

### **3.3.2. Financial Services Provision and Prevention of Financial Exclusion**

In diesem 2008 von der Kommission vorgestellten Bericht wurde das Thema finanzielle Ausgrenzung thematisiert und erstmals explizit auch die Notwendigkeit finanzieller Basisdienstleistungen für alle BürgerInnen in Europa explizit festgestellt. (vgl. Europäische Kommission 2008-a) Das erklärte Ziel der Kommission war es, dass den BürgerInnen der Zugang zu einem Konto nicht mehr länger verwehrt wird und die Mitgliedsstaaten wurden daher aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

### **3.3.3. Konsultationspapier der EU Kommission „Finanzielle Eingliederung – Ein Konto für Jedermann“**

Am 6.2.2009 forderte die EU Kommission in einem Konsultationspapier „Finanzielle Eingliederung – Ein Konto für Jedermann“ unterschiedliche Interessensvertreter zur Stellungnahme auf. In dem 12 Fragen umfassenden Dokument wurden Stakeholder aus unterschiedlichen Bereichen (Regierungsbehörden, Interessenvertretungen von KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen (Gewerkschaften), VertreterInnen der Zivilgesellschaft, akademische ExpertInnen (sog. think-tanks), sowie Interessenvertretungen der Finanzindustrie (Banken)) aufgefordert, ihre Stellungnahme zu diesem Fragenkatalog abzugeben und ihre Vorschläge zur Problemlösung einzubringen. Abgefragt werden Stellungnahmen zu folgenden Fragenbereichen:

- Zugangsmöglichkeit zu Girokonten für alle EU-BürgerInnen (Fragen 1-2)
- Rolle der Dienstleister (Fragen 3-7)
- Rolle der öffentlichen Behörden (Fragen 8-9)
- Rolle der EU (Fragen 10-12)

Gesamt wurden 97 unterschiedliche Stellungnahmen eingebracht. Im Folgenden wird anhand der Antworten der österreichischen Stakeholder ein zuweilen sehr differenziertes Bild gezeichnet.

### **3.3.2.1 Stellungnahme des BMASK**

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK 2009) hält in seiner Stellungnahme fest, dass der Zugang zu einem Girokonto ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Integration der BürgerInnen darstellt und spricht sich für eine europaweite Lösung aus.

*„Um effektiv allen EU-BürgerInnen einen Zugang zu einem solchen Basiskonto zu garantieren, wäre es notwendig einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen. Es wäre daher eine EU-weite Regelung in Form einer Richtlinie anzustreben, damit den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung noch ein gewisser Spielraum verbleibt, der auf regionale Unterschiede Rücksicht nehmen könnte. Eine Richtlinie (Anm: der EU Kommission) könnte auch grenzüberschreitende Lösungen bieten (ebd.:5)“*

Hinsichtlich einer gesetzlichen Verpflichtung der Banken mit einem Kontrahierungszwang werden jedoch mögliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es in Österreich – im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten – auch keine freiwillige Verpflichtung der Banken zur Sicherstellung des Zuganges zu Girokonten für alle BürgerInnen gibt. (ebd.:2)

Gleichzeitig wird jedoch angezweifelt, ob Maßnahmen auf freiwilliger Basis zu einem nachhaltigen Erfolg führen würden. Vielmehr sollte ein gesetzlicher Anspruch für alle EU-BürgerInnen ab Volljährigkeit geschaffen werden. Wenn ein Institut ein Vertragsverhältnis verweigert, soll, ähnlich wie in der KFZ-Haftpflichtversicherung, in einem Rotationssystem von einer unabhängigen Stelle eine Zuweisung zu einem Institut erfolgen. (ebd:4)

### **3.3.2.2 Stellungnahme der Bundesarbeitskammer**

In Beantwortung dieses Konsultationspapiers unterstützt die Bundesarbeitskammer die Initiative der EU Kommission, wonach den EU BürgerInnen der freie Zugang zu einem Bankkonto durch gesetzliche Regelung ermöglicht werden sollte. (Arbeiterkammer 2009:1) Sie stellt dabei fest, dass die Ablehnung der Geschäftsbeziehung überwiegend durch Banken erfolgt und weist in Folge auch auf die Praxis der Banken hin, wonach bestehende Bankverbindungen aufgekündigt und die Führung von Girokonten auf Habenbasis verweigert werden, sobald sich die Bonität der KundInnen verschlechtert oder diese eine Schuldenregulierung anstreben. Durch diese Vorgehensweise wird es den Bürgern auch *erschwert, einen finanziellen Neuanfang zu schaffen und der Ausstieg aus der Schuldenspirale konterkariert.* (ebd:2)

### **3.3.2.3 Stellungnahme der ASB Schuldenberatungen**

Ergänzend stellt die Dachorganisation der österreichischen Schuldenberatungen fest, dass der Zugang zu einem Girokonto die zentrale Voraussetzung jeder erfolgreichen Schuldenregulierung ist, und daher unverzichtbar ist. In der Umsetzung sind die politischen Entscheidungsträger gefordert, die *entsprechenden Schritte zur Verankerung eines entsprechenden Rechts zu setzen.* (ASB 2009:2) Banken haben als alleinige Anbieter von Girokonten *eine zentrale und monopolartige Stellung im Hinblick auf ein Angebot, das für finanzielle und soziale Teilhabe unverzichtbar ist.* Durch die gemeinsame Verwendung von, sowohl zentral als auch dezentral erfassten Daten, werden Informationssysteme geschaffen und unerwünschte KundInnen

ermittelt. Damit wird bestimmten Personengruppen der Zugang zu fundamentalen Bankdienstleistungen erheblich erschwert bzw. de facto verhindert. (ASB 2009:3). Weiters stellt die ASB fest, dass *auf Basis der Erfahrungen der staatlich anerkannten Schuldenberatungen KundInnen prinzipiell bereit und – mit wenigen Ausnahmen - auch in der Lage sind, die Kosten für ein Girokonto zu tragen. Umso unverständlicher und diskriminierender ist es, dass trotzdem vielen der Zugang verwehrt ist.* (ebd.: 6)

#### **3.3.2.4 Stellungnahme der Caritas der Erzdiözese Wien**

Obwohl die Caritas eingangs auf ihre Partnerschaft bei der „Zweite Sparkasse“ und auf die Bedeutung von freiwilligen Initiativen bei der Sicherung von Bankzugängen hinweist, spricht sie sich dezidiert für eine Verankerung dieses Rechtes auf gesetzlicher Basis aus:

*„Aufgrund unserer Erfahrungen für Österreich, aber auch aufgrund der Erfahrungen von Partnerorganisationen in Deutschland, wo freiwillige Verhaltenskodizes den Zugang zu Basis-Girokonten regeln sollen, kann ein Zugang zu einem Basiskonto für alle, die derzeit unfreiwillig davon ausgeschlossen sind, unseres Erachtens nach nur durch einen Rechtsanspruch sichergestellt werden. Das zeigt sich auch am Umstand, dass das Ausmaß der finanziellen Ausgrenzung in jenen EU-Mitgliedsländern am geringsten ist, wo es eine diesbezügliche gesetzliche Regulierung gibt.“* (Caritas 2009:3)

Die Caritas verweist in Ihrer Stellungnahme auch auf die gesellschaftliche Verpflichtung der Banken. Gerade im Hinblick auf die von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel betrachtet sie den Zugang zu Finanzdienstleistung als Dienstleistung von allgemeinem Interesse und somit als integralen Bestandteil der Daseinsvorsorge (sic!) und verweist diesbezüglich auf die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung der Thematik auf europäischer Ebene. (ebd.:4,:6,:9)

### **3.3.2.5 Stellungnahme des EU Büro des österreichischen Sparkassenverbundes**

Der Sparkassenverbund spricht sich zwar für das prinzipielle Recht eines jeden EU Bürgers auf die Einrichtung eines Girokontos aus, verneint jedoch die Notwendigkeit eines regulativen Eingriff der EU Kommission da lediglich 2% der europäischen KonsumentInnen von diesem Problem betroffen sind und sich in den alten Mitgliedsstaaten das Problem der finanziellen Ausgrenzung nicht stellt. (vgl. Sparkassenverbund 2009:1,6): “Beyond that, according to a 2007 Eurobarometer survey just 2% of consumers do not have such access at all<sup>26</sup>. Thus, no real distortion of the internal market can be stated and therefore, **no regulatory action on European level is required.**” **The national level is the most appropriate level to address the subject of financial inclusion!**”(ebd.:1 Hervorhebungen durch den Verfasser) “In the old Member States the issue of financial exclusion is an insignificant one.”(ebd:6)

Der Zusammenhang zwischen dem nicht Vorhandensein eines Girokonto und sozialer Ausgrenzung wird negiert – das Girokonto würde lediglich eine zur Deckung der grundlegenden Bedürfnisse nicht unbedingt erforderliche Bequemlichkeit im täglichen Leben darstellen. (ebd:1) Eine gesetzliche Verpflichtung wird daher unter Hinweis auf die Privatautonomie der Banken strikt abgelehnt. Freiwillige Initiativen, wie z.B. „Die zweite Sparkasse“ würden zudem ein ausreichendes Angebot für die Betroffenen bieten (ebd.:3)

### **3.3.2.6 Stellungnahme der Österreichischen Wirtschaftskammer**

Diese bringt in zwei unterschiedlichen Stellungnahmen (Leitl et al. 2009 als Österreichische Wirtschaftskammer, Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit, sowie Pichler 2009 als Austrian Federal Economic Chamber, Division Bank and

---

<sup>26</sup> Dieser Prozentsatz entspricht der Anzahl von „nur“ 200.383 Personen in Österreich (Eurobarometer 2007 Anhang)

Insurance) ihre naturgegeben sehr ähnlichen und stellenweise identischen Positionen zum Ausdruck.

In Anlehnung an die Positionen des Sparkassenverbundes (siehe 3.3.2.5) werden die bisherigen Bemühungen der Behörden, des Finanzsektors und der Verbraucherorganisationen gewürdigt und festgehalten, dass der Umstand ohne Konto zu leben, teilweise ein freiwillig herbei geführter ist. (Leitl et.al.2009:1, Pichler 2009:1). Dabei wird auf eine Umfrage (Eurobarometer 2007:22) verwiesen, wonach nur 2% der EU-BürgerInnen keinen Zugang zu Bankdienstleistungen haben, und daher auch keine normierenden Maßnahmen auf europäischer Ebene notwendig sind. (Anm.d.V.: Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, dass hier der exakt gleiche Wortlaut wie in der Stellungnahme des Sparkassenverbundes gewählt wurde. (siehe wörtliches Zitat in 3.3.2.5.))

Ferner wird angemerkt, dass österreichische Banken keine KundInnen ablehnen, so ferne nicht besondere Gründe, wie ein etwaiges vertragswidriges Verhalten der KundInnen gegenüber der Bank, dagegen sprechen. Es seien der Wirtschaftskammer keine Fälle bekannt, wo KundInnen ohne *sachlichen Grund* abgelehnt wurden.(ebd:1)

Die Rolle eines nicht vorhandenen Bankkontos als Auslöser sozialer Ausgrenzung wird in Frage gestellt und die EU Kommission für die Darstellung der Folgen finanzieller Ausgrenzung kritisiert: „*Die Kommission übertreibt in der Darstellung finanzieller Ausgrenzung*“(ebd:2). Das Thema finanzielle Ausgrenzung wird in den alten Mitgliedsstaaten als marginal bezeichnet und daher sind „*Initiativen zur finanziellen Eingliederung– wenn überhaupt nötig – auf nationaler Ebene*“ zu treffen. (ebd:4)

### **3.3.2.7 Stellungnahme des European Consumer Debt Network**

Das ECDN (European Consumer Debt Network) stellt explizit fest, dass alle bisher unternommenen Anstrengungen seitens der EU Kommission noch nicht ausgereicht haben, das Problem nachhaltig zu lösen und fordert die

Kommission daher auf, entsprechende Schritte in die Wege zu leiten, da auch die Nationalstaaten bis dato noch keinen Zugang zu Basisfinanzdienstleistungen für alle BürgerInnen gewährleisten konnten. (ECDN 2009:4)

Von mehreren Stakeholdern wird festgehalten (vgl. ASB 2009:4, Caritas 2009:7, ECDN 2009:5), dass die Forderung an die Banken nach Führung von Girokonten auf Habenbasis nicht an der Forderung nach kostenloser Führung derselben festgemacht werden kann. Die KundInnen sind durchaus bereit und auch in der Lage, Kontoführungsgebühren in adäquater Höhe zu bezahlen (vgl. Interview Grohs). Auch auf die gesellschaftliche Verantwortung der Banken im Zusammenhang mit den Ihnen zur Sicherung des europäischen Finanzmarktes zur Verfügung gestellten Mittel, wird mehrfach verwiesen. Die Argumentation der Banken, wonach - außer bei einer Vertragsverletzung bei ihrem Institut - keine Ablehnung von KundInnen erfolgen würde, hält einer empirischen Überprüfung jedenfalls nicht stand.<sup>27</sup>

#### **3.3.4. 2010 Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung**

Die Europäische Kommission hat das Jahr 2010 der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gewidmet und entsprechende Aktivitäten angekündigt.<sup>28</sup> Ein diesbezügliches strategisches Rahmenpapier wurde

---

<sup>27</sup> Anonym bleibende Mitarbeiter zweier Banken (UniCredit Bank Austria, Raiffeisenlandesbank Wien/NÖ) bestätigen auf eine E-Mail Anfrage, dass Kunden sehr wohl abgelehnt werden, wenn sich diese in der Liste unerwünschter Kunden befinden. Unabhängig davon, ob dieser Eintrag von der eigenen, oder einer anderen Bank veranlasst wurde.

<sup>28</sup> <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=637>, zuletzt eingesehen am 2010-03-10

- Alle Teile der Gesellschaft dazu ermutigen, politisches Engagement zu zeigen im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung, auf europäischer wie lokaler Ebene, egal ob öffentlich oder privat

veröffentlicht. (vgl. Europäische Kommission 2010-a) Die darin verankerten Ziele<sup>29</sup> sollen mittels nationaler Programme umgesetzt werden. In der Auflistung

---

- Jeden einzelnen europäischen Bürger dazu inspirieren, sich am Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu beteiligen
- Menschen, die unter Armut und sozialer Ausgrenzung leiden, eine Stimme geben
- Mit Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, die sich gegen Armut und soziale Ausgrenzung einsetzen
- Dabei helfen, Stereotypen und Stigmatisierungen im Hinblick auf Armut und soziale Ausgrenzung abzubauen
- Für eine Gesellschaft werben, die eine nachhaltige Lebensqualität garantiert, soziales Wohlbefinden und Chancengleichheit für alle
- Die Solidarität zwischen den Generationen fördern und nachhaltige Entwicklung garantieren

<sup>29</sup> **Ziele und Leitprinzipien des Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung**

a) **Anerkennung von Rechten** — Anerkennung des Grundrechts der von Armut und sozialer Ausgrenzung Betroffenen auf ein Leben in Würde und auf umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Das Europäische Jahr schärft das öffentliche Bewusstsein für die Lage der von Armut betroffenen Menschen, insbesondere von Gruppen oder Personen in schwieriger Lage, und trägt zur Förderung des effektiven Zugangs dieser Menschen zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten sowie zu ausreichenden Ressourcen und hochwertigen Dienstleistungen bei. Das Europäische Jahr leistet außerdem einen Beitrag zur Bekämpfung von Stereotypen und Stigmatisierung.

b) **Gemeinsame Verantwortung und Teilhabe** — verstärkte Identifizierung der Öffentlichkeit mit Strategien und Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung unter Betonung der Verantwortung der Allgemeinheit und des Einzelnen im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung sowie der Bedeutung, die der Förderung und Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit zukommt. Das Europäische Jahr fördert die Beteiligung öffentlicher und privater Akteure, unter anderem durch proaktive Partnerschaften. Es fördert die Sensibilisierung und das Engagement und schafft für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für Menschen, die direkt oder indirekt Erfahrungen mit Armut gemacht haben, die Gelegenheit, einen Beitrag zu leisten.

c) **Zusammenhalt** — Förderung eines stärkeren sozialen Zusammenhalts durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Vorzüge einer Gesellschaft ohne Armut, mit gerechter Verteilung und ohne Ausgrenzung. Das Europäische Jahr fördert eine Gesellschaft, die für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität, einschließlich der Qualität der beruflichen Fertigkeiten und der Arbeitsplätze, des sozialen Wohlergehens, einschließlich des Wohlergehens von Kindern, und der Chancengleichheit für alle sorgt. Es gewährleistet ferner eine nachhaltige Entwicklung, Solidarität zwischen den und innerhalb der Generationen sowie die politische Kohärenz mit den Maßnahmen der Europäischen Union weltweit.

d) **Engagement und konkretes Handeln** — Bekräftigung des starken politischen Engagements der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, einen entscheidenden Beitrag zur Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zur Förderung dieses Engagements und des Handelns auf allen Entscheidungsebenen zu leisten. Ausgehend von den Erfolgen und dem Potenzial der offenen Methode der Koordinierung im Bereich des Sozialschutzes und der

der Prioritäten wurde der Zugang zu Basis Finanzdienstleistungen nicht mehr explizit erwähnt. Jedoch kann aus den teilweise sehr allgemein gehaltenen Formulierungen, wie zum Beispiel: *„Förderung bereichsübergreifender Strategien zur Verhinderung und Verringerung von [...] Armut sowie Förderung von Konzepten, die in allen relevanten Politikbereichen genutzt werden könnten“*(Europäische Kommission 2010-a:8), geschlossen werden, dass solche Dienstleistungen sehr wohl darin eingeschlossen sind. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sollte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und den jeweiligen Interessensträgern geschehen und zur Koordinierung der Maßnahmen wurde eine nationale Durchführungsstelle geschaffen. (ebd.: 8f)

Zur Finanzierung der Aktivitäten rund um das Europäische Aktionsjahr 2010 wurden im Haushaltsplan der EU 17 Mio.€ bereitgestellt. Maximal 9 Mio.€ davon sind für Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehen. Dieser Betrag muss von den Mitgliedstaaten jedoch durch einen zumindest ebenso hohen Betrag kofinanziert werden. Für Österreich sind von diesen Geldmitteln circa € 250.000 vorgesehen<sup>30</sup>. (ebd.: Anhang 2)

Die Kommission sieht ihre Aufgaben hauptsächlich in der Beratung und Unterstützung der nationalen Durchführungsstellen, sowie in der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen. In Anlehnung an Moser (2004): *„Der politische Wille zur Armutsbekämpfung scheint sich auf die Abgabe von Absichtserklärungen zu beschränken. Schöne Worte jedoch machen*

---

sozialen Eingliederung stärkt das Europäische Jahr das politische Engagement für die Verhinderung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, indem es die politische Aufmerksamkeit bündelt und alle Betroffenen mobilisiert ,und es bringt die einschlägigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union weiter voran

<sup>30</sup> Im Vergleich dazu steht für die ländliche Entwicklung in Österreich für den Zeitraum 2007-2013 der Betrag von € 3.911.469.992 zur Verfügung. Für das Jahr 2010 entspricht dies in etwa 2.200mal(sic!) soviel, wie für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zur Verfügung gestellt wird. (vgl. [http://ec.europa.eu/agriculture/publi/fact/rurdev2007/de\\_2007.pdf](http://ec.europa.eu/agriculture/publi/fact/rurdev2007/de_2007.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-03-10)

*bekanntlich nicht satt*“ muss man auch hier das Fehlen jedweder verbindlicher Richtlinien, oder anderer normativer Instrumente kritisch anmerken.

### **3.3.5. Aktivitäten auf nationaler Ebene**

#### **3.3.5.1. Nationaler Aktionsplan (NAP)**

Die auf nationaler Ebene geplanten und teilweise bereits umgesetzten Maßnahmen gegen finanzielle Ausgrenzung finden sich unter anderem im österreichischen Bericht über Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung (vgl. Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz 2008). Im darin enthaltenen nationalen Aktionsplan (NAP) finden sich unter anderem Maßnahmen um die gesamte Erwerbsquote in der Bevölkerung zu erhöhen, sowie spezifische Maßnahmen, die es am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen ermöglichen sollen, sich in diesen zu (re)integrieren.

*„Bisher benachteiligte Personen sollen befähigt werden, aus eigener Leistung ein ausreichendes Einkommen zu erwerben“.*( Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz 2008:25)

Durch entsprechende Maßnahmen soll eine adäquate soziale Absicherung erreicht werden und durch die im NAP dargestellte Reform der bedarfsorientierten Mindestsicherung dazu beitragen werden, dass erwerbstätige und erwerbsfähige Personen Einkommen über den Armutsgefährdungsschwellen erreichen können.<sup>31</sup> Diesbezüglich wird vor allem auf die Einführung eines monatlichen Mindestbruttolohnes von € 1000,- für Beschäftigungsverhältnisse über 38 Wochenstunden verwiesen. Ferner wird auf die Wichtigkeit der Erhöhung der Nettoersatzrate für Bezüge aus der

---

<sup>31</sup> Zur bedarfsorientierten Mindestsicherung vgl. Woltran 2008

Arbeitslosenversicherung in Bezug auf Armutsverhinderung hingewiesen.<sup>32</sup>  
(Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz 2008:32 ff)

Im Anhang zum NAP (Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz 2008 S 67 ff) findet sich eine Aufzählung sogenannter „good practice measures“. Dies sind Maßnahmen, die sich in der Praxis bei der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung als nützlich erwiesen haben. An erster Stelle wird das Projekt „Die zweite Sparkasse“ genannt. Es wird festgehalten, dass ein Bankkonto eine grundlegende Voraussetzung für geordnetes Finanzmanagement ist und in Folge daher wesentlich für die Ermöglichung von aktiver Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ist.

*„Wenn Menschen wegen mangelnder Bonität kein Konto mehr zur Verfügung steht, verlieren sie die Übersicht über ihren persönlichen Finanzhaushalt.“*  
(ebd.:68) Ferner wird in diesem Anhang zum nationalen Aktionsplan festgehalten, dass Zahlungsrückstände bei regelmäßigen Ausgaben (Wohnen, Energie) zumeist direkte Folgen von Kontollosigkeit sind und somit die existenziellen Lebensgrundlagen gefährden. Ein Konto wird zudem als Voraussetzung für entgeltliche Beschäftigung gesehen und ist daher für die Reintegration in den Arbeitsmarkt in vielen Fällen unverzichtbar. Durch das Angebot der zweiten Sparkasse, das zur Verfügung stellen eines zeitlich befristeten Habenkontos für sozial schwache und verschuldete Menschen, soll die Stabilisierung der Lebenssituation unterstützt und begünstigt werden. Das Habenkonto der zweiten Sparkasse ist aber nur ein Teil eines Gesamtpakets an Betreuungs- und Beratungsleistungen, die in erster Linie von den

---

<sup>32</sup> Diese Forderung nach Erhöhung der Nettoersatzrate wird mittlerweile von AkteurInnen unterschiedlichster politischer Coleur erhoben. Eine Umsetzung ist jedoch bis dato nicht erfolgt (vgl, u.a. FCG Chef Norbert Schnedl <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/452524/index.do> u, die Position der Gewerkschaft der Privatangestellten, <http://blog.gpa-djp.at/arbeitslosengeld/category/nettoersatzrate/> und die Forderung der grünen GewerkschafterInnen [http://www.auge.or.at/cgi-bin/auge2/TCgi.cgi?target=home&P\\_kat=3&P\\_katsub=39&P\\_txt=%20632](http://www.auge.or.at/cgi-bin/auge2/TCgi.cgi?target=home&P_kat=3&P_katsub=39&P_txt=%20632)

Kooperationspartnern der zweiten Sparkasse erbracht werden.  
(Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz 2008:117f)

### **3.3.5.2 Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) Österreichisches Programm**

In diesem im Mai 2009 veröffentlichten Programm wird das Ministerium für Soziales und Konsumentenschutz als die nationale Durchführungsstelle nominiert. Als zentrale Maßnahme ist die konkrete Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgesehen. (BMAK 2009-a:4) Ergänzend zu den einzelnen von der Kommission festgelegten Prioritäten werden verschiedene Aktivitäten aufgelistet. Den größten Teil nehmen dabei arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, insbesondere für arbeitsmarktferne Personen ein. Auf das Thema finanzielle Ausgrenzung und den Bedarf an Basis Finanzdienstleistungen zur Verhinderung dieses Risikos wird in diesem Programm jedoch nicht näher eingegangen. Wie auch im Interview bestätigt wurde, wird seitens des Ministeriums diesbezüglich derzeit kein akuter Handlungsbedarf erkannt und auf die beiden Projekte der zweiten Sparkasse und der BAWAG/PSK verwiesen. (vgl. Interview Blaschek). Das in Leitungsgremien dieses Aktionsjahres vertretene ÖKSA (Österreichisches Komitee Sozialer Arbeit) gibt auf Anfrage bekannt, dass sich ÖKSA hauptsächlich für die Agenden Pflege und Behinderung einsetzt und Aktivitäten gegen finanzielle Ausgrenzung an die Armutskonferenz delegiert hat.<sup>33</sup>

#### **3.3.5.1. Aktivitäten des Nationalrates zum Thema Recht auf Girokonto**

In den Protokollen des Nationalrates finden sich unter der Zahl 55/A(E) XXII. GP eine Anfrage des Abgeordneten Johann Maier, sowie unter 145/A(E) XXIV. GP ein diesbezüglicher Entschließungsantrag der Abgeordneten Birgit Schatz. Zu einem konkreten Ergebnis haben diese Bemühungen jedoch noch

---

<sup>33</sup> E-Mail der ÖKSA Geschäftsführerin Irene Köhler vom 22.3.2010

nicht geführt.<sup>34</sup> Auf Anfrage gibt die Abgeordnete Schatz bekannt, dass der Antrag an den parlamentarischen Finanzausschuß delegiert wurde. Dort wurde die Behandlung dieses Themas allerdings auf unbestimmte Zeit vertagt. Ihrer Einschätzung nach ist dies der Tatsache geschuldet, dass sich die Regierungsparteien derzeit nicht mit dieser Thematik befassen wollen.<sup>35</sup>

---

34

[http://www.parlament.gv.at/LI/SE/show.psp?p\\_back\\_url\\_i=/LI/SE&x=1&p\\_instanz\\_i=PD&p\\_request\\_i=Suchen&p\\_treffer\\_i=10&p\\_sort\\_i=100&p\\_vhg\\_i=vhg&p\\_gp\\_i=Alle&p\\_search\\_string\\_i=Girokonto&p\\_vhgnr\\_i=22&p\\_vhgnr\\_i=23&p\\_vhgnr\\_i=24&p\\_vhgnr\\_i=30&p\\_vhgnr\\_i=43&p\\_vhgnr\\_i=44&p\\_vhgnr\\_i=54&p\\_treffer1\\_i=10&p\\_sort1\\_i=100&x=1](http://www.parlament.gv.at/LI/SE/show.psp?p_back_url_i=/LI/SE&x=1&p_instanz_i=PD&p_request_i=Suchen&p_treffer_i=10&p_sort_i=100&p_vhg_i=vhg&p_gp_i=Alle&p_search_string_i=Girokonto&p_vhgnr_i=22&p_vhgnr_i=23&p_vhgnr_i=24&p_vhgnr_i=30&p_vhgnr_i=43&p_vhgnr_i=44&p_vhgnr_i=54&p_treffer1_i=10&p_sort1_i=100&x=1), zuletzt eingesehen am 2010-03-22

<sup>35</sup> E-Mail der Abgeordneten zum Nationalrat Birgit Schatz: v. 22.3.2010

#### **4. Bestehende Projekte im Bereich Basis Finanzdienstleistungen**

Da aus bereits beschriebenen Gründen in Österreich keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Girokonten auf Habenbasis besteht, beschränkt sich das Angebot für KundInnen, die bei Banken aus unterschiedlichen Gründen kein Konto eröffnen können, bis dato auf freiwillige Angebote der Banken.

Neben den beiden im nachfolgenden Text näher betrachteten Angebote zweier Bankengruppen ist vor allem ein Pilotprojekt der ASB Schuldenberatungen<sup>36</sup> zu erwähnen. 2007 wurden in einem über ein halbes Jahr dauerndem Projekt für Menschen, die aus genannten Gründen kein Konto eröffnen konnten, Treuhandkonten errichtet und geführt. Durch dieses Projekt konnte der Nachweis erbracht werden, dass es einen erheblichen Bedarf an solchen Konten gibt und dass Betroffene auch willens und in der Lage sind, die laufenden Kosten dafür zu bezahlen. Auch die Tatsache, dass ein Treuhänder zwischengeschaltet war, und daher für die KundInnen kein unmittelbarer Zugriff möglich war, hat die betroffenen Menschen nicht von der Nutzung eines solchen Kontos abgehalten. (vgl. Interview Grohs).

In der Schuldenberatung Wien ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt (März 2010) das Projekt „Betreutes Konto“ in Planung. Dabei sollen in Kooperation mit mehreren Banken, Konten geführt werden, die eine prioritäre Behandlung wichtiger Zahlungen, wie etwa Wohnen, Energie, Alimentationszahlungen, ermöglichen. Dadurch soll zum einen der Bedarf an einem Konto abgedeckt

---

<sup>36</sup> Neben der Funktion als Dachverband der anerkannten Schuldenberatungen Österreichs ist die ASB vor allem als gerichtlich bestellter Treuhänder für Abschöpfungsverfahren in Privatkonkursverfahren tätig. [www.schuldenberatung.at](http://www.schuldenberatung.at), zuletzt eingesehen am 2010-03-11

werden und zum anderen durch die garantierte Durchführung der zur Deckung des Lebensbedarfes notwendigen Zahlungen sogenannte „gefährliche Schulden“ verhindert werden und somit in Summe eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Schuldenregulierung geschaffen werden.

#### **4.1. Die Zweite Sparkasse**

Dieses Angebot der ERSTE Stiftung hat für alle weiteren Projekte eine Signalwirkung gegeben und das Problem erstmals einer breiteren Öffentlichkeit ins Bewusstsein gebracht. (vgl. Interview Grohs und Interview Prüller)

Die Gründungsidee geht dabei in die Anfänge des Sparkassenwesens in Österreich zurück. Im beginnenden 19. Jahrhundert war es eine der Kernaufgaben der Sparkassen, der Bevölkerung die sichere Verwahrung von Geldbeträgen zu ermöglichen. In Ermangelung sozialer Sicherungssysteme, wie Kranken- oder Pensionsversicherung, waren die Menschen gezwungen, ihre Vorsorge selbst zu planen und einen Teil ihrer Einkünfte für entsprechende Bedarfe anzusparen. (vgl. Interview Prüller, Hayden 2007:79)

Dieser soziale Auftrag wurde von der ERSTE Stiftung im Jahr 2006 aufgegriffen und eine neue Bank, nämlich die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse, oder kurz – Die Zweite Sparkasse, gegründet. (Hayden 2007:79) Sämtliche MitarbeiterInnen der zweiten Sparkasse arbeiten auf ehrenamtlicher Basis, also unentgeltlich.

Die Bank hat den Auftrag für Menschen, die von einer Partnerorganisation zugewiesen werden, Girokonten auf Habenbasis zu führen. Die zuweisenden Organisationen (Schuldenberatungen, Caritas, Stadt Wien Magistratsabteilung 40, Verein Neustart, u.a.m.) sind angehalten, nur solche KundInnen zuzuweisen, die ihre finanzielle Situation sanieren und zu diesem Zweck regelmäßige Beratungsleistungen in Anspruch nehmen wollen. Ohne Zuweisung wird die Eröffnung eines Kontos verweigert. (vgl. Interview Prüller, Hayden) Begründet wird dies vor allem damit, dass sich die MitarbeiterInnen der Bank nicht in ausreichendem Ausmaß um die Bewältigung der sozialen

Problemlagen ihrer KundInnen kümmern können. Ohne die Lösung dieser Probleme und ohne ausreichende Kenntnis über die zweckmäßige Nutzung eines Bankkontos, würde die Eröffnung eines Kontos aus Sicht der Zweiten Sparkasse jedoch keinen Sinn machen. *„Und das heißt, wir vertrauen darauf, dass die Personen, die uns von den Partnern empfohlen werden, auch tatsächlich Leute sind, die mit einem Konto was anfangen können. Ich mein, freilich könnte man das Konto irgendwem geben, aber wenn er nicht weiß was er damit tut, oder beziehungsweise es dann auch in allererster Linie nur dazu nutzt das Geld abzuheben und wieder Bargeld zu haben, macht das relativ wenig Sinn.“* (Interview Prüller:5, Zeile 131 ff)

In jenen Bundesländern, in denen die Zweite Sparkasse vertreten ist<sup>37</sup>, gibt es jeweils eine Filiale, die allerdings nur zur Kontoeröffnung aufgesucht werden muss. Die Geldbehebung ist mittels Bankomatkarte bei jedem Bankomat möglich. Zusätzlich erhalten KundInnen der zweiten Sparkasse günstigere Konditionen bei Abschluss einer Unfall- oder Haushaltsversicherung. Kontoauszüge können in jeder Filiale der ERSTE Bank oder Sparkassen bezogen werden. (vgl. Interview Prüller)

Die Kontoführung ist kostenlos. Pro Quartal wird eine Kautionsgebühr von € 9,- eingehoben, die bei Kontoauflösung an die KundInnen retourniert wird. Sämtliche Buchungsgebühren für Überweisungen, Abbuchungsaufträge, etc. sind darin enthalten. (vgl. Kogler 2009:51, Interview Prüller)

Vorrangiges Ziel ist es, die KundInnen bei der Sanierung ihrer misslichen Finanzlage zu unterstützen und am Ende der auf drei Jahre befristeten Laufzeit<sup>38</sup> die Konten wieder zu schließen.

---

<sup>37</sup> Im März 2010 sind dies: Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien.

<sup>38</sup> In laufenden Schuldenregulierungsverfahren wird diese Frist auf 7 Jahre ausgedehnt.

Die KundInnen sollen nicht primär an die eigene Bank gebunden werden, sondern nach erfolgter Sanierung der finanziellen Verhältnisse auch an andere Banken vermittelt werden. (vgl. Interview Prüller, Caritas 2009:6, Kogler 2009:49ff)

Laut Eigenauskunft der zweiten Sparkasse (vgl. Interview Prüller, Hayden) wurden bis Februar 2010 ca. 5000 Konten eröffnet.

Es ist nicht geplant mehr als eine Filiale pro Bundesland zu eröffnen, da neben den Kosten für die Infrastruktur einer Filiale auch für die entsprechende Anzahl ehrenamtlicher MitarbeiterInnen gesorgt werden müsste. (vgl. Interview Prüller). Es muss daher bezweifelt werden, ob mit diesem freiwilligen Angebot die flächendeckende Versorgung dauerhaft gewährleistet werden kann. (vgl. Caritas 2009:2)

Auch durch den pädagogischen Ansatz, die restriktiven Zugangsbeschränkungen und vor allem durch die Bezeichnung „Die zweite Sparkasse“ kann eine stigmatisierende Wirkung für KundInnen festgestellt werden. (vgl. dazu Interview Blaschek, Grohs, Horniak, Caritas 2009:6)

*„Die immer wieder als Good Practice ins Spiel gebrachte Idee der Zweiten Sparkasse in Österreich ist aus unserer Sicht nur insofern passend, als sie zwar das Thema aufrollt und öffentlich macht, von ihren Kapazitäten jedoch nie in der Lage sein wird, die Versorgungslücke zu schließen.“ (ASB 2009:6)*

#### **4.2. Neue Chance Konto**

Dieses Angebot der BAWAG PSK Bankengruppe besteht aus einem Girokonto auf Habenbasis, das in allen Postämtern eröffnet werden kann. In Filialen der BAWAG ist dies aus Gründen des Marketing nicht möglich. *„Und aus dem Grund haben wir auch PSK gesagt, weil die Schwellenangst auch geringer ist. Jemand der weiß, er bekommt kein Konto - die meisten wissen das auch - der geht leichter in eine Postfiliale hinein als in eine normale Bank die halt auch super-duper ausschaut und schön hergerichtet ist und dort hat er auch weniger Berührungsängste. Aus dem Grund haben wir gesagt wir bieten es nur über die*

PSK an.“ (Interview Horniak:8, Zeile 216ff)

Die KundInnen bezahlen eine quartalsweise Kontoführungsgebühr in Höhe von € 13,50. Ab einem durchschnittlichen Saldo von € 880,- ist die Kontoführung kostenlos. Im Paket sind 30 automatisierte Buchungen enthalten. Eine manuelle Buchung, wie etwa bei einer Bar Abhebung, wird mit € 1,- in Rechnung gestellt. Die Führung der Konten ist laut Auskunft der Bank (vgl. Interview Horniak) dadurch kostendeckend möglich, wesentliche Erträge könnten durch diese Konten jedoch nicht erwirtschaftet werden.

Voraussetzung für die Eröffnung eines Neue Chance Konto ist nur die Vorlage eines Lichtbildausweis. Es gibt lediglich zwei Ausschließungsgründe: Eine aufrechte Verurteilung wegen eines Betrugsdeliktes, oder eine bei Gericht anhängige Klage der BAWAG/PSK wegen einer offenen Forderung. (vgl. Interview Horniak)

Entstanden ist das Projekt nicht zuletzt aus der erfolgreichen Bewältigung eines Imageproblems der Bank<sup>39</sup> und dem in Folge resultierenden Bekenntnis der Bank zu mehr sozialer Verantwortung. *„Das Neue Chance Konto ist ein direktes Ergebnis der Auseinandersetzung mit den Menschenrechten. Wir haben uns mit allen Dimensionen der Menschenrechte auseinandergesetzt und als einzige Bank Österreichs eine Menschenrechtsmatrix erstellt. Als ein Ergebnis haben wir erkannt, dass wir in unserem Kerngeschäft mit unserem Konto etwas Konkretes gegen Diskriminierung und soziale Ausgrenzung tun können“.* (BAWAG PSK 2009, Zitat Horniak)

---

<sup>39</sup> Im Jahr 2006 wurden Konten kubanischer Staatsbürger gekündigt, Dies geschah aufgrund des so genannten US patriots act, der dem neuen Eigentümer Cerberus verbot, Konten für kubanische Staatsbürger zu führen. Die Folge dieser Kontokündigungen waren sowohl bankinterne, als auch externe Proteste. (vgl. Interview Horniak)

Im Vergleich mit der zweiten Sparkasse zeichnet sich das Neue Chance Konto insbesondere durch zwei Faktoren aus: Zum einen kann dieses Konto bei jedem Postamt eröffnet werden und auch bei jedem Postpartner genutzt werden. Durch die Dichte des nutzbaren Filialnetzes<sup>40</sup> wird eine sehr hohe Flächendeckung erzielt.

Zum anderen wird das Konto mit gleicher Bezeichnung und Bankleitzahl wie ein herkömmliches PSK Konto geführt. Dadurch ist gewährleistet, dass kein Kontoinhaber alleine durch die Bekanntgabe der Kontodaten diskriminiert werden kann. (vgl. Interview Horniak, vgl. Interview Prüller)

Wesentlicher Nachteil für die KundInnen ist jedoch die Tatsache, dass keine Bankomatkarte zur Verfügung gestellt wird. Diese Verweigerung wird vor allem mit der Verhinderung einer möglichen Überziehung des Kontos bei so genannten offline Terminals<sup>41</sup> begründet.

Die vor allem durch die Barabhebungen unumgänglichen manuellen Buchungen und die für die Auszahlung nötige Ausstellung eines so genannten Barschecks um € 0,60 machen auch die dadurch entstehenden Kosten zu einem gravierenden Nachteil dieses Kontos.

Resümierend kann jedoch zweifellos festgestellt werden, dass die Vorteile des Konto an sich, die Nachteile bei weitem überwiegen und sich die KundInnen durch die beschriebenen Einschränkungen nicht abschrecken lassen. (vgl. dazu auch Interview Grohs) Bis Ende Februar 2010 wurden 3900 Neue Chance

---

<sup>40</sup> Postnetz immer dichter: 1.667 Geschäftsstellen (APA online Meldung vom 26.2.2010):

<sup>41</sup> Es handelt sich dabei um Bankomat Terminals, die nicht direkt mit den zentralen Bankrechnern verbunden sind und somit keine sofortige Saldenüberprüfung ermöglichen. Die Zahlung wird dabei erst im Nachhinein per Lastschriftverfahren über externe Dienstleister, z.B. Hobex, mit dem Konto saldiert. (vgl. Interview Horniak)

Konten eröffnet und die Bank rechnet weiter mit starkem Zuspruch für Ihr Angebot. (vgl. Interview Horniak)

Anhand der aufgezeigten Mängel kann jedoch auch hier keine tatsächliche Diskriminierungsfreiheit im Vergleich zu üblichen Bankkonditionen konstatiert werden.

*„Wenngleich vereinzelte freiwillige Initiativen von Banken zu begrüßen sind, so stellen sie keine Gesamtlösung des Problems dar. Mehrere Aspekte des o.a. Modells, wie z.B. eingeschränkte Kapazitäten, kein flächendeckendes Angebot sowie eine potentielle Stigmatisierung machen deutlich, dass freiwillige Initiativen kein Ersatz für einen Rechtsanspruch auf ein Basiskonto sein können.“ (BMASK 2009:2)*

## 5. Daseinsvorsorge

Der Begriff der Daseinsvorsorge wird im deutschen Sprachraum erstmals in den 1930er Jahren durch den Verwaltungsjuristen Ernst Forsthoff in die Literatur eingeführt. (vgl. Forsthoff 1938). Die Kommunen haben jedoch bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts Dienstleistungen und Infrastrukturen vorgesehen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge entsprochen haben. (Henneke 2009:19)

Dem Begriff Daseinsvorsorge haftet *„ein gewisser unsauberer Geruch“* (Interview Wedl) an. Nicht zuletzt deshalb, weil Forsthoff, der 1938 den Begriff in die Literatur einführte, dies unter dem totalitären Regime des Nationalsozialismus tat. Ideologische Zielrichtung dieser Zeit war es, die Staatlichkeit zu stärken und die freie Entscheidungsgewalt der BürgerInnen einzuschränken. Nichts desto trotz hat sich dieser Terminus jedoch vor allem im Bereich der kommunalen Verwaltungen durchgesetzt und wird auch in der aktuellen Literatur umfassend diskutiert. (vgl. Neu 2009)

*„Es gibt keine abschließende Definition des Begriffes der Daseinsvorsorge“* (Kersten 2009:23) und im österreichischen Recht auch keine *„positivrechtliche Definition“* (Pürgy 2009: 399) des Begriffes. Daher wird im Folgenden lediglich versucht, die Begrifflichkeit unter verschiedenen Gesichtspunkten abzugrenzen.

### 5.1. Begriffsabgrenzung

*„Darbietung von Leistungen, auf welche der in den modernen massentümlichen Lebensformen verwiesene Mensch lebensnotwendig angewiesen ist“*, darunter versteht Forsthoff(1938:7) in erster Linie Dienstleistungen wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, aber auch die Bereitstellung von Infrastruktur wie Post oder öffentliche Verkehrsmittel und Vorsorge im Falle von Krankheit, Invalidität und Arbeitsunfähigkeit (ebd.:42 ff)

Ausgehend von den Ideen der französischen Revolution von 1789 und insbesondere durch die Proklamation der Grundrechte ist es insbesondere die Aufgabe des Staates, die Entfaltung einer durch *ihre immanente Gesetzlichkeit in Harmonie gehaltene Gesellschaft* zu ermöglichen. (Forsthoff 1971:147) Dies geschieht unter anderem durch die Gewährleistung des freien, aus feudalen

Bindungen gelösten Eigentums, der Freiheit der Person, der Freiheit der Produktion, des Warenaustausches und des Berufes (ebd.).

Die Bereitstellung von Infrastrukturgütern als zentrale Aufgabe der kommunalen Verwaltung und kann als Kern des Begriffes Daseinsvorsorge in der Praxis angesehen werden (Neu 2009:10, Pürgy 2009:398f).

Unter kommunaler Daseinsvorsorge wird daher die Versorgung der BürgerInnen mit den zur Deckung der lebensnotwendigen Grundbedürfnisse nötigen Leistungen verstanden. Sie *„organisiert die Solidarität in einem Gemeinwesen und wird dadurch zum Grundprinzip gesellschaftlichen Zusammenhalts“* (Steger 2009: 81)

Ergänzend gibt es neben beinahe zahllosen Interpretationen von Kommunen auch von Forsthoff zahlreiche Erweiterungen und Differenzierungen des Begriffes. (vgl. Forsthoff 1973) Aber auch er war nicht in der Lage, eine trennscharfe Definition von Daseinsvorsorge zu treffen. (Neu 2009:10)

Ein wiederholt genannter Aspekt dabei ist, dass Daseinsvorsorge jedenfalls nicht auf freiwilliger Basis der Dienstleistungserbringer geschehen kann, sondern nur durch entsprechende staatliche Regelungen möglich wird. *„Die Zuerkennung von Grundrechten ... bedeutet eine zwingende Verpflichtung zur zwingenden Verpflichtungsnorm zu erklären, da ansonsten die Sicherstellung des Rechtes nicht gewährleistet werden kann.“*(Forsthoff 1971:149) Es besteht jedoch kein Anlass in die bestehenden marktwirtschaftlichen Angebote einzugreifen wenn garantiert ist, dass die Bedürfnisse aller BürgerInnen dadurch gedeckt werden. (Henneke 2009:22)

Im Mittelpunkt der Daseinsvorsorge steht zwar die Versorgung mit Infrastrukturgütern, aber welche Leistungen konkret darunter subsumiert werden obliegt in erster Linie den gesetzlichen Grundlagen (Pürgy 2009:400) und somit nicht zuletzt auch den politischen Moden. (Neu 2009:10)

Stets gilt jedoch die Grundannahme der Daseinsvorsorge, dass die Auswirkungen der modernen Industriegesellschaft und die Entfremdung von einem natürlichen Lebensumfeld es dem einzelnen Individuum nicht möglich machen, ausschließlich alleine für sich zu sorgen. Daher übernimmt der Staat

durch die Bereitstellung der Daseinsvorsorgeleistungen diese Aufgaben. (Neu 2009: 9, vgl.Henneke:18f)

Etwas weiter definiert Mazzucco (2004:71) Daseinsvorsorge als „*die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen zur Grundsicherung des Lebens und zur Vorsorge gegen Risiken.*“

Der Begriff der Daseinsvorsorge umfasst jedenfalls eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche der öffentlichen Versorgung. (Krautscheid 2009:10), ist aber kein normierter Rechtsbegriff des Verwaltungsrechts, aus dem sich unmittelbare Rechtsfolgen ableiten lassen (Henneke 2009:18f). Die Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge erweist sich als Ausdruck des Sozialstaatsprinzips, weil sie nicht auf die Versorgung an sich, sondern auf die Versorgung aller, zu möglichst für alle zu tragbaren finanziellen Bedingungen, gerichtet ist. (ebd.:19)

Auf europäischer Ebene ist der Begriff der „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“, zwar bereits im Artikel 16 des EG Vertrages von Amsterdam im europäischen Recht verankert jedoch inhaltlich auch nicht exakt definiert. (Steger 2009:79) Daraus und auch durch die Neufassung dieser Norm durch den Artikel 14 des Reformvertrages von Lissabon ergibt sich keine klare Abgrenzung zu rein gewinnorientierten, wirtschaftlichen Dienstleistungen. Somit bildet auch der EG Vertrag keinen eindeutigen rechtlichen Rahmen für die Daseinsvorsorge.

In den Mitgliedstaaten sind die Anforderungen und Bedürfnislagen der BewohnerInnen bedingt durch wirtschaftliche und regionale Besonderheiten sehr unterschiedlich. In den nationalen Konzepten der Daseinsvorsorge ergeben sich daraus unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Dies führt daher auch zu unterschiedlichen Definitionen von Daseinsvorsorge in den einzelnen Mitgliedsstaaten. „*Zur Unschärfe des Begriffes Daseinsvorsorge [...] kommt auf europäischer Ebene noch eine babylonische Vielfalt der nationalen Konzepte hinzu.*“ (Waiz 2009:42)

Auch das Konzept der service public, das in frankophonen Ländern mit dem Konzept der Daseinsvorsorge gleichgestellt werden kann, sieht keine raum- und zeitlose Definition von öffentlichen Dienstleistungen vor. Die konkrete

Ausgestaltung hängt unter anderem vom technischen Fortschritt, aber auch vom politischen und gesellschaftlichen System ab. (vgl. Ambrosius 2000: 39)

Die Frage welche Dienstleistungen darin konkret erfasst werden, kann daher nicht endgültig beantwortet werden, da *„die Daseinsvorsorge nicht statisch, sondern als in Entwicklung stehender Begriff zu sehen ist.“* (Steger 2009:81)

Kritiker behaupten, dass der Begriff Daseinsvorsorge deshalb so indifferent und diffus gehalten und bewusst vor allem dort eingesetzt wird, wo es um die Abwehr unerwünschter Marktliberalisierung und freiem Wettbewerb geht. (Mazzucco 2004:71)

Charakteristisch für die Dienste der Daseinsvorsorge ist aber jedenfalls, dass sie einen erheblichen Beitrag für ein *„menschenwürdiges Leben und den Zusammenhalt der Gesellschaft“* leisten. (ebd.)

## **5.2. Ziele der Daseinsvorsorge**

Sämtliche im Rahmen der Daseinsvorsorge erbrachten Dienstleistungen sorgen für den Aufbau und den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft. Sie gewährleisten damit die Sicherheit der Versorgung der BürgerInnen mit den Leistungen der Daseinsvorsorge zu fairen finanziellen Konditionen und unabhängig von ihrem finanziellen Status. (Stadt Wien 2005: 37) *„Es besteht weitgehender Konsens darüber, dass der Zugang zu und der Verbrauch von sozialen Dienstleistungen nicht im gleichen Maße wie andere Güter oder Dienstleistungen vom Einkommen der Individuen abhängen soll.“* (Leoni 2009:9)

Ein weiteres Ziel der Daseinsvorsorge stellt die flächendeckende Gewährleistung der darin erfassten Leistungen dar. Dadurch sorgt die Daseinsvorsorge auch für Leistungserbringung in infrastrukturell benachteiligten Gebieten und schafft somit einen wirksamen Schutz gegen wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung. *„Nicht zuletzt durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge wurde in Deutschland ein wesentlicher Beitrag zur sozialen und territorialen Integration der Gesellschaft des ehemaligen Ostens geleistet“.* (Neu 2009: 11)

Daseinsvorsorge wird auch im Zusammenhang mit der Abwehr unerwünschter Privatisierung von kommunalen Dienstleistungen diskutiert. Dienstleistungen, die im Zuge der Daseinsvorsorge erbracht werden, sind von unerwünschten Liberalisierungen weitgehend verschont. (vgl. Interview MA 27). Im Zuge der Beratungen im Rahmen des Österreich Konventes wurde vom Österreichischen Städtebund die Verankerung der Daseinsvorsorge als Staatsziel in die Diskussion eingebracht. *„Gerade die Daseinsvorsorge ist ein Bereich, der insbesondere durch die immer stärker werdenden Privatisierungstendenzen sowohl in Europa als auch in Österreich einer besonderen Berücksichtigung bedarf“.* (Städtebund o.J.:1)

In jenen Bereichen, wo entweder aufgrund des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Herstellung eines Produktes und dem damit erzielbaren Nutzen – die Herstellung eines Gutes am Markt unterbleibt (Hayek 1976:223, Smith 1981:723 zit.n. Zellenberg 2001:684) ist der Staat jedenfalls gefordert für die Leistungserbringung zu sorgen. (vgl. Mazzucco 2004:69f)

Auch wenn die staatliche Aufgabenwahrnehmung in einem konkreten Fall mehr kosten sollte, kann sie doch durch sozial- oder verteilungspolitische Überlegungen gerechtfertigt werden (Zelleberg 2001:688) In erster Linie werden die Leistungen am Bedarf der BürgerInnen und weniger an der Wirtschaftlichkeit ihrer Erbringung orientiert. (vgl. Danwitz 2009:113, Mazzucco 2004:68ff)

Die letztendliche Entscheidung, welche Aufgaben übernommen werden sollen, und welche ausschließlich den freien Marktkräften überlassen werden sollen, werden unter Berücksichtigung der politischen Interessenslagen und Machtverhältnisse getroffen. (Zellenberg 2001: 690) *„Ob eine Dienstleistung als öffentliche Dienstleistung angeboten wird, ist primär eine politische und keine ökonomische Entscheidung“.* (Litschel et.al. 2006:104)

Henneke (2009:32 ff) konstatiert, dass sich die Bestrebungen der Europäischen Union hinsichtlich der Schaffung von mehr Wettbewerb, auch im Bereich der Daseinsvorsorge, zu unterschiedlichen Handlungsweisen von staatlichen und

kommunalen Verwaltungen geführt haben. „Während sich das Verhalten der EU Mitgliedsstaaten als Unternehmer mittlerweile fast ausschließlich an gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen orientiert, beispielsweise durch Privatisierung von Infrastrukturleistern wie Post und Telekommunikationsunternehmungen, passen Kommunen ihre Aktivitäten nur graduell an die europäischen Anforderungen an.“ (ebd: 33)

### **5.3. Gesetzliche Verankerung der Daseinsvorsorge**

Wie aus den Begriffsabgrenzungen ersichtlich wurde, ist das Konzept der Daseinsvorsorge ein staatliches Konstrukt, das vor allem unter erheblicher Mitwirkung der Kommunen umgesetzt wird, die teilweise durch ihre eigenen Betriebe Leistungen erbringen und damit auch die Daseinsvorsorge zu einer ihrer Kernaufgaben machen. (Waiz 2009:42)

Aus den genannten Gründen erfolgt die Umsetzung der Dienstleistungsverpflichtung durch die Gesetzgebung. Dies kann einerseits durch Bundesgesetze, aber auch durch Landesgesetze oder entsprechende Verwaltungsakte und Verordnungen erfolgen. Die Erbringung einer Leistung der Daseinsvorsorge ist jedenfalls zwingend auch dann vorgeschrieben, wenn dies aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ökonomisch nicht sinnvoll wäre. (vgl. Danwitz 2009:113f). De facto kann dies einen Kontrahierungszwang für die Dienstleistungserbringer bedeuten.

In Österreich ist die gesetzliche Verankerung nach Ansicht von Huber (2002) vor allem durch die Subsidiaritätsklausel Art 118 Abs. 2 B-VG und Art 116 Abs. 2 B-VG gegeben. Art 118 Abs. 3 Zif. 7 B-VG kennt jedoch keine direkte Kompetenzbestimmung, die ausdrücklich die Erbringung oder Gewährleistung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge den Gemeinden zuordnet<sup>42</sup>. (ebd:

---

<sup>42</sup> Zu Verfassungs und EU rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Daseinsvorsorge vgl. auch Pospischill 2005:54ff

39). Diese Verankerung im Sinne der Gemeinden wird jedoch vom Gemeindebund vehement gefordert: *„Die klassischen Aufgaben der Daseinsvorsorge sollen im Kompetenzbereich der Gemeinde bleiben, weil die soziale und regionale Komponente in den Mittelpunkt des Handelns treten muss. Daher wird eine verfassungsmäßige Absicherung der Daseinsvorsorge gefordert.“* (Mödlhammer 2002:6)

Mit Beitritt zur Europäischen Union wurde ein Teil der staatlichen Definitions- und Umsetzungshoheit an die supranationale Gemeinschaft abgetreten. Die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen als Element gemeinsamer Politik hat historisch in der Europäischen Gemeinschaft 1992 vor allem durch die Initiative des französischen Ministerrates „Charte Europeenne des Services Publics“ Bedeutung erlangt. Durch den Vertrag von Amsterdam (Art. 16) wurde die Gemeinschaft der Mitgliedsstaaten erstmals aufgefordert, Grundsätze und Bedingungen zu schaffen, die das Funktionieren dieser Dienstleistungen gewährleisten. (vgl. Ambrosius 2000)

Der Bereich der Daseinsvorsorge ist daher spätestens seit diesem Zeitpunkt auch auf europäischer Ebene ein vielbeachtetes Thema. (vgl. Krautscheid et al 2009 und Interview MA 27) Dies betrifft sowohl die Definitionen der einzelnen Leistungen, als auch die Frage in wie weit diese Leistungen sich dem freien Wettbewerb stellen müssen. Vor allem dann, wenn sie durch die Kommunen selbst erbracht werden. *„Der Binnenmarkt wirkt im Zuge seiner Vollendung immer stärker auf die kommunale Daseinsvorsorge ein [...] .Bestrebungen zur Rücksichtnahme auf die Besonderheiten der lokal erbrachten Daseinsvorsorge sind beim Europäischen Gerichtshof und bei der Kommission durchaus zu erkennen.“* (Krautscheid 2009:9)

Ein heikler Aspekt der europäischen Diskussion um die Daseinsvorsorge ist der Interessensausgleich zwischen dem freien europäischen Wettbewerb und den am Gemeinwohl orientierten Interessen der Nationalstaaten und Kommunen. (Waiz 2009:43, Pospischill 2005:62)

Seitens der EU wird Daseinsvorsorge in verschiedenen Bereichen normiert: Vorrangig ist die primärrechtliche Ebene, wo Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in Art 14<sup>43</sup> sowie in Artikel 106<sup>44</sup>, des Vertrages über

---

43 Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2008/C 115/0 Unbeschadet des Artikels 4 des Vertrags über die Europäische Union und der Artikel 93, 106 und 107 dieses Vertrags und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verträge dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren

44 Artikel 106 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU, 2008/C 115/0

(1) Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Verträgen und insbesondere den Artikeln 18 und 101 bis 109 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten. (2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft. (3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Beschlüsse an die Mitgliedstaaten

die Arbeitsweise der Union (vormals Art 86 Abs 2 EGV) sowie in Art 36 der Grundrechtscharta<sup>45</sup> verankert sind. (Henneke 2009:36, Waiz 2009:49)

Im Zusatzprotokoll 26 über „Dienste von allgemeinem Interesse“<sup>46</sup> wird *„die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind“* gewürdigt. In weiterer Folge werden die Werte hervor gehoben, die den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemeinsam sind: Vielfalt, ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs

---

<sup>45</sup> Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, und den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

<sup>46</sup> PROTOKOLL (Nr. 26) ÜBER DIENSTE VON ALLGEMEINEM INTERESSE

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN — IN DEM WUNSCH, die Bedeutung der Dienste von allgemeinem Interesse hervorzuheben — SIND über folgende auslegende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt sind:

Artikel 1: Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zählen insbesondere:

- die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind;
- die Vielfalt der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können;
- ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.

und der Benutzerrechte. Der Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist als Recht in der EU-Grundrechtecharta verankert. Dies impliziert die Gleichbehandlung der Geschlechter und die Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung beim Zugang zu ihnen. (Europäische Kommission 2007:11)

Aus dieser gesetzlichen Verankerung folgt, dass die Organe der europäischen Union, insbesondere die Kommission, *die besondere Rolle der Mitgliedsstaaten anders als in wettbewerbsrechtlichen Feldern achten müssen.* (Waiz 2009:49)

Das Recht der Mitgliedstaaten, den Wirtschaftsakteuren spezifische Gemeinwohlverpflichtungen auferlegen zu können und für deren ordnungsgemäße Erbringung Sorge zu tragen, ist vor allem im Artikel 106 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Auf sekundärrechtlicher Ebene finden sich einerseits die Mitteilungen bzw. Entscheidungen der Kommission<sup>47</sup> und andererseits die sektorspezifischen Richtlinien Ergänzend dazu erfolgt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichts und des Europäischen Gerichtshofes. (vgl Ey et.al. 2007: 18f)

---

<sup>47</sup> Vgl dazu.

Mitteilung der Kommission: Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, ABI 1996 C 281/3; Mitteilung der Kommission: Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, ABI 2001 C 17/4; Bericht für den Europäischen Rat in Laeken: Leistungen der Daseinsvorsorge (von der Kommission vorgelegt) v 17.10.2001, KOM(2001) 598 endgültig; Mitteilung der Kommission: Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse v 18.6.2002, KOM(2002) 331 endgültig; Grünbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (von der Kommission vorgelegt) v 21.5.2003, KOM(2003) 270 endgültig; Mitteilung der Kommission: Weißbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse v 12.5.2004, KOM(2004) 374 endgültig; Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Art 86 Abs 2 EGV auf staatliche Beihilfen, die bestimmte mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, ABI 2005 L 312/67; Mitteilung der Kommission: Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon. Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union v 26.4.2006, KOM(2006) 177 endgültig.

Die Definitionshoheit eines Mitgliedsstaates hinsichtlich der Festlegung einer Leistung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art.106 ist nicht unbegrenzt und darf nicht dazu verwendet werden, einen bestimmten Wirtschaftssektor der Anwendung der Wettbewerbsregeln zu entziehen. (Danwitz 2009:106f)

Bei Berufung auf Artikel 106 müssen die Mitgliedstaaten jedenfalls bestimmte Grundvoraussetzungen beachten, die der Europäische Gerichtshof im Verlauf seiner Rechtsprechung entwickelt hat und die von der Kommission näher ausgeführt wurden. Zu diesen Grundvoraussetzungen zählt unter anderem, dass die zuständige staatliche Stelle dem Dienstleister einen klaren Auftrag für die Erfüllung der betreffenden Aufgabe erteilen muss. (Europäische Kommission 2007:9)

#### **5.4. Dienstleistungen in europäischer Perspektive – Beihilfen- und Vergaberichtlinien**

Grundsätzlich unterliegt auch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge dem EU-Wettbewerbsrecht. (Steger 2009: 82, Danwitz 2009:105). Dieses verbietet insbesondere durch Art 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>48</sup> wettbewerbsverzerrende Beihilfen durch öffentliche Mittel.

---

<sup>48</sup> (1) Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.(2) Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

(3) Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden:

Viele Leistungen der Daseinsvorsorge im Sinne des Artikels 106 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union würden jedoch auf dem Markt des freien Wettbewerbs nicht, oder nur in unzureichendem Ausmaß erbracht werden. Aus diesem Grund sorgt die öffentliche Hand entweder direkt, oder indirekt für die Leistungserbringung und fördert diese wenn nötig aus öffentlichen Mitteln. Wenn öffentliche Mittel an einen Dritten zur Erfüllung einer solchen Leistung verwendet werden, stellt sich auf europäischer Ebene jedoch die Frage, ob dadurch nicht eine unzulässige Beihilfe nach Art 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorliegt.

Eine solche Beihilfe liegt jedenfalls dann vor, wenn dadurch der freie Wettbewerb verletzt wird indem ein Betrieb, oder ein Wirtschaftszweig aus öffentlichen Mitteln begünstigt wird. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn für die erbrachten Dienstleistungen ein Markt mit Angebot und Nachfrage und damit ein Wettbewerb vorhanden ist. (Waiz 2009:56f)

Für nichtwirtschaftliche Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, gelten gelockerte Bedingungen, die eine Förderung, bzw. die Gewährung von Beihilfen ermöglichen, ohne dabei einer Anzeigepflicht bei der Europäischen Kommission, der so genannten Notifizierungspflicht, zu

- 
- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
  - b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
  - c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
  - d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
  - e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

unterliegen. Darunter sind jedoch hauptsächlich hoheitliche Dienste wie Polizei und Justizapparat subsummiert. (Waiz 2009:58f)

Da durch die Richtlinien und Vertragswerke der Europäischen Union bis dato lediglich Rahmenbedingungen, aber keine exakten Definitionen vorgegeben wurden, lässt sich erst durch entsprechende europäische Rechtsprechung ein Rahmen für die Zulässigkeit der Förderung und Gewährung von Beihilfen abstecken. (vgl. Interview MA 27)

#### **5.4.1. Altmark Trans Urteil**

In diesem Urteil<sup>49</sup> hat der EuGH Bedingungen genannt, unter denen Beihilfen gewährt werden können ohne dabei gegen Wettbewerbsregeln zu verstoßen. Das Urteil ist in ExpertInnenkreisen vielbeachtet (vgl. Interview MA 27, Interview Blaschek) und liefert damit eine Grundlage für weitere Entscheidungen. Die wesentlichen Kriterien für die Zulässigkeit der Beihilfen sind:

- Das begünstigte Unternehmen muss eine klar definierte, gemeinwirtschaftliche Verpflichtung mit der Erbringung der Leistung erfüllen
- Die Berechnung der Beihilfe muss objektiv und transparent sein
- Die Höhe der Beihilfen darf das Ausmaß des tatsächlichen Kostenbedarfes nicht übersteigen

---

<sup>49</sup> EuGH vom 24.7.2003, Rs C-280/00 Altmark Trans

- Das Unternehmen, das die Beihilfen erhält, muss Benchmark Vergleich mit einem durchschnittlich geführten Unternehmen standhalten (Effizienzkriterium)

Alle unter diesen Voraussetzungen gewährten Beihilfen stellen somit keine Beihilfe im Sinne des Art 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar. (Waiz 2009:59 f)

#### **5.4.2. Monti Paket**

Unter der Direktion des Kommissar Mario Monti hat die Generaldirektion Wettbewerb im Jahr 2005 ein Maßnahmenpaket<sup>50</sup> beschlossen, das die Bedingungen unter denen Beihilfen gewährt werden dürfen, näher präzisiert.

Unter anderem sind Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser und für sozialen Wohnbau zulässig, wenn dadurch Dienstleistungen erbracht werden, die vom jeweiligen Mitgliedsstaat als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse eingestuft werden und die durch einen entsprechenden Rechts- oder Verwaltungsakt damit betraut werden.

Des Weiteren wird die Möglichkeit der Gewährung einer Beihilfe genannt, auch wenn das Effizienzkriterium des Altmark Trans Urteiles nicht erfüllt wird. In diesen Fällen ist aber eine Notifizierungspflicht an die Kommission gegeben.

Unternehmen, die eine Beihilfe für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhalten, sind verpflichtet getrennte Bücher zu führen, wenn Sie parallel auch einer Tätigkeit außerhalb dieses Bereiches nachgehen. Das führt in der Praxis zu erhöhtem bürokratischen Aufwand und in Folge zu erhöhten Kosten für die einzelnen Kommunen. (Waiz 2009: 61 ff)

---

<sup>50</sup> EU-Abl L 312/67 v. 29.11.2005, EU-Abl C 297/4 v. 29.11.2005, Richtlinie 2005/81 v 28.11.2005

### **5.4.3. Rahmenrichtlinie**

Um das Problem endgültig zu lösen, wäre eine verbindliche europäische Rahmenrichtlinie von Nöten. Dies haben unter anderem die Fraktion der Sozialdemokratischen Fraktion SPE; sowie die Mitglieder Frankreich und Belgien vorgeschlagen. In dieser Richtlinie müsste unter anderem jede Dienstleistung und die dafür zulässige Höhe der Beihilfe exakt definiert werden, sowie der diskriminierungsfreie Zugang und die Entscheidungsfreiheit der öffentlichen Entscheidungseinheiten hinsichtlich der Leistungserbringung gesichert werden. (Waiz 2009: 70ff)

Letztlich konnte aber diesbezüglich noch keine endgültige Einigung erzielt werden, da die Vertreter der wirtschaftsliberalen Interessen eine derartige Rahmenrichtlinie ablehnen, weil sie dadurch eine Aushöhlung des Binnenmarktes befürchten. *„Die Daseinsvorsorge ist ohne klaren gesetzlichen Rahmen von unvorhersehbaren Einzelfallurteilen und juristischen Interpretationen abhängig.“* (Waiz 2009:71)

### **5.4.4. Vertrag von Lissabon**

Im Vertrag von Lissabon<sup>51</sup> wird die Bedeutung der Leistungen der Daseinsvorsorge für die gemeinsamen Werte der europäischen Union betont, sowie vor allem durch das Protokoll 26 über die Dienste von allgemeinem Interesse die Rolle der Kommunen als Erbringer der Daseinsvorsorge hervorgehoben und ihre Entscheidungskompetenzen gestärkt.

Der Vertrag bietet laut Ansicht des Ausschuss der Regionen (vgl. Debarre 2008) eine Rechtsgrundlage für die Schaffung eines Rechtsrahmens auf europäischer Ebene, der es ermöglichen könnte, die Erbringung dieser

---

<sup>51</sup> Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2008/C 115/01)

Dienstleistungen durch die Gebietskörperschaften zu präzisieren und positiv abzusichern, was im Vergleich zu dem bisher Vorhandenen einen Fortschritt darstellt. Letztlich lässt, er aber noch immer *„einen weiten Spielraum für die Interpretation der Fragestellung, wann eine zweckentsprechende und gemeinwohlorientierte Aufgabenerfüllung der Daseinsvorsorge bei Anwendung der Wettbewerbsregeln gefährdet wäre“*. (Steger 2009: 87)

Auf europäischer Ebene werden im Zusammenhang mit Daseinsvorsorge die Begriffe Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI), sowie Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) verwendet. Im Folgenden wird auf die Unterschiede der Begriffe näher eingegangen:

### **5.5. . Dienstleistungen von allgemeinem Interesse DAI**

Der Terminus „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) stellt gewissermaßen den Oberbegriff für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse(DAWI) und Dienstleistungen von allgemeinem nicht wirtschaftlichen Interesse , sowie den Sozialdienstleistungen dar.

Ein Abgrenzungsmerkmal für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ist die Tatsache, dass die Finanzierung jedenfalls durch öffentliche Mittel erfolgt. (SPE 2006:7)

Die Europäische Kommission unterscheidet im Wesentlichen zwei Arten von Dienstleistungen im allgemeinen Interesse:

- Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)  
Dazu gehören einerseits große, netzgebundene Wirtschaftszweige wie der Telekommunikationssektor, Strom und Gasversorgung, Post und Verkehr. Diese Märkte wurden seit den 1980er Jahren schrittweise liberalisiert und für private Anbieter geöffnet. Die europäische Gesetzgebung regelt die Gemeinwohlverpflichtung und die Rechte der KonsumentInnen. (Berger 2006:8) Und andererseits sind in dieser Gruppe Dienstleistungen wie beispielsweise Abfallwirtschaft, oder die

Wasserversorgung erfasst. Ihre Erbringung unterliegt grundsätzlich den Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags, da die damit verbundenen Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur sind. (Europäische Kommission 2007:4f) Sollte die Erbringung dieser Dienstleistungen jedoch durch die Einhaltung der Wettbewerbsregeln verhindert werden, gelten diese Vorschriften nicht. (Artikel 106(2) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)

- Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen ohne Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel. Diese Dienstleistungen, zu denen beispielsweise traditionell dem Staat vorbehaltene Bereiche wie Polizei, Justiz oder die gesetzliche Sozialversicherung gehören, unterliegen weder besonderen EU-Vorschriften noch finden auf sie die Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags Anwendung. Andere Vorschriften des EG-Vertrags wie etwa das Diskriminierungsverbot können jedoch bei bestimmten Aspekten der Dienstleistungserbringung durchaus greifen. (Europäische Kommission 2007: 5)

Bis zur Verankerung des Begriffes DAI durch das Zusatzprotokoll zum Vertrag von Lissabon, gab es auf europäischer Ebene eine Reihe von Aktivitäten, die Bedeutung dieser Dienstleistungen anzuerkennen und deren Durchführung zu regeln.

#### **5.5.1. Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**

Im Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wird festgehalten, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse *eine der Grundsäulen sind, auf denen das europäische Gesellschaftsmodell gründet*, und die Kommission hat die Notwendigkeit betont, hochwertige Dienste von allgemeinem Interesse zu erschwinglichen Kosten, zu denen die BürgerInnen und jedes Unternehmen in der Europäischen Union Zugang hat, bereitzustellen. *„In der Union sind Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nach wie vor unerlässlich für die*

*Erhaltung sozialer und territorialer Kohäsion und für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft.“ (Europa 2004)*

Die Kommission kündigte im Weißbuch an, für die Sicherstellung der Daseinsvorsorge einzusetzen.

*„Getreu den Grundsätzen in Artikel 16 des EG-Vertrags und Artikel 36 der Charta der Grundrechte wird die Kommission bei den politischen Maßnahmen und Tätigkeiten, die in ihre Zuständigkeiten fallen, der spezifischen Rolle der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Sie wird darauf hin wirken, sicherzustellen, dass die Europäische Union weiterhin einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Ausgestaltung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse als Bestandteil des europäischen Modells leistet und dabei die vielfältigen Traditionen, Strukturen und Gegebenheiten der Mitgliedstaaten gewahrt bleiben“.* (ebd. [9])

Die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse kann entweder durch im jeweilig eigenen, kommunalen Besitz und Einflussbereich befindliche Unternehmungen, oder in Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Betrieben (PPP) organisiert oder übertragen werden. Dabei obliegt die Festlegung der Gemeinwohlaufgaben jedoch nach wie vor den öffentlichen Instanzen auf der jeweiligen Ebene. Diese sind auch dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die betreffenden Akteure die ihnen übertragenen Gemeinwohlverpflichtungen wahrnehmen. (ebd 2.2.)

#### **5.5.2. Weitere Kriterien für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**

Ein wesentliches Kriterium sieht die Kommission jedenfalls in der Verfügbarkeit von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für alle BürgerInnen. Aus einer Eurobarometer Umfrage (Eurobarometer 2007:157) geht jedoch klar hervor, dass es Bürger gibt, die von der Nutzung von Dienstleistungen von

allgemeinem Interesse derzeit ausgeschlossen sind, weil sie es sich nicht leisten können, diese zu bezahlen.

Der Stellenwert sozialer Dienstleistungen für ein funktionierendes Gemeinwesen gerät in der europäischen Diskussion über DAI gegenüber rein wirtschaftlichen und marktrechtlichen Gesichtspunkten immer wieder ins Hintertreffen. Unternehmerisches Handeln bei gleichzeitiger Gemeinwohlverpflichtung lässt sich in diesem Zusammenhang jedoch oftmals kaum verwirklichen. (Evers 2004:123f)

## **5.6. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)**

Der Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ stellt auf europäischer Ebene gewissermaßen den begrifflichen Mantel für Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge dar.

*„Die Daseinsvorsorge umfasst sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche (hoheitliche) Aufgaben und geht begrifflich somit über DAWI weit hinaus. Eine abschließende Regulierung von allen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ist daher nicht möglich.“*(Wedl 2003:38)

Zu DAWI gehören insbesondere jene Dienstleistungen, die zum überwiegenden Teil durch die NutzerInnen und KundInnen gedeckt werden: Große, netzgebundene Wirtschaftszweige wie der Telekommunikationssektor, Strom und Gasversorgung, Post und Verkehr, und andere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wie beispielsweise Abfallwirtschaft, Wasserversorgung und der öffentlich rechtliche Rundfunk zählen dazu. (vgl Europäische Kommission 2007: 5ff, SPE 2006:7, Waiz 2009:57). Viele dieser Bereiche wurden in den letzten Jahren an private Leistungserbringer ausgelagert, oder die Öffnung der Märkte steht unmittelbar bevor.

Die Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Dienstleistungen erfolgt jedoch nach Ansicht der Kommission fließend und

muss stets im Einzelfall überprüft werden. (Europäische Kommission 2007:8 und vgl. Waiz 2009:58).

Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Begriffen ist noch nicht in ausreichendem Maß getroffen worden und führt daher in Folge zu einer unbefriedigenden Rechtsunsicherheit für die Kommunen. (vgl. Oettle 2000: 61ff, Steger 2009:99, vgl. Waiz 2009:58)

Tatsächlich befinden sich zahlreiche, auch kommunale Leistungen in einer Grauzone zwischen wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Tätigkeit im europäischen Sinn. (Wedl 2003:38) Da sich die Gemeinschaftsinteressen sowohl am Handel, wie auch am Gemeinwohl immer wieder ändern können, werden den nationalen Zuständigkeitspartnern Bedingungen auferlegt, die sie selber nicht unmittelbar beeinflussen können.(Oettle2000:62)

Dienstleistungen, die im Sinne der DAWI erbracht werden sollen nach Wunsch der Europäischen Kommission laufend evaluiert werden. Dies bedingt die Befürchtung der Erbringer dieser Dienstleistungen, dass dadurch eine Verlagerung der Kompetenzen von lokal/regional nach supranational erfolgt. (Libbe 2007: 274)

Das Thema Evaluation öffentlicher Dienstleistungen könnte im Hinblick auf die Wahl und Gestaltungsfreiheit der Kommunen jedoch zukünftig von großer Bedeutung sein. Daher sollten sie Gemeinden als Erbringer dieser Dienstleistungen vitales Eigeninteresse daran haben. *„Evaluationen helfen, die zwangsläufig vorhandene Informationsasymmetrie zwischen Kommune als Auftraggeber und Unternehmer, bzw. Dienstleister als Auftragnehmer zu minimieren und die Vorteilhaftigkeit des Arrangements der Leistungserstellung zu bewerten“* (Libbe 2007:297)

## **5.7. . Sozialdienstleistungen**

Unter Sozialdienstleistungen versteht die Europäische Union (vgl. dazu Europäische Kommission 2007:8f)

- Systeme der sozialen Sicherheit: Absicherung gegen elementare Lebensrisiken in Bezug auf Gesundheit, Alter, Arbeitsunfälle, Arbeitslosigkeit Ruhestand oder Behinderung
- Persönliche Dienstleistungen: Individuelle Hilfe für Einzelpersonen um deren Integration in die Gesellschaft zu erleichtern. Dazu zählt der Beistand zur Bewältigung von entscheidenden Lebenskrisen (z.B. Überschuldung, Arbeitslosigkeit, berufliche Wiedereingliederung)
- Berufliche Integration und Wohnraum: Eingliederung von Personen, die aufgrund einer Behinderung oder eines Gesundheitsproblems spezielle Bedürfnisse haben.

Bei Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse sieht die Kommission den wirtschaftlichen Aspekt in den meisten Fällen als überwiegend an, da diese einem starken Wandel Richtung Marktorientierung unterliegen. (Waiz 2009: 58)

Soziale Dienstleistungen stehen jedoch auch im Blickpunkt der sozialen Gerechtigkeit. Wenn bestimmte Dienstleistungen für wirtschaftlich benachteiligte Menschen nicht zur Verfügung stehen, so hat dies auch negative Effekte auf den sozialen Zusammenhalt. Daher hat das kommunale Interesse insbesondere auch dem Schutz der Interessen der materiell benachteiligten Menschen zu gelten. (Leoni 2009:7)

Die Europäische Kommission hat daher entsprechende Aktivitäten hinsichtlich der Vermeidung, bzw. Bewältigung dieser Benachteiligungen eingeleitet und stellt für entsprechende Aktivitäten auch finanzielle Mittel<sup>52</sup> zur Verfügung.

---

<sup>52</sup> PROGRESS ist das Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität der EU. Es wurde geschaffen, um die Realisierung der Ziele unterstützen. (<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=327&langId=de>, zuletzt eingesehen am 2010-03-04)

Darüberhinaus stellt die Generaldirektion Beschäftigung, soziale Sicherheit und Chancengleichheit in ihrem 2008 erschienenen Zweijahresbericht fest, dass durch die Erbringung von Sozialdienstleistungen (Social Services of General Interest) und Dienstleistungen im Gesundheitsbereich ein großer Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für ältere ArbeitnehmerInnen, geleistet wird. Aus diesem Grund kann auch der steigende Finanzaufwand in diesen Bereichen durchaus gerechtfertigt werden. (Europäische Kommission 2008:6f)

Bereits vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon gab es jedoch bereits kritische Anmerkungen zur geplanten Liberalisierung dieser Dienstleistungen. So wies die Stadt Wien (2005: 36) darauf hin, dass der Diskussionsprozess innerhalb der EU Gemeinschaft hinsichtlich der Leistungen von allgemeinem Interesse jedenfalls nicht *„durch vorschnelle Zugeständnisse zu weiterer Marktöffnung im Rahmen des GATS konterkariert werden darf“*.

## **5.8. Exkurs: GATS**

Das General Agreement on Trade in Services (GATS) regelt in seiner letzten Fassung seit 1995 den Handel mit Dienstleistungen und Services unter den Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO). Das GATS beruht laut Ansicht des BMWA (2009) auf den Prinzipien Marktzugang und Inländergleichbehandlung. Die Liberalisierung eines Bereiches im GATS bedeutet demzufolge, dass ausländische Anbieter die betreffende Dienstleistung nur unter denselben Voraussetzungen wie inländische Anbieter erbringen dürfen. Jeder Staat kann selbst entscheiden und kontrollieren, welche Dienstleistungsbereiche er für den internationalen Wettbewerb öffnet. (BMWA 2009:1)

Kritiker dieser Vereinbarung halten dem entgegen, dass die Liberalisierung von Dienstleistungen unter anderem zu einem „Ausverkauf von Bildung und Wasser“ führt. (vgl. BMWA 2009:3, stoppgats 2009) Folgen daraus wären vor allem die Verschlechterung der Versorgungsqualität und langfristige Preissteigerung zu Gunsten der Profitmaximierung der Anbieter und damit insbesondere die Gefährdung der Grundversorgung im Sinne der Daseinsvorsorge. (vgl. Mazzucco 2004:69ff)

Das Dienstleistungsangebot der EU an die WTO im Jahr 2005 enthält jedoch keine direkten Konzessionen bzw. Verpflichtungsvorschläge in den Bereichen Bildung, Gesundheit, audiovisuelle Dienstleistungen und soziale Dienstleistungen. Sehr wohl engagiert sich die EU jedoch für eine Ausweitung der Liberalisierungen unter anderem in den Bereichen Post, Telekom und Finanzdienstleistungen. (BMWA 2009:10)

Das „große inhaltliche Ziel [Anm: des GATS] ist die Liberalisierung und [...] die Privatisierung der öffentlichen Dienstleistungen“ (Mazzucco 2004:113) und in Folge die Gesetze des Marktes auch in die vermeintlich geschützten Bereiche des öffentlichen Sozialwesens zu implementieren und dadurch die Öffnung der öffentlichen Daseinsvorsorge für den globalen Markt zu erzwingen. (Mazzucco 2004:114)

## **5.9. . Inhalte der Daseinsvorsorge**

Wie bereits aus der Begriffsabgrenzung klar ersichtlich ist, umfasst die Daseinsvorsorge vor allem Dienstleistungen und die Bereithaltung von Infrastrukturen zur Versorgung der BürgerInnen, „die dem jeweiligen Stand der Zivilisation entsprechen und die für eine normale Lebensführung notwendig sind.“ (Henneke 2009: 18) Dazu zählen auf Seiten der Kommunen insbesondere:

- Grundversorgung mit Wasser und Energie
- Abwasserbeseitigung

- Abfallentsorgung
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Vorhaltung von Sparkassen(sic!) und öffentlichen Versicherern
- Erbringung von Gesundheitsdiensten
- Bildungseinrichtungen
- Theater und Sporteinrichtungen

Auf der Ebene des Staates kommen jedenfalls die Bereiche Post, Telekommunikation, Eisenbahnen und Rundfunk. (ebd.) und nach Danwitz (2009: 115) auch das Kreditwesen dazu.

Exemplarisch werden im Folgenden drei Bereiche näher behandelt:

### **5.9.1. Abfallwirtschaft**

Die Beseitigung, Entsorgung und Verwertung von Hausmüll wird in Wien durch europäische Rahmenrichtlinien<sup>53</sup> und das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz<sup>54</sup> rechtlich und organisatorisch normiert und durch eine Leistungseinheit des Magistrates der Stadt Wien, der MA 48, erbracht. *„Im Hinblick auf die marktwirtschaftlichen Interessen wird ein privatwirtschaftliches Unternehmen diese verlässliche und beständige Entsorgung und Verwertung der Abfälle nicht sicherstellen können“*, da in diesen Betrieben in der Regel nur mittelfristig geplant wird. *„Das Denken für Generationen, das im Bereich der Abfallwirtschaft unerlässlich ist“*, findet bei ausschließlich wirtschaftlichen Überlegungen keinen Raum. (MA 27 2005:9)

### **5.9.2. Wasserversorgung**

Am Beispiel Wasserversorgung soll gezeigt werden, welche Auswirkungen eine Privatisierung einer ehemals im Rahmen der Daseinsvorsorge staatlich erbrachten Leistung in den Jahren 1988-1998 in England gezeigt hat: (Magistrat der Stadt Wien o.J: 8)

- Der Wasserpreis für die EndverbraucherInnen ist im Durchschnitt um 36% gestiegen.
- Die Ausgaben für die Wartung und Reparatur der Leitungsinfrastruktur wurden mehr als halbiert

---

<sup>53</sup> RL 74/442/EWG, RL 1547/1999 EG, zit.n. MA 27(2005):7

<sup>54</sup> Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hiefür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG)

- Der Wasserverlust in den Leitungen war doppelt so hoch
- Die Gewinne der Betreiber sind im selben Zeitraum um 147% gewachsen
- 2 Millionen VerbraucherInnen waren im Rückstand mit den fälligen Zahlungen und über 18.000 Haushalten wurde die Wasserzufuhr aufgrund nicht bezahlter Rechnungen gestoppt.

Wie an diesem Beispiel illustriert werden kann, bewirkt die Privatisierung einer Leistung von allgemeinem Interesse nicht immer nur die gewünschten Einspareffekte, sondern auch unerwünschte und nicht beabsichtigte Qualitätsverluste und Nachteile für die VerbraucherInnen.

Berger (2006:14) konstatiert vermehrte Kooperationen zwischen öffentlichen Behörden und privatwirtschaftlichen Unternehmungen zur Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse und zieht folgende Schlussfolgerung: *„Naturgemäß zielen Unternehmen auf Gewinne ab und die dadurch oft sinkende Investitionsbereitschaft in bestehende Netze bedingt qualitative Verschlechterungen.“* (vgl. dazu auch: Gerstlberger 2009:49)

### **5.9.3. Finanzsektor**

Bereits in einer Erklärung zum Amsterdamer Vertrag hat die Kommission festgehalten, dass es grundsätzlich möglich ist auch Bankdienste als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festzulegen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn diese Bankdienstleistungen der Vergabe von Krediten im sozialen Wohnbau, der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, oder der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben dienen (Danwitz 2009:121)

Die öffentliche Erbringung von Aufgaben für das Gemeinwohl im Finanzsektor hat nicht zuletzt angesichts der globalen Finanzkrise an Bedeutung gewonnen. So werden beispielsweise in Deutschland die kommunalen Sparkassen als wichtiger Stabilitätsfaktor des gesamten deutschen Finanzwesens gesehen.

Diese stellen ein gewichtiges Argument gegen weitere Privatisierungen in diesem Bereich dar. (Gerstlberger 2009: 49, Landsberg 2009:290ff)

Die in ganz Deutschland flächendeckend erbrachten Dienstleistungen des Sparkassensektors bilden einen wesentlichen Bestandteil der regionalen Strukturpolitik. Wobei der Schwerpunkt der im Sinne der Daseinsvorsorge erbrachten Leistungen in der finanziellen Unterstützung regionaler Aktivitäten in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport und Wissenschaft, sowie in der regen Stiftungstätigkeit der deutschen Sparkassen liegt. Der öffentliche Auftrag und die gesellschaftspolitische Bedeutung der Sparkassen hat gerade in peripheren und strukturschwachen Gebieten mit ihren sozialen Problemen eine große Bedeutung. (Gerstlberger 2009:37f, Landsberg 2009:292ff)

Unter anderem leisten die Sparkassen durch die Führung von Girokonten einen sehr wertvollen Beitrag zur Daseinsvorsorge. *„Die Sparkassen ermöglichen das Girokonto für jedermann. Dies ist in der heutigen Zeit eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und den (Wieder)-Einstieg in die Arbeitswelt, gerade auch für wirtschaftlich schwächere Bevölkerungskreise“* (Landsberg 2009:292). Diese Tätigkeit basiert, wie bereits im Kapitel Kontrahierungszwang ausgeführt, auf einer gesetzlichen Verpflichtung durch mehrere deutsche Bundesländer. Die Gewährung von Girokonten für jedermann kann auch als Kompensationsleistung für die Gewährträgerhaftung der Kommunen angesehen werden. (Landsberg 2009:295f)<sup>55</sup>

Analog könnte man österreichischen Regionalbanken, insbesondere der Raiffeisen Bankengruppe und den regionalen Banken der Sparkassengruppe, einen Beitrag zur Daseinsvorsorge hinsichtlich der Unterstützung kultureller und regionaler Aktivitäten zuschreiben.

---

<sup>55</sup> Weiterführende Analysen zu bestehenden Regulierungsansätzen zur Versorgung mit Basis Finanzdienstleistungen in Deutschland vgl. Evers et.al. 1998:250ff

Regionale Banken hatten auch in Österreich ursprünglich die Aufgabe ihre Zielgruppe wirtschaftlich zu fördern, in finanzieller Not beizustehen und somit auch den sozialen Zusammenhalt zu stärken. *„Diesbezüglich besteht heute dringender Bedarf nach Social Banking in der Frage Girokonten für jedermann zu eröffnen“.* (Pachl 2006:112).

Auch in Österreich sind Basis Finanzdienstleistungen als notwendige Grundlage für sozialen Zusammenhalt und wirtschaftliche Entwicklung und somit in diesem Zusammenhang als Dienstleistung im allgemeinen Interesse unumstritten: *„Darüber hinaus sind [...] Basisfinanzdienstleistungen auch unter dem Blickwinkel einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse zu betrachten, bei denen Universalverpflichtungen, wie die Verfügbarkeit, die Leistbarkeit und der diskriminierungsfreie Zugang durchaus anerkannt sind.“* (BMASK 2009:3). Jedoch hat der Gesetzgeber die entsprechende gesetzliche Grundlage zur Verpflichtung von Banken zur Führung von Girokonten bis dato noch nicht geschaffen.

### **5.10. Varianten der Leistungserbringung**

Je nach gesetzlicher Rahmung, vorherrschender politischer Gesinnung und ideologischer Ausrichtung stellt sich die faktische Aufgabe für den Staat entweder vorrangig in der Erbringung der Leistung, oder in der Sorge für ihre Durchführung dar. Dies geschieht entweder durch eigene Betriebe, durch Auslagerung an private Betreiber, oder durch Mischformen der beiden Varianten. (Pürgy 2009:399). Dabei können im Zeitverlauf immer wieder unterschiedliche Schwerpunktsetzungen beobachtet werden.

In den ausgehenden 70er und den 80er Jahren des 20. Jahrhundert gingen vor allem konservative Politiker wie Margaret Thatcher in Großbritannien und Ronald Reagan mit ihren jeweiligen Administrationen daran „to roll back the frontiers of the state“. (Zellenberg 2001:683). Gemeint ist damit, dass vormals staatliche wahrgenommene Aufgaben der Sicherstellung der Infrastrukturen in weiten Bereichen privatisiert wurden. Ziel war es, die Märkte damit zu entfesseln und den allgemeinen Wohlstand dadurch zu erhöhen. Mit zeitlicher

Verzögerung ist diese Frage auch in Österreich auf breiter Front diskutiert worden und der Verkauf ehemals im Staatsbesitz stehender Unternehmen in bisher nicht da gewesener Form durchgeführt. Parallel dazu wurden Erfahrungen aus der Privatwirtschaft und die Prinzipien des Managements unter dem Schlagwort New Public Management in die Verwaltung eingeführt, mit dem Ziel diese flexibler und effizienter zu gestalten. Öffentliche Aufgaben wurden in immer größerem Ausmaß in Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmungen in Form von „Public Private Partnerships“ geführt. Der Staat sollte zum Servicestaat mutieren, der seine Aufgaben auf das unbedingt notwendige Ausmaß zurücknehmen sollte. (Zellenberg 2001:684, Obinger et.al. 2006:216ff)

Die Erbringung einer Dienstleistung im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgt entweder durch die Kommune selber, eine sogenannte „In-House-Konstellation“, durch Kooperationen mit privaten Betreibern, sogenannte Public-Private-Partnerships, oder durch vollständige Auslagerung an externe Wirtschaftsbetriebe. Die Entscheidungsfreiheit der Kommunen hinsichtlich der Erbringung ist den lokalen Gebietskörperschaften freigestellt. Das Vergaberecht und die jeweiligen Wettbewerbsvorschriften müssen sowohl bei der Vergabe, als auch bei der Durchführung der Leistungserbringung beachtet werden. (Steger 2009: 84)

#### **5.10.1. Eigenbetriebe**

Historisch gesehen wurden kommunale Leistungen im überwiegenden Ausmaß durch Eigenbetriebe unter oftmals monopolistischen Bedingungen erbracht. (Pürgy 2009: 407) Diese Monopole wurden im Laufe der Zeit durch Auslagerung der Leistung an privatwirtschaftlich orientierte Leistungserbringer aufgelöst und nicht zuletzt durch die europäische Gesetzgebung gebremst, bzw. verhindert. (ebd.: 412) Die kommunale Verantwortung in der Gewährleistung gewinnt gegenüber der reinen Verantwortung für die Erbringung einer Leistung zunehmend an Bedeutung. (vgl. Kelling 2002)

Wenn Leistungen von einer Gemeinde selber erbracht werden und dafür öffentliche Mittel verwendet werden, oder der Betrieb finanziell unterstützt wird, unterliegt diese Beihilfe den jeweiligen wettbewerbsrechtlichen Richtlinien.

#### **5.10.2. Public Private Partnership(PPP)**

Dieser Begriff bezeichnet eine Kooperation zwischen der öffentlichen Hand und privaten Wirtschaftsbetrieben durch einen zumeist sehr langfristig angelegten Vertrag. Inhalt des Vertrages ist entweder die Aufteilung der Kompetenzen und Aufgaben, oder der tatsächliche Betrieb einer Anlage. Die Bedeutung dieses Modelles hat stark an Bedeutung gewonnen. (Pürgy 2009:410)

Laut Dimmel (2005:33) ist diese Form der Kooperation im Sozial und Wohlfahrtsbereich in Österreich nicht sehr stark vertreten, weil fehlende sozialplanerische Ressourcen und fehlende Qualitätssicherungssysteme dies verhindern.

#### **5.10.3. Vergabe an privatwirtschaftliche Betriebe**

Bei diesem Modell werden die Leistungen durch einen privatwirtschaftlich tätigen Betrieb erbracht. Der modus operandi der Leistungserbringung und –überwachung wird durch die entsprechende gesetzliche Rahmung geregelt.

Diese Form der Leistungserbringung ist stark ansteigend. Nicht zuletzt, weil parallel die Anzahl der von den Gemeinden direkt erbrachten Leistungen stetig zurückgeht. Insbesondere soziale Dienstleistungen sind geprägt durch die stete Forderung nach Messbarkeit, Steuerbarkeit und Evaluierbarkeit. *„Dies sind gleichzeitig die Voraussetzungen für das Arrangement aus Planung, Vergabe, Beauftragung und Bewertung der [...]Dienstleistungen“.* (Dimmel 2005:13)

Egal für welche Form der Erbringung sich die Gemeinde entschließt, es bleibt letztlich die im Zuge des Finanzausgleiches zu lösende Frage, wer diese Kosten zu tragen hat. (Huber 2002:39)

### **5.11. Kritische Anmerkungen zur Vergabe von Leistungen im Rahmen der sozialen Dienste**

Grundsätzlich ist zur Vergabe von Leistungen im Bereich der sozialen Dienste anzumerken, dass die gelebte Praxis in Österreich in weiten Bereichen zu einer Monopson<sup>56</sup> Position der öffentlichen Hand geführt hat. Zu einem, wie nicht zuletzt durch die mannigfachen Vergaberichtlinien beabsichtigten, ausbreiten eines Marktes im freien Spiel der Wettbewerber, hat dies nur bedingt geführt. Die Rolle privater, profitorientierter Dienstleistungserbringer spielt im Segment der sozialen Dienste nach wie vor eine untergeordnete Rolle. (Dimmel 2004:23)

Kritiker (vgl. Butterwegge 2008) stellen eine Transformation des Wohlfahrtsstaates hin zur Reindividualisierung sozialer Risiken fest. Der Staat ist nicht mehr bereit für die „*sozialen Kollateralschäden des kapitalistischen Wirtschaftens die Haftung zu übernehmen*“. (Butterwegge 2008:241)

Durch die Reprivatisierung der Daseinsvorsorge nimmt der Neoliberalismus die Verschlechterung der Arbeits und Lebensbedingungen eines Großteils der Bevölkerung zumindest billigend in Kauf. Anstelle von Versicherungsleistungen treten immer mehr steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen und private Wohltätigkeit. „*Der sozialpolitische Dreiklang neoliberaler Modernisierer lautet im Grunde: Entstaatlichung, Entsicherung und Entrechtung jener Menschen, die entweder unfähig, oder nicht willens sind, auf dem Markt ein ihre Existenz sicherndes Einkommen zu erzielen.*“ (ebd.: 252)

---

<sup>56</sup> Ein Monopson liegt vor, wenn ein Nachfrager einer großen Zahl von Anbietern gegenübersteht. (<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/monopson.html>, zuletzt eingesehen am 2010-03-18)

## **6. Beantwortung der Forschungsfragen**

### **6.1. Forschungsdesign**

Die Beantwortung der Forschungsfragen erfolgt in erster Linie anhand der vorhandenen Literatur und der veröffentlichten Dokumente. Um aber auch jene Aspekte abbilden zu können, die rein literaturbasiert nicht erhellt werden konnten, wurden Interviews mit ExpertInnen durchgeführt. In drei Fällen (Stadträtin Brauner, MdEP Ulrike Lunacek und MdEP Andreas Mölzer) war ein persönliches Gespräch aus logistischen Gründen nicht möglich. Daher wurde der Leitfaden schriftlich beantwortet. Der den Interviews zu Grunde liegende Leitfaden ist im Anhang ersichtlich. Die Fragen wurden jeweils aus dem Kontext des Gespräches ergänzt. Die Erstellung der Leitfäden und die Auswertung der Inhalte erfolgte in den Grundzügen nach Bobens(2006: 319ff).

### **6.2. Welche Faktoren sprechen für die Integration von Basis Bankdienstleistungen in das Konzept der Daseinsvorsorge?**

Wie in den vorigen Kapiteln bereits aufgezeigt wurde, ist der Zugang zu einem Girokonto notwendig, um nicht unmittelbar von finanzieller, und in Folge daraus sozialer Ausgrenzung betroffen zu sein. Dem gemeinsamen Nenner aller Definitionen zu Daseinsvorsorge folgend, also das öffentliche zur Verfügung stellen von Infrastruktur- und Dienstleistungen, die für ein „sinnvolles und gedeihliches Zusammenleben“ notwendig sind (vgl. Forsthoff 1938, 1971), müssen grundlegende Bankdienstleistungen jedenfalls darin integriert werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind Basis Finanzdienstleistungen und insbesondere ein Girokonto auf Habenbasis als Leistungen im Sinne einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu sehen.

*„Basis-Finanzdienstleistungen sind also heute nicht ausschließlich im Zusammenhang mit den Profitinteressen von Banken zu diskutieren, sondern im Zusammenhang mit ihrem Charakter als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und ihrem zentralen Stellenwert im Bereich der*

*Daseinsvorsorge. Im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ist es durchaus anerkannt, dass Profitinteressen mit den Kriterien der Verfügbarkeit, des nicht-diskriminierenden Zugangs und der Leistbarkeit etc. versöhnt werden müssen, wie es z.B. in Universaldienstverpflichtungen zum Ausdruck kommt.“ (Caritas 2009:4)“*

Dieser Argumentation folgen auch das Sozialministerium (BMSK 2009:3) sowie Experten. (vgl. Interview Grohs, vgl. Interview Wedl,) Das Dezernat Daseinsvorsorge der MA 27 verweist diesbezüglich auf die politische Dimension dieser Fragestellung und enthält sich einer Antwort auf diese Frage. *„Das ist eine politische Frage[...] Da haben wir keine Vorgaben dazu.“* (Interview MA27:5 Z129).

Politiker drücken zwar die Zustimmung zur Sache an sich aus, geben jedoch auf die Frage nach Integration von Bankdienstleistungen in die Daseinsvorsorge entweder eine ausweichende Antwort: *„Jeder Mensch muss einen Zugang zu den elementaren Bankdienstleistungen haben (Konto, Möglichkeit der Abbuchung etc.)“*(Lunacek), *„Für die Integration von Bankdienstleistungen in das Konzept der Daseinsvorsorge sprechen gute Gründe. [...] Auf der anderen Seite ist jedoch anzumerken, daß es Banken wie etwa die „Zweite Bank“ gibt, die Konten für wirtschaftlich und/oder sozial benachteiligte Menschen führen. Daher sollte, bevor Bankdienstleistungen in das Konzept der Daseinsvorsorge integriert werden, Konzepte wie jenes der „Zweiten Bank“ gefördert bzw. ausgebaut werden.“* (Mölzer) oder verweigern trotz mehrfacher Urgenz die Beantwortung dieser Frage.<sup>57</sup>

---

<sup>57</sup> Anfragen an MdEP Swoboda MdEP Strasser blieben trotz mehrfacher Urgenz unbeantwortet.

Sieht man das Konzept der Daseinsvorsorge unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von kommunal erbrachten Dienstleistungen vor unerwünschten Liberalisierungstendenzen (vgl. Interview MA 27, vgl. Stadt Wien 2005), wäre die Integration von Basis Finanzdienstleistungen in das Konzept der Daseinsvorsorge nur dann notwendig, wenn Beihilfen an kontoführende Banken gewährt würden. Dies erscheint jedoch derzeit nicht schlüssig argumentierbar, weil derzeit auch keine faktische Notwendigkeit für derartige Beihilfen besteht. Das Neue Chance Konto der BAWAG/PSK hat diesbezüglich den Nachweis erbracht, dass die Führung von Konten auf Habenbasis für eine Bank kostendeckend möglich ist. Daher lässt sich unter dem Aspekt des Beihilfenrechts keine Notwendigkeit für eine Einbettung in die Daseinsvorsorge ableiten.

Das Bestreben der Kommunen, Bankdienstleistungen in die Daseinsvorsorge zu integrieren, würde erst dann logisch erscheinen, wenn dadurch kommunale Interessen unmittelbar geschützt würden. Dies erklärt auch den Umstand, wieso in Deutschland Bankdienstleistungen der regionalen Sparkassen zweifelsfrei der Daseinsvorsorge zugerechnet werden und dies sowohl von den Banken, als auch von deren kommunalen Eigentümern als sinnvoll und notwendig erachtet wird. (vgl. Danwitz 2009, vgl. Gerstlberger 2009, vgl. Landsberg 2009)

Letztlich ist der Begriff der Daseinsvorsorge nicht exakt genug abgrenzbar, um eine abschließende Beantwortung der Frage ob Basis Finanzdienstleistungen darin zu integrieren wären, vornehmen zu können.

### **6.3. Welche Bedeutung hätte die gesetzliche Verankerung des Rechtes zur Eröffnung eines Girokontos?**

Nur durch den gesetzlichen Zwang für Banken Konten auf Habenbasis zu führen, könnte sicher gestellt werden, dass alle ÖsterreicherInnen ein Girokonto eröffnen können. Wie Beispiele aus anderen Bereichen eindrucksvoll zeigen, kann nur durch die gesetzliche Verankerung von Kontrahierungszwängen die garantierte Leistungserbringung gewährleistet werden. (vgl. Kapitel 2.6.) Auch nach Ansicht von Experten ist ein gesetzlicher Kontrahierungszwang für

Banken die einzige Möglichkeit dies zu garantieren. (vgl. Interviews Grohs, Horniak und Wedl)

*„Aufgrund unserer Erfahrungen für Österreich [...] kann ein Zugang zu einem Basiskonto für alle, die derzeit unfreiwillig davon ausgeschlossen sind, unseres Erachtens nach nur durch einen Rechtsanspruch sichergestellt werden. Das zeigt sich auch am Umstand, dass das Ausmaß der finanziellen Ausgrenzung in jenen EU-Mitgliedsländern am geringsten ist, wo es eine diesbezügliche gesetzliche Regulierung gibt“.* (Caritas 2009: 1)

Vertreter der ERSTE Stiftung, das BMASK, sowie Sparkassenverbund und Wirtschaftskammer vertreten hingegen die Ansicht, dass eine Verpflichtung nicht notwendig ist, weil durch freiwillige Angebote der Bedarf ohnehin ausreichend gedeckt wird. Ein gesetzlicher Kontrahierungszwang würde in die Privatautonomie der Banken eingreifen und in Folge deren wirtschaftlichen Erfolg gefährden. (vgl. Interviews Blaschek, Prüller, Sparkassenverbund 2009, Leitl 2009, Pichler 2009) Der Wirtschaftskammer Syndikus Dr. Pichler befürchtet in einer E-Mail Stellungnahme Nachteile im internationalen Wettbewerb, die durch einen möglichen Kontrahierungszwang entstehen könnten.<sup>58</sup>

Ob ein gesetzlicher Eingriff in die Privatautonomie der Banken tatsächlich die von den Vertretern der Bankenwirtschaft geäußerten negativen Folgen hervorbringen würde, darf stark in Zweifel gezogen werden.

---

<sup>58</sup> *„Ein Kontrahierungszwang mit einseitiger Kostenbelastung würde den österreichischen Kreditinstituten daher einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu ausländischen Mitbewerbern bringen, der sowohl betriebswirtschaftlich als auch volkswirtschaftlich negative Auswirkungen haben könnte.“*E-Mail von Dr Pichler vom 7.4.2010

Die empirischen Belege aus jenen Ländern, die über entsprechende Regelungen verfügen<sup>59</sup>, lassen diesen Schluss nicht zu.

### **Können die derzeitigen freiwilligen Angebote der Banken den Bedarf an Basis Finanzdienstleistungen decken?**

Die bestehenden freiwilligen Angebote können diesen Bedarf, wie in Kapitel 4 näher ausgeführt, aus unterschiedlichen Gründen nicht decken. Beide Angebote diskriminieren die KundInnen in unterschiedlichen Dimensionen. Am Beispiel der Zweite Sparkasse erfolgt die Diskriminierung vor allem durch die Namensgebung der Bank und durch die Praxis der verpflichtenden Zuweisung durch eine Partnerinstitution. Bei der BAWAG/PSK zeigt sich die Benachteiligung vor allem in der Verweigerung einer Bankomatkarte und den daraus resultierenden, exorbitant hohen Kosten für die Geldbehebung.

Wenn die von den Banken allenthalben geäußerte Bereitschaft gesellschaftliche Verantwortung<sup>60</sup> zu übernehmen, auch ernsthaft in die Praxis umgesetzt werden soll, so erscheint die entgeltliche(sic!) und kostendeckende(sic!) Führung von Girokonten auf Habenbasis jedenfalls zumutbar. Und darüber hinaus ist dies auch gesellschaftlich notwendig. (vgl. Pachi 2006)

In Anbetracht der Auswirkungen der globalen Finanzkrise und den für die Banken zur Verfügung gestellten Mittel der öffentlichen Hand, erscheint ein derartiges Engagement der Banken auch ethisch mehr als angebracht zu sein.

*„Vor dem Hintergrund der Finanzkrise und den vielen Mrd. Euro an öffentlichen Geldern, die in den Mitgliedsländern der EU in den letzten Monaten den Banken*

---

<sup>59</sup> In der Europäischen Union sind dies derzeit Belgien, Frankreich (landesweit) und Deutschland (in 10 Bundesländern), vgl. Mayerhofer 2010:36

<sup>60</sup> Zum Thema CSR im Allgemeinen vgl. Reinbacher (2009) und zu CSR Aktivitäten in Banken im Besonderen vgl. Kogler(2009), sowie Evers et.al.(1998)

*zur Verfügung gestellt wurden, stellt sich die Frage nach der gesellschaftlichen Verantwortung profitorientierter Banken in einem nochmals veränderten Kontext. Vor dem Hintergrund der Ursachen der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ihrer Auswirkungen und der erforderlichen Schritte zu ihrer Eindämmung scheint es uns schwer vorstellbar, es könnte noch jemand argumentieren, dass Banken keine Gemeinwohl-Verpflichtungen hätten, die einen garantierten, durchsetzbaren Zugang zu Girokonten auf Habenbasis inkludieren würden.“ (Caritas 2009:4)*

## 7. Zusammenfassung

Ein Girokonto auf Habenbasis bleibt vielen ÖsterreicherInnen nach wie vor verwehrt. Die Gründe dieser Verweigerung sind vielfältig, lassen sich jedoch im Grunde auf eine Antwort reduzieren: Weil die Banken das nicht wollen!

Die derzeitigen freiwilligen Angebote der Banken sind aufgrund der mannigfachen Diskriminierungen keine ausreichende Lösung für dieses Problem. Auch wenn durch diese dankenswerten Initiativen für viele Betroffene derzeit eine einigermaßen brauchbare Lösung geschaffen wurde, konnte das strukturelle Problem der Verweigerung einer notwendigen Dienstleistung bis dato nicht befriedigend gelöst werden. Finanzielle Ausgrenzung ist ein soziales Problem, das zunehmend von einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen wird und als Auslöser von sozialer Ausgrenzung angesehen wird.

Der infrastrukturelle Rahmen, der von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt wird um gesellschaftliche Ausgrenzungen zu vermeiden, kann als Daseinsvorsorge bezeichnet werden. Diese Daseinsvorsorge ist jedoch kein starres Konstrukt des Verwaltungsrechtes, das eine strikte Rahmung vorgibt, sondern diese Dienstleistungen von allgemeinem Interesse können und sollen ständig erweitert werden, um den Bedarf der BürgerInnen tatsächlich zu decken. *„DAWI ist ein dynamisches Konzept, das für jeden einzelnen Sektor in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden muss“.* (Europäische Kommission 2007: 11)

Wie bereits im Kapitel 5.2. ausgeführt wurde, sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und vor allem die Kommunen daher aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen die Leistungen der Daseinsvorsorge so abzusichern, dass diese auch erbracht werden können. Ob im Bereich der Basis Finanzdienstleistungen tatsächlich der Einsatz öffentlicher Geldmittel nötig ist, lässt sich im Rahmen dieser Arbeit nicht feststellen. Die Tatsache, dass die BAWAG/PSK in der Lage ist, Konten auf Habenbasis kostendeckend

zu führen ist jedenfalls ein Indiz, dass dies nicht notwendig sein wird. Sehr wohl muss jedoch dafür gesorgt werden, dass diese Dienstleistungen im Sinne der Daseinsvorsorge tatsächlich erbracht werden.

In vielen anderen Bereichen der Daseinsvorsorge ist die Finanzierung durch die öffentliche Hand jedoch unabdingbar. Der möglichst effiziente Einsatz dieser Mittel, ist nicht zuletzt in Zeiten sinkender Haushaltsbudgets ein Gebot der Stunde. Sinnvoller Wettbewerb, der zu sinkenden Kosten und nicht zu sinkender Qualität führt, kann dabei ein willkommener Helfer sein und darf daher nicht a priori als ein Feind der Daseinsvorsorge angesehen werden. *„Eine sachgerechte Behandlung der Leistungen der Daseinsvorsorge ist für die Zukunft der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung und dabei sind Daseinsvorsorge und Wettbewerb keine Gegensätze. Dem Bürger ist eine qualitativ hohe, preisgünstige und flächendeckende Versorgung mit für ihn unverzichtbaren Dienstleistungen zu gewähren“.* (Schwab 2008:61)

### **Mögliche Handlungsalternativen?**

Die Schaffung einer europäischen Richtlinie könnte den BürgerInnen das Recht auf ein Girokonto garantieren. Die Argumentation der Banken, wonach ein Kontrahierungszwang die Wettbewerbsfähigkeit schwächen würde, könnte im europäischen Vergleich nicht weiter gehalten werden.

Bei Abwägung aller Argumente pro und contra Kontrahierungszwang für Banken scheint eines klar zu sein: Letztlich kann nur durch eine gesetzliche Verpflichtung der Banken sichergestellt werden, dass ein Recht auf ein Girokonto auf Habenbasis tatsächlich auch gewährt wird. Ob dies im Rahmen der nationalen Daseinsvorsorge, oder in Form eines Kontrahierungszwanges für Banken außerhalb dieses Konzeptes geschieht, bleibt letztlich eine Frage des politischen Willens und der Abwägung der Interessen. Die Organisation über ein zentrales Institut, wie etwa die Nationalbank (vgl. Interview Prüller)

scheint aus rein praktischen Überlegungen weder zweckmäßig, noch zielführend. Die Bankendichte in Österreich ist ohnedies im europäischen Vergleich als sehr hoch anzusehen<sup>61</sup> und daher würde eine Verpflichtung der am Markt vorhandenen Banken ausreichen, um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Banken profitieren auch von den Aktivitäten des öffentlichen Sektors, beispielsweise der Abwicklung der Wohnbauförderung, in sehr hohem Ausmaß. Die frühere Gepflogenheit, auch Girokonten auf Habenbasis für sogenannte Problemkunden zu offerieren, wurde aber de facto aufgegeben. Banken sollten sich aber auch einem sozialen Auftrag verpflichtet sehen und das aus dem sozialen Engagement potentiell erwachsende Folgegeschäft mit neuen KundInnenkreisen kann dabei durchaus einen zusätzlichen Anreiz bilden. In diesem Zusammenhang ist aber auch immer wieder auf die staatliche Verantwortung zu verweisen, die nicht nur Banken in der Krise unterstützen darf, sondern auch die finanzielle Teilhabe ihrer BürgerInnen in Betracht ziehen und sichern muss. (ASB 2009:5f) Es ist nicht zuletzt auch eine ethische Frage, ob man den Banken diese gesellschaftliche Verpflichtung auferlegen sollte<sup>62</sup>. (vgl. dazu auch Caritas 2009)

Es wird in dieser Arbeit deutlich gemacht, dass sowohl die Frage nach einer gesetzlichen Normierung des Begriffes und eines einheitlichen Konzeptes der Daseinsvorsorge, als auch die Frage der gesetzlichen Verankerung eines Rechts auf ein Girokonto nur politisch gelöst werden kann. Im Zuge der

---

<sup>61</sup>

<http://www.wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4974&Alias=dossiers&cob=456621&DosCob=456139>, zuletzt eingesehen am 2010-01-21

<sup>62</sup> Bayer Kurt: „Banken brauchen härtere Hämmer“ Der Standard 21.1.2010:31

Recherchen wurden Politiker der im Europäischen Parlament vertretenen Fraktionen, sowie regionale politische Entscheidungsträger zu entsprechenden Stellungnahmen zu den Kernfragen dieser Arbeit eingeladen. Umso bedauerlicher, dass diese Gelegenheit – trotz mehrfacher Urgenz – insbesondere von den beiden an der Regierung beteiligten Großparteien SPÖ und ÖVP nicht genutzt wurde. Vielleicht mag auch dies ein Indiz für den Einfluss der Banken sein, die ihre Interessen offensichtlich auch auf politischer Ebene sehr erfolgreich durchsetzen und so für die beharrliche Beibehaltung des Status Quo sorgen.

Auch die Positionen der Banken wurden im Rahmen des Möglichen eingearbeitet. Als ebenso bedauerlich muss daher angemerkt werden, dass nur die BAWAG/PSK, die ERSTE Bank, sowie die RZB zu persönlichen Stellungnahmen bereit waren. Mit zwei leitenden Mitarbeitern der UniCredit Bank Austria wurde ein Interview geplant und ein Interview wurde auch durchgeführt. Die Inhalte durften nach Rücksprache jedoch nicht verwendet werden.

Die Sozialarbeit ist jedenfalls gefordert, ihre politische Aufgabe bei diesem Thema wahrzunehmen, die Interessen der finanziell und sozial Ausgegrenzten zu vertreten und die Öffentlichkeit für dieses Problem immer wieder zu sensibilisieren. Gerade im Jahr 2010, dem europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung, sind alle beteiligten AkteurInnen aufgefordert, entsprechende Aktivitäten zu setzen. Im besonderen Ausmaß gilt dies für die Sozialarbeit, die - im Sinne ihrer Rolle als Menschenrechtsprofession (vgl. Staub-Bernasconi 1994) - ihre Stimme für die sozial Ausgegrenzten erheben sollte. Es bleibt daher zu hoffen, dass speziell das im Leitungsgremium des europäischen Aktionsjahres vertretene ÖKSA die notwendigen Schritte der politischen AkteurInnen überwachen und die Umsetzung entsprechender Programme konsequent einfordern wird. Die ersten Aktivitäten im Aktionsjahr geben jedoch noch keinen Anlass für diesbezüglichen Optimismus.

## 8. Literaturverzeichnis

Ambrosius Gerold (2000): Services Publics, Leistungen der Daseinsvorsorge oder Universaldienste? Zur historischen Dimension eines zukünftigen Elements europäischer Gesellschaftspolitik, S 15-40 in Cox, Helmut (Hrsg.) (2000): Daseinsvorsorge und öffentliche Dienstleistungen in der Europäischen Union. Zum Widerstreit zwischen freiem Wettbewerb und Allgemeininteresse. Nomos, Baden-Baden

Apathy Peter, Iro Gert, Koziol Helmut(Hrsg.)(2007): Österreichisches Bankenvertragsrecht, Band II Konto & Depot, Springer Wien – New York

Arpa Christoph (2002):Die kommunale Daseinsvorsorge -Rückblick und Vorschau in: KDZ Rundschau. Information für die öffentliche Verwaltung 1/2002, S 5-7

BAWAG/PSK (2009): Neues Finanz Leben mit dem Neue Chance Konto, Presseaussendung vom 18.12.2009

Beer Christian, Mooslechner Peter, Schürz Martin, Wagner Karin (2006): Das Geldvermögen privater Haushalte in Österreich: Eine Analyse auf Basis von Mikrodaten, Studie der österreichischen Nationalbank, Wien

Berger Maria (2006): Vergabe von Leistungen der Daseinsvorsorge, in: Sozialdemokratische Fraktion im Europäischen Parlament: Neues zur Daseinsvorsorge, Brüssel, SPE (S 14-17)

Biwald Peter, Mitterer Karoline, Parzer Philipp (2008): Organisation und Steuerung kommunaler Daseinsvorsorge, in Österreichische Gemeindezeitung 5/2008, S 42-43

Bobens Claudia (2006): Das ExpertInneninterview in Flaker Vito, Schmid Tom(Hg.)(2006):Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialwissenschaft, Bölau, Wien Köln Weimar S 319-332

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (2008): Österreichischer Bericht über Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung 2008-2010, Wien

Butterwegge Christoph (2008): Offene und subtile Repression statt sozialer Inklusion – die strukturelle Gewalt des neoliberalen Fürsorgestaates, in Dimmel Nikolaus, Schmee Josef (Hrsg.): Die Gewalt des neoliberalen Staates. Vom fordistischen Wohlfahrtsstaat zum repressiven Überwachungsstaat, Facultas, Wien S 240-257

Cox Helmut (2000): Das Angebot an Universaldienstleistungen und Probleme Ihrer Vergabe im öffentlichen Bieterwettbewerb, in Cox, Helmut (Hrsg.) (2000): Daseinsvorsorge und öffentliche Dienstleistungen in der Europäischen Union. Zum Widerstreit zwischen freiem Wettbewerb und Allgemeininteresse. Nomos, Baden-Baden, S 73-93

Danwitz, Thomas v. (2009): Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der europäischen Wettbewerbsordnung in: Krautscheid Andreas (Hrsg.): Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl. Eine sektorspezifische Betrachtung, VS Verlag, Wiesbaden S 77-102

Debarre Michel (2008): Lissabon Vertrag. „Mini-Vertrag“ entpuppt sich für Gebietskörperschaften als „Maxi-Vertrag“ in: Der Landkreis 1/2008

Dimmel Nikolaus (2004): Zur Anwendung des Vergaberechts auf die Auftragserteilung und Vertragsgestaltung sozialer Dienste in Österreich in: Dimmel Nikolaus: Perspektiven der Sozialwirtschaft 2005-2015 Vergaberecht-Leistungsverträge-Sozialplanung, LIT, Wien, S 17- 66

Ettl Harald (2006):: Die Zukunft sozialer Dienstleistungen in Europa, in: Sozialdemokratische Fraktion im Europäischen Parlament Neues zur Daseinsvorsorge, Brüssel, SPE (S 26-29)

Evers Adalbert (2004): Zum Verhältnis von Staat und Sozialwirtschaft im Bereich sozialer Dienstleistungen. Eine Auseinandersetzung mit den Konzepten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in: Dimmel Nikolaus: Perspektiven der Sozialwirtschaft 2005-2015 Vergaberecht-Leistungsverträge-Sozialplanung, LIT, Wien, S 100-124

Evers Jan, Reifner Udo (Hrsg.) (1998): Die soziale Verantwortung von Kreditinstituten in der EU, Nomos, Baden-Baden

Forsthoff Ernst (1938): Die Verwaltung als Leistungsträger.,Kohlhammer, Stuttgart

Forsthoff Ernst (1971): Der Staat der Industriegesellschaft. Dargestellt am Beispiel Bundesrepublik Deutschland,CH Beck, München.

Ganßmann Heiner (2009): Politische Ökonomie des Sozialstaates, Westfälisches Dampfboot, Münster

Gerstlberger Wolfgang, Siegl Michael (2009): Öffentliche Dienstleistungen: unverzichtbarer Baustein der Daseinsvorsorge! Zwei Jahrzehnte Privatisierung: Bilanz und Ausblick, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik Friedrich Ebert Stiftung, Bonn

Grohs, Hans , Moser, Michaela (2008): Armut und Überschuldung in: Nikolaus Dimmel/Karin Heitzmann/Martin Schenk (Hrsg.): Handbuch Armut in Österreich, StudienVerlag Innsbruck Wien Bozen S 216-225

Grohs Hans (2009): „Es hat leider viel mit Marketing zu tun“, Interview in Geld. Österreichs führendes Finanzmagazin 5/2009, Wien, S 53

Henneke, Hans-Günter (2009): Die Daseinsvorsorge in Deutschland – Begriff, historische Entwicklung, rechtliche Grundlagen und Organisation in: Krautscheid Andreas (Hrsg): Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl. Eine sektorspezifische Betrachtung, VS Verlag, Wiesbaden, S 17-41

Hayden Evelyn (2007): Die zweite Sparkasse- Hilfe zur Selbsthilfe in: Gabriel Tamara, Kathrein Georg, Mohr Franz, Hörmann-Pirker Beate (Hrsg.): Verschuldung – Individuelle und Sozialstaatliche Verantwortung, Verlag Österreich, Wien, S 79-84

Hrbek, Rudolf Nettessheim, Martin (Hrsg.) 2002: Europäische Union und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge. Schriftenreihe des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung Tübingen, Band 25. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Huber Martin(2002): Ohne die Gemeinden geht gar nichts, in Kommunal 6C/2002, S 34-35

Kelling Otto (2002): Kommunale Daseinsvorsorge 2020, in: das rathaus, Zeitschrift für Kommunalpolitik, 55.Jahrgang, Fachorgan der Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker

Kersten Jens (2009) Wandel der Daseinsvorsorge – Von der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion in: Neu, Claudia (2009): Daseinsvorsorge Eine gesellschafts-wissenschaftliche Annäherung, VS Verlag für Sozialwissenschaften Wiesbaden (S.22 – S.35)

Koch Bernhard (2004): Der Rechtsrahmen für Kontoführungs- und Zahlungsverkehrsentgelte in Österreich, Springer, Wien New York

Kogler Barbara (2009): Die zweite Sparkasse – Bank für Menschen ohne Bank. Gesellschaftliche Verantwortung und soziales Engagement der Banken? Diplomarbeit, Fachhochschule des bfi, Wien

Krall Hannes (2008): Armut bei Kindern und Jugendlichen – Sozialisationsrisiken und Bewältigungsperspektiven in:Knapp Gerald, Pichler Heinz (2008): Armut, Gesellschaft und Soziale Arbeit. Perspektiven gegen Armut und soziale Ausgrenzung in Österreich , S 490-514

Krautscheid Andreas (2009): Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl. Eine sektorspezifische Betrachtung, VS Verlag, Wiesbaden

Landsberg, Gerd (2009): Sparkassen in: Krautscheid Andreas (Hrsg): Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl. Eine sektorspezifische Betrachtung, VS Verlag, Wiesbaden, S 290-314

Leoni Thomas (2009): Die Rolle der öffentlichen Hand bei der Erbringung von sozialen Dienstleistungen und Gesundheitsdiensten, Broschüre der Stadt Wien, Magistratsabteilung 27, Verlag Janetschek, Heidenreichstein, Wien

Libbe Jens (2007): Evaluation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Leistungen der Daseinsvorsorge), in : ZöGU Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, Nomos , Baden-Baden S 273-297

Litschel Veronika, Raza Werner (2006): Lebenschancen und soziale Inklusion-der Beitrag der Daseinsvorsorge in Österreichische Armutskonferenz (2006): Mut zum Möglichen. Armut ist vermeidbar. Wie ökonomische Mythen wirken. Warum soziale Alternativen realisierbar sind., Dokumentation, S 104-107

Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 27 (o.J.): Caution! Water Damage! Seven Arguments Against the Liberalisation of the Water Sector, Eigenverlag, Wien

Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 27 (2005): Stärken der kommunalen Abfallwirtschaft. Argumentarium gegen die Liberalisierung, Eigenverlag, Wien

Maier Johann (2005): Entschließungsantrag im österreichischen Nationalrat, 55/A(E) XXII. GP

Maly, Alexander (2002): Tatort Banken Österreich, Schuldenfalle Europas, Eine Tatsachenverdichtung, mapmac, Wien

Mayerhofer Margarete (2010): Recht auf ein Konto, Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien

Mazzucco Cornelia (2004): Soziale Arbeit zwischen Staat, Markt und GATS in: Mazzucco Cornelia (Hrsg.)(2004): GATS und Soziale Arbeit Globale Welt – die Zukunft des Sozialstaats und des Social Profit Sektors, Lit Verlag, Münster, S 67-140

Moser Michaela (2004): Ein soziales Europa – oder ein Europa des Marktes? in 5. Armutskonferenz „Pflicht zum Risiko“, S. 94-98

Mödlhammer, Helmut (2002): Daseinsvorsorge in Verfassung, in: (Kommunal 6C/ 2002) S 6

Neu Claudia (2009) Daseinsvorsorge – Eine Einführung in: Neu, Claudia (2009): Daseinsvorsorge Eine gesellschafts-wissenschaftliche Annäherung, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden S.9 – S.17

Obinger Herbert, Talos Emmerich (2006): Sozialstaat Österreich zwischen Kontinuität und Umbau. Eine Bilanz der ÖVP/FPÖ/BZÖ Koalition, VS Verlag, Wiesbaden

ÖGPP(Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung) (2008): 2.Armuts- und Reichtumsbericht, Eigenverlag, Wien

Oettle Karl (2000): Lücken, Widersprüche und andere logische Mängel in dem richtungsweisenden EU Kommissionsdokument „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“, S 57-70 in Cox, Helmut (Hrsg.) (2000): Daseinsvorsorge und öffentliche Dienstleistungen in der Europäischen Union. Zum Widerstreit zwischen freiem Wettbewerb und Allgemeininteresse. Nomos, Baden-Baden

Pachl Thomas (2006): Social Banking für Österreich? in Österreichische Armutskonferenz (2006): Mut zum Möglichen. Armut ist vermeidbar. Wie ökonomische Mythen wirken. Warum soziale Alternativen realisierbar sind., Dokumentation, S 112-113

Pospischill Martin(2005): Verfassungs- und EU rechtliche Rahmenbedingungen für die öffentliche Daseinsvorsorge in: Zur Zukunft öffentlicher Dienstleistungen. Zwischen Staat und Markt - Aktuelle Herausforderungen der öffentlichen Dienstleistungserbringung, Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien

Pürgy, Erich (2009): Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Österreich in: Krautscheid Andreas (Hrsg): Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl. Eine sektorspezifische Betrachtung, VS Verlag, Wiesbaden S 398 - 418

Reinbacher Paul(2009): Gewissensmanagement in Organisationen. Möglichkeiten im Umgang mit Corporate Social Responsibility, VS Verlag, Wiesbaden

Schenk Martin, Moser Michaela (2010): Es reicht! Für alle! Wege aus der Armut. Deuticke, Wien

Schwab Andreas (2008): Keine Patentlösung für alle Dienstleistungen. Zukunft der Daseinsvorsorge in Europa in Stadt und Gemeinde 3/2008, Burgwedel, S 61

Sozialdemokratische Fraktion im Europäischen Parlament (2006): Neues zur Daseinsvorsorge, Brüssel, SPE

Staub Bernasconi Sylvia (1994): Soziale Arbeit als Gegenstand von Theorie und Wissenschaft in: Wendt Wolf R. (1994): Sozial und wissenschaftlich arbeiten. Status und Positionen der Sozialarbeitswissenschaft, Lambertus, Freiburg i.B., S 75-104

Stadt Wien, Magistratsabteilung 27 (2005): Argumentarium gegen die Liberalisierung des Wassersektors, Eigenverlag, Wien

Städtebund (2008) Resolution zum 58. Städtetag, in Österreichische Gemeindezeitung 7-8/2008, S 12-13

Steger, Christian O.(2009): Aktuelle Entwicklungen – Der Vertrag von Lissabon und die Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21.Jahrhunderts“ in: Krautscheid Andreas (Hrsg.): Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl. Eine sektorspezifische Betrachtung, VS Verlag, Wiesbaden S 77-102

Waitz, Eberhard (2009): Daseinsvorsorge in der europäischen Union – Etappen einer Debatte in: Krautscheid Andreas (Hrsg.): Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl. Eine sektorspezifische Betrachtung, VS Verlag, Wiesbaden, S 41-77

Wassertheurer Karin (2007): Dienstleistungsrichtlinie und Daseinsvorsorge in: Österreichische Gemeindezeitung 10/2207, S 12-16

Wedl Valentin (2003): Daseinsvorsorge. Schlaglichter im semantischen Nebel des Gemeinschaftsrechts in: Österreichische Gemeindezeitung 2/2003, Österreichischer Städtebund, Verlag Ueberreuter, Korneuburg S 37-40

Woltran Iris (2008). Auswirkungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Armut und soziale Ausgrenzung in Österreich in WISO 1/2008, S 72-85

Zellenberg Ulrich E. (2001): Gibt es staatliche Kernaufgaben? In Wirtschaftspolitische Blätter 6/2001Wirtschaftskammer Österreich, Wien (S 683- 697)

Internetquellen:

2010againstopoverty (2010): Finanzielle Ausgrenzung und Überschuldung, [http://www.2010againstopoverty.eu/extranet/financial\\_exclusion\\_de.pdf](http://www.2010againstopoverty.eu/extranet/financial_exclusion_de.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-02-10

AK Europa (2008). AK Positionspapier Mitteilung der Europäischen Kommission zur Verstärkung der offenen Koordinierungsmethode für Sozialschutz und soziale Eingliederung, [http://www.akeuropa.eu/\\_includes/mods/akeu/docs/main\\_report\\_de\\_53.pdf](http://www.akeuropa.eu/_includes/mods/akeu/docs/main_report_de_53.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-03-10

Arbeiterkammer (2004): Kosten bei Bareinzahlung mit Zahl- bzw. Erlagscheinen, <http://www.arbeiterkammer.at/pictures/d20/Zahlscheinspesen.pdf>, zuletzt eingesehen am 2010-02-10

Arbeiterkammer (2009): Gehaltskonto mit teuren Nebenspesen, <http://www.arbeiterkammer.at/online/teure-nebenspesen-beim-gehaltskonto-48479.html>, zuletzt eingesehen am 2010-03-05

Arbeiterkammer (2010): Wie Banken zu Bonitätsdaten kommen, <http://www.arbeiterkammer.at/online/wie-banken-zu-bonitaetsdaten-kommen-53448.html>, zuletzt eingesehen am 2010-03-01

Armutskonferenz (2009): Erwerbslos, alleinerziehend, working poor, zugewandert, [http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com\\_content&task=view&id=13&Itemid=70](http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=13&Itemid=70), zuletzt eingesehen am 2010-03-22

ASB (2009): Finanzielle Eingliederung. Sicherstellung des Zugangs zu einem Bankkonto. Beitrag zur Konsultation der Europäischen Kommission DG Internal Market and Services DG –Markt /H3/MI D, [http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt\\_consultations/library?l=/financial\\_s](http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/financial_s)

ervices/financial\_inclusion/society\_organisations/at\_asb\_dep/DE\_1.0\_&a=d,  
zuletzt eingesehen am 2010-02-17

ASB (2009-a): asbrief 95, [www.schuldnerberatungen.at/asbrief/asbrief\\_95\\_extern.html](http://www.schuldnerberatungen.at/asbrief/asbrief_95_extern.html), zuletzt eingesehen am 2010-03-05

BMASK (2009): Finanzielle Eingliederung – Ein Konto für Jedermann. Beitrag des österreichischen Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,  
[http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt\\_consultations/library?l=/financial\\_services/financial\\_inclusion/public\\_authorities/state/at\\_bmask\\_dep/DE\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/financial_services/financial_inclusion/public_authorities/state/at_bmask_dep/DE_1.0_&a=d), zuletzt eingesehen am 2010-02-17

BMASK (2009-a): Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) Österreichisches Programm,  
<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=3706&langId=de>, zuletzt eingesehen am 2010-03-10

BMWA, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2009): GATS Fakten und Argumente,  
[http://www.bmwfj.gv.at/Aussenwirtschaft/WTOUndMultilateraleHandelspolitik/Documents/GATS\\_Jaenner\\_2009.pdf](http://www.bmwfj.gv.at/Aussenwirtschaft/WTOUndMultilateraleHandelspolitik/Documents/GATS_Jaenner_2009.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-02-01

Caritas (2009): Finanzielle Eingliederung – Ein Konto für Jedermann. Stellungnahme der Caritas der Erzdiözese Wien zum Konsultationspapier der EU Kommission,  
[http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt\\_consultations/library?l=/financial\\_services/financial\\_inclusion/society\\_organisations/at\\_caritas\\_dep/DE\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/financial_services/financial_inclusion/society_organisations/at_caritas_dep/DE_1.0_&a=d), zuletzt eingesehen am 2010-02-18

Deutscher Bundestag (2006): Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann, Drucksache 16/2265, [http://www.bmj.bund.de/files/3d3c5863f0a7545a56a8fe6ae9909572/1298/Bericht\\_%20BReg-Girokonto\\_für\\_Jedermann.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/3d3c5863f0a7545a56a8fe6ae9909572/1298/Bericht_%20BReg-Girokonto_für_Jedermann.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-02-12

Europa (2004): Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, /\* KOM/2004/0374 endg. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52004DC0374:DE:HTML>, zuletzt eingesehen am 2010-02-25

Europa-digital (2003): Was ist die offene Methode der Koordinierung?, <http://www.europa-digital.de/aktuell/fdw/omk.shtml>, zuletzt eingesehen am 2010-02-10

Europäische Kommission (2005): Weißbuch zu Finanzdienstleistungspolitik 2005-2010, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/finances/docs/white\\_paper/white\\_paper\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/white_paper/white_paper_de.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-03-05

Europäische Kommission (2006): Mitteilung der Kommission zur Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union, [http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga\\_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type\\_doc=COMfinal&an\\_doc=2006&nu\\_doc=177](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=COMfinal&an_doc=2006&nu_doc=177), zuletzt eingesehen am 2010-01-13

Europäische Kommission (2007): Mitteilung über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse [COM(2007) 725], <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0725:FIN:DE:PDF>, zuletzt eingesehen am 2010-03-04

Europäische Kommission (2007-a): Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52007DC0226:DE:NOT>, zuletzt eingesehen am 2010-03-05

Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Sicherheit und Chancengleichheit (2008): Biennial Report on social services of general interest, COM(2008) 418 final, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SEC:2008:2179:FIN:EN:DOC>, zuletzt eingesehen am 2010-03-04

Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Sicherheit und Chancengleichheit (2008-a): Financial Services Provision and Prevention of financial exclusion, [http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/docs/social\\_inclusion/2008/financial\\_exclusion\\_study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/docs/social_inclusion/2008/financial_exclusion_study_en.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-03-05

Europäische Kommission , Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen (2009): Finanzielle Eingliederung – Ein Konto für Jedermann. Konsultationspapier, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/consultations/docs/2009/fin\\_inclusion/consultation\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2009/fin_inclusion/consultation_de.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-02-08

Europäische Kommission (2010): [http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/financial\\_exclusion\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/financial_exclusion_de.htm) und Überschuldung, zuletzt eingesehen am 2010-01-20

Europäische Kommission (2010-a): Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010), <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=1693&langId=de>, zuletzt eingesehen am 2010-03-10

Europäisches Parlament (2008): BESCHLUSS Nr. 1098/2008/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2008 über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:298:0020:0029:DE:PDF>, zuletzt eingesehen am 2010-02-10

Ey Frank, Pöschmann Gerhard, Raptis Lemonia Julia, Schneeweiss Sonja , Anderle Konrad (2007): Daseinsvorsorge – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Das BSA-Konzept, [http://www.bsa.at/cms/wp-content/uploads/bsaeu\\_daseinsvorsorge\\_v18.pdf](http://www.bsa.at/cms/wp-content/uploads/bsaeu_daseinsvorsorge_v18.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-01-13

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2001): Europäisches Regieren – Ein Weißbuch, [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2001/com2001\\_0428de01.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2001/com2001_0428de01.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-02-10

KSV (2009): Informationsblatt für Privatpersonen, <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/4privatpersonen/index.html>, zuletzt eingesehen am 2010-02-19

Leitl, Christoph, Hochhauser Anna Maria (2009): Öffentliche Konsultation zur finanziellen Eingliederung, [http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt\\_consultations/library?l=/financial\\_services/financial\\_inclusion/industry/wko-sozialgesundheit/\\_DE\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/financial_services/financial_inclusion/industry/wko-sozialgesundheit/_DE_1.0_&a=d), zuletzt eingesehen am 2010-02-19

Österreichischer Sparkassenverbund (2009): European Commission's consultation on „Financial Inclusion: Ensuring access to a basic bank account“ Answers by the Austrian Savings Banks Association, [http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt\\_consultations/library?l=/financial\\_services/financial\\_inclusion/industry/savingbanksassociation/\\_EN\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/financial_services/financial_inclusion/industry/savingbanksassociation/_EN_1.0_&a=d), zuletzt eingesehen am 2010-02-18

Pichler, Herbert (2009): Re: European Commission's consultation on „Financial Inclusion: Ensuring access to a basic bank account“, [http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt\\_consultations/library?l=/financial\\_services/financial\\_inclusion/industry/wko-bankinsurance/\\_EN\\_1.0\\_&a=d](http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/financial_services/financial_inclusion/industry/wko-bankinsurance/_EN_1.0_&a=d), zuletzt eingesehen am 2010-02-19

Städtebund (o.D.), Österreich-Konvent – Städtebund fordert Daseinsvorsorge als Staatsziel, Presseaussendung, [http://www.staedtebund.gv.at/de/presse/presseaussendungen/presse-archiv/details/artikel/oesterreich-konvent-staedtebund-fordert-daseinsvorsorge-als-staatsziel.html?tx\\_ttnews\[pS\]=1075590000&tx\\_ttnews\[pL\]=2505599&tx\\_ttnews\[](http://www.staedtebund.gv.at/de/presse/presseaussendungen/presse-archiv/details/artikel/oesterreich-konvent-staedtebund-fordert-daseinsvorsorge-als-staatsziel.html?tx_ttnews[pS]=1075590000&tx_ttnews[pL]=2505599&tx_ttnews[)

arc]=1&tx\_ttnews[backPid]=9204&cHash=4ba847d554) zuletzt eingesehen am 2010-01-13

Stoppgats (2009): Acht Gründe gegen das GATS, [http://www.stoppgats.at/0200/0201.php?kategorie\\_id=17&artikel\\_id=9](http://www.stoppgats.at/0200/0201.php?kategorie_id=17&artikel_id=9), zuletzt eingesehen am 2010-02-01

Wirtschaftskammer (2010): Kontrahierungszwang der BV Kassen, [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?AnglID=1&StID=446728&DstID=686&titel=Kontrahierungszwang,der,BMV-Kassen](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AnglID=1&StID=446728&DstID=686&titel=Kontrahierungszwang,der,BMV-Kassen), zuletzt eingesehen am 2010-02-15

Zivilrecht online (2009): Online Lehrbuch Zivilrecht. Der Vertragsabschluss, [http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap5\\_0.xml?section=3;section-view=true](http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap5_0.xml?section=3;section-view=true), zuletzt eingesehen am 2010-02-15

(o.V.) Eurobarometer (2007): Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, [http://ec.europa.eu/consumers/cons\\_int/serv\\_gen/cons\\_satisf/eb260\\_report\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/cons_int/serv_gen/cons_satisf/eb260_report_de.pdf), zuletzt eingesehen am 2010-02-19

## **9. Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Bankenmarkt in Österreich .....	7
--	---

## 10. Abkürzungsverzeichnis

Anm.d.V.	Anmerkung des Verfassers
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ebd.	ebenda
et al.	et alteri
etc.	et cetera
f	folgende
ff	fortfolgende
DAI	Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
Mio.	Million
NAP	Nationaler Aktionsplan
u.a.m.	und andere mehr
vgl.	vergleiche

## **11. Anhang**

### **11.1. Interviewleitfäden**

Es wurden gesamt 7 ExpertInnen Interviews geführt. Die Interviewpartner waren Dr. Karin Mathe und Mag. Ines Breiner (MA 27, durchgeführt am 21.1.2010), Dr. Beate Blaschek (BMASK, durchgeführt am 11.2.2010), Mag. Valentin Wedl (Arbeiterkammer Wien, durchgeführt am 17.2.2010), Dir. Franz Prüller (ERSTE Stiftung, durchgeführt am 1.2.2010), Mag. Günter Horniak (BAWAG/PSK, durchgeführt am 25.2.2010), Dr. Hans Grohs (ASB Schuldenberatungen, durchgeführt am 4.2.2010). Ein ergänzendes Telefoninterview wurde mit Dr. Evelyn Hayden (ERSTE Bank) geführt. Ein Interview fand mit einer als Experten genannten Person bei der UniCredit Bank Austria statt. Dieses findet auf ausdrücklichen Wunsch des Gesprächspartners keinen Eingang in diese Arbeit.

#### **11.1.1. Leitfaden für Interview MA 27, Interview Blaschek und Interview Wedl**

- In der aktuellen Literatur wird wiederholt festgestellt, dass es von Seiten der EU keine eindeutige Definition von Daseinsvorsorge, sondern lediglich die Begriffe DAI (Dienstleistungen von allgemeinem Interesse), DAWI (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) und Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unterschieden werden. Wie lautet Ihre Definition von Daseinsvorsorge?
- Welche Dienstleistungen sind derzeit in Wien darin erfasst?
- In wie weit sind darin DAI (Dienstleistungen von allgemeinem Interesse), DAWI (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) und Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erfasst?

- Wohin wird sich die Daseinsvorsorge in den nächsten Jahren voraussichtlich entwickeln? Gibt es derzeit noch nicht erfasste Dienstleistungen, die Ihrer Einschätzung nach integriert werden sollten?
- Viele NGOs und NPOs (z.B. AK und Schuldnerberatungen) erheben seit Jahren die Forderung nach einem Recht auf ein Girokonto für alle BürgerInnen. Auf der Internetseite der Europäischen Kommission steht zum Thema **Finanzielle Ausgrenzung** ([http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/financial\\_exclusion\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/financial_exclusion_de.htm) und Überschuldung) – Zitat: „Viele Europäer - und vor allem die von Armut betroffenen Bürger - haben derzeit keinen Zugang zu den grundlegenden Finanzdienstleistungen, Einlagen- und Girokonten sowie Spar-, Kredit-, Versicherungs- und Zahlungsleistungen. Der Zugang zu Finanzdienstleistungen ist für die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger in der heutigen Gesellschaft unabdingbar. Er ist eine Grundvoraussetzung für Beschäftigung, Wirtschaftswachstum, Abbau von Armut und soziale Eingliederung“  
Würde es aus Ihrer Sicht daher Sinn machen, Bankdienstleistungen in das Konzept der Daseinsvorsorge zu integrieren?

#### **11.1.2. Leitfäden für Interview Horniak, Prüller**

- Mich würde Ihre Einschätzung des österreichischen Marktes für privat genutzte Girokonten interessieren. An welcher Marktposition sehen Sie Ihre Bank? Wie wird sich die Bedeutung des Privatkundenbereiches für Ihre Bank in der Zukunft voraussichtlich entwickeln?
- Welche Nutzen ziehen Ihre Kunden aus der Verwendung eines Girokontos?
- Welche Kosten entstehen Ihren Kunden für Kontoführung und -bewegungen (Überweisungen)?

- Welche Voraussetzungen muss ein Kunde erfüllen, der bei Ihnen ein Konto eröffnen möchte? (Warum gibt es zum Neue Chance Konto der BAWAG/PSK keine Bankomatkarte?)
- Viele NGOs und NPOs (z.B AK und Schuldnerberatungen) erheben seit Jahren die Forderung nach einem Recht auf ein Girokonto für alle BürgerInnen. Auf der Internetseite der Europäischen Kommission steht zum Thema **Finanzielle Ausgrenzung** ([http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/financial\\_exclusion\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/financial_exclusion_de.htm) und Überschuldung) – Zitat: „Viele Europäer - und vor allem die von Armut betroffenen Bürger - haben derzeit keinen Zugang zu den grundlegenden Finanzdienstleistungen, Einlagen- und Girokonten sowie Spar-, Kredit-, Versicherungs- und Zahlungsleistungen. Der Zugang zu Finanzdienstleistungen ist für die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger in der heutigen Gesellschaft unabdingbar. Er ist eine Grundvoraussetzung für Beschäftigung, Wirtschaftswachstum, Abbau von Armut und soziale Eingliederung“  
 Mich würde daher Ihre Einschätzung zum Thema Recht auf ein Girokonto interessieren. Sollte ein derartiges Recht aus Ihrer Sicht gesetzlich verankert werden? Wenn nein, warum nicht?
- Banken wehren sich seit Jahren gegen den sogenannten Kontrahierungszwang, also die Verpflichtung ein Konto zu eröffnen, wenn der Kunde dies möchte. Die Banken argumentieren dabei mit ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und mit der mangelnden Rentabilität solcher Konten, die ihren wirtschaftlichen Erfolg gefährden würden. In wie weit können Sie dieser Argumentation folgen, bzw. wie ist Ihre Position zu diesem Thema?

### **11.1.3. Leitfaden für Interview Grohs**

- Wie lange gibt es die ASB Schuldenberatungen schon und was sind Ihre konkreten Aufgaben?

- Was bedeutet es für Menschen, wenn Ihnen Banken die Führung eines Girokonto auf Habenbasis verweigern? Wieso ist ein Girokonto für überschuldete und von finanzieller Ausgrenzung betroffene Menschen so wichtig?
- Können die derzeitigen, freiwilligen Angebote der Banken (z.B Die zweite Sparkasse, Neue Chance Konto der BAWAG/PSK diesen Bedarf decken?
- Kommt es nach der Einschätzung der ASB hier zu stigmatisierenden Effekten, etwa Nachteile am Arbeitsmarkt, durch die Tatsache „kein normales Konto“ zu haben?
- Die ASB hat 2008 das Projekt Treuhandgirokonto durchgeführt. Was waren die wichtigsten Erfahrungen aus diesem Projekt?
- Die ASB und etliche andere NGOs und NPOs (z.B AK und Schuldnerberatungen) erheben seit Jahren die Forderung nach einem Recht auf ein Girokonto für alle BürgerInnen. Auf der Internetseite der Europäischen Kommission steht zum Thema Finanzielle Ausgrenzung ([http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/financial\\_exclusion\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/financial_exclusion_de.htm) und Überschuldung) – Zitat: „Viele Europäer - und vor allem die von Armut betroffenen Bürger - haben derzeit keinen Zugang zu den grundlegenden Finanzdienstleistungen, Einlagen- und Girokonten sowie Spar-, Kredit-, Versicherungs- und Zahlungsleistungen. Der Zugang zu Finanzdienstleistungen ist für die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger in der heutigen Gesellschaft unabdingbar. Er ist eine Grundvoraussetzung für Beschäftigung, Wirtschaftswachstum, Abbau von Armut und soziale Eingliederung“ Wieso ist es aus Sicht der ASB daher so wichtig, das Recht auf ein Girokonto gesetzlich zu verankern?
- Banken wehren sich seit Jahren gegen den sogenannten Kontrahierungszwang, also die Verpflichtung ein Konto zu eröffnen, wenn der Kunde dies möchte. Die Banken argumentieren dabei mit ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und mit der mangelnden Rentabilität solcher Konten, die

ihren wirtschaftlichen Erfolg gefährden würden. In wie weit können Sie dieser Argumentation folgen, bzw. wie ist die Position der ASB zu diesem Thema?

- Ein Vertreter einer Bank hat kürzlich in einem Interview die Befürchtung geäußert, dass zwangsweise zugewiesene Kunden eventuell schlechter behandelt würden. Teilt die ASB diese Befürchtung?
- In der aktuellen Literatur wird wiederholt festgestellt, dass es von Seiten der EU keine eindeutige Definition von Daseinsvorsorge, sondern lediglich die Begriffe DAI (Dienstleistungen von allgemeinem Interesse), DAWI (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) und Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unterschieden und durch die europäische Rechtsprechung untermauert werden.

Wie lautet Ihre Definition von Daseinsvorsorge?

- Wohin wird sich die Daseinsvorsorge in den nächsten Jahren voraussichtlich entwickeln?
- Gibt es derzeit noch nicht erfasste Dienstleistungen, die Ihrer Einschätzung nach integriert werden sollten?

#### **11.2. Einladung zur Stellungnahme an die EU Parlamentsklubs und Büro Dr. Brauner**

- In der aktuellen Literatur wird wiederholt festgestellt, dass es von Seiten der EU keine eindeutige Definition von Daseinsvorsorge gibt, sondern lediglich die Begriffe DAI (Dienstleistungen von allgemeinem Interesse), DAWI (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) und Nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unterschieden und durch die europäische Rechtsprechung untermauert werden.

Wie lautet Ihre Definition von Daseinsvorsorge?

- Wohin wird sich die Daseinsvorsorge in den nächsten Jahren voraussichtlich entwickeln?
- Gibt es derzeit noch nicht erfasste Dienstleistungen, die Ihrer Einschätzung nach integriert werden sollten?
- Viele NGOs und NPOs (z.B. AK und Schuldnerberatungen) erheben seit Jahren die Forderung nach einem Recht auf ein Girokonto für alle BürgerInnen. Auf der Internetseite der Europäischen Kommission steht zum Thema Finanzielle Ausgrenzung ([http://ec.europa.eu/employment\\_social/spsi/financial\\_exclusion\\_de.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/financial_exclusion_de.htm) und Überschuldung) – Zitat: „Viele Europäer - und vor allem die von Armut betroffenen Bürger - haben derzeit keinen Zugang zu den grundlegenden Finanzdienstleistungen, Einlagen- und Girokonten sowie Spar-, Kredit-, Versicherungs- und Zahlungsleistungen. Der Zugang zu Finanzdienstleistungen ist für die wirtschaftliche und soziale Integration der Bürger in der heutigen Gesellschaft unabdingbar. Er ist eine Grundvoraussetzung für Beschäftigung, Wirtschaftswachstum, Abbau von Armut und soziale Eingliederung“ Würde es aus Ihrer Sicht daher Sinn machen, Bankdienstleistungen in das Konzept der Daseinsvorsorge zu integrieren?
- Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, ein derartiges Recht im EU Recht zu verankern?
- In der Dienstleistungsrichtlinie der EU sind Dienstleistungen im allgemeinen Interesse (DAI) eingeschlossen. Bank- und Finanzdienstleistungen hingegen werden explizit ausgenommen. Wieso ist das aus Ihrer Sicht so?
- Banken wehren sich seit Jahren gegen den sogenannten Kontrahierungszwang, also die Verpflichtung ein Konto zu eröffnen, wenn der Kunde dies möchte. Die Banken argumentieren dabei mit ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und mit der mangelnden Rentabilität solcher Konten, die

ihren wirtschaftlichen Erfolg gefährden würden. In wie weit können Sie dieser Argumentation folgen, bzw. wie ist Ihre Position zu diesem Thema?

### 11.3. Lebenslauf

Thomas Valina

geb. 20.12.1969 in Linz

#### Beruflicher Werdegang:

Seit 2006	<b>Schuldenberatung Wien gemeinnützige GmbH,</b> 1030 Wien  Beratung von ver- und überschuldeten Privatpersonen
2006 –2007	<b>itworks Personalservice GmbH,</b> 1200 Wien, Meldemannstraße 12-14  Kundenbetreuer und Teamkoordinator
2001 – 2006	<b>MAXDATA</b> Computer GmbH, 1210 Wien,  Leiter Marketing, Mitglied des Managementteams
1998 – 2001	<b>NETWAY</b> Internet AG, 1020 Wien  Leiter Vertrieb
1994 –1997	<b>Volkshilfe Oberösterreich</b> „zuhause essen“, 4020 Linz  Kundenbetreuer